



*Jurisprud.*

ESTICA

A. 279

217

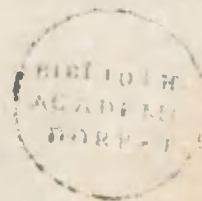
*IV, Ra 34*

Li v l ä n d i s c h e  
G o u v e r n e m e n t s - R e g i e r u n g s -  
P a t e n t e .

G e s a m m e l t  
und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag  
chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. G o l d m a n n .



J a h r g a n g 1759—1761

Enthaltend die Nummern

1330-1479

*Acc. 8456*

Auf Befehl

1830.

Ihro Kaiserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kaiserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Bei dem Kaisert. General-Gouvernement hat der residirende Herr Landrath, im Namen Er. gesammten Ritterschaft, angetragen, welchergestalt die im Lande angeordneten Postierungen in die äußerste Verlegenheit wegen des benöthigten Brennholzes gesetzt wurden, indem entweder von den Herrschaften denen Fourage führenden Banren untersaget würde, das nöthige Holz anzuführen, oder die Besitzer der an den Postierungen gelegenen Wälder nicht gestatten wollten, daß das denen Postierungen unentbehrliche und nur Ein geringes betragende Brennholz daraus genommen werde.

Wann nun durch diesen bey den Postierungen sich aussernden Holzmangel nicht geringe Unordnungen in dem Postwesen selbst erwachsen müssen, angesehen die horbey marschirenden Regimenter und Commanden, um sich die nöthige Wärme zu schaffen, in Ermangelung des Holzes, gezwungen sind, die um die Postierungen befindlichen Bäu-  
ne

Est.

TRD Reamatukogi

217

ne abzureißen und zu verbrennen, mithin die Postierungen so verfallen, daß die dazu repartirten Güter, solche zu unterhalten, ganz anßer Stand gesetzt werden, und aber die immerwährende und seit Errichtung der Postierungen in Liefland beobachtete Observanz mit sich bringet, daß von den Bauern, welche die Post-Fourage auf den Postierungen abliefern, jeglicher ein Fuder Brennholz aus dem nächstgelegenen Walde zur Postierung anführe:

Als muß es bey diesem unumgänglichen Gebrauch je und allewege sein Verbleiben haben, und werden daher nicht nur die zu denen Postierungen repartirten Güter angewiesen, ihre Bauern dahin anzuhalten, daß jeglicher, bey Ablieferung der Post-Fourage, auch ein Fuder Brennholz zur Postierung anführe, sondern es sind auch insbesondere die Herren Possessores der an den Postierungen gelegenen Wälder verbunden, den Bauern die Ausführung dieses Holzes zu verstaten, inmaßen dann, wo dieser Verfügung nicht nachgelebet wird, denen Postierungs-Verwaltern anbefohlen worden, das nöthige Brennholz anzukauffen, wovor hernach das Geld, es sey der Preis so hoch er wolle, von den contravenirenden Gütern durch die Kayserl. Ordnungs-Gerichte aus dem redbarsten Vermögen executive eingetrieben werden soll. Riga-Schloß den 18 Januar. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication.

1351

**A**uf die von Eur. Kayserl. General-Gouvernement des Herzogthums Ebstland anhero erlassene Requisition, wird hiedurch bekannt gemacht, welchergestalt der bey dem Rebaischen Müller Koehler in Diensten gestandene Geselle, Daniel Heinrich Fentz, wegen eines begangenen Stupri anß dortiger Gerichtsbarkeit entwichen und sich, dem Verlauff nach, nach Liefland begeben haben solle.

Wann nun daran gelegen, daß dieser Inculpat ergriffen und zu gebührender Straffe gezogen werde;

Als ergethet hiedurch an jedermanniglich die Anweisung, gedachten Müller-Gesellen Fentz nicht nur auf keinerley Art zu verheimlichen, sondern vielmehr dessen Aufenthalt, wofern jemand dabon Wissenschaft haben sollte, ungesäumt anzuzelgen, auch, wo er sich würde betreten lassen, solchen sofort zu greiffen und zu hiesiger Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzley einzuliefern, da dann die dabey etwa gehabte Unkosten wieder ersetzt werden sollen. Riga-Schloß den 18 Jan. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1832.

Ihro Kaiserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kaiserin und Selbstherrscherin  
aller Ruessen. &c. &c. &c.

**D**emnach Ihro Kaiserl. Majestät, mittelst  
ergangenen allerhöchsten speciellen Befehls,  
allergnädigst zu verfügen geruhet, daß die  
Post-Stationes dieses Gouvernements mit  
250 Pferden besetzt werden sollen, und dann die Kaiserl.  
Oeconomien dieserhalb die erforderlichen Repartitiones  
angefertiget haben:

Als werden hiemit die Herren Possessores der publ.  
und privaten Güther, auch Verwalter und Disponen-  
ten aufs nachdrücklichste befehliget, den Repartitionen  
der Kaiserl. Oeconomien in allem aufs genaueste und  
schleunigste ein Genüge zu leisten und nicht nur die  
ausgeschriebenen Schüsse prompt zu stellen, sondern auch  
dieselben, nach Vorschrift der Oeconomien, gehörig  
zu unterhalten und abzulösen.

Diesjenige, so hierinne im geringsten manquiren  
und dadurch Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsten  
Dienst vorsetzlich benachtheiligen, werden nicht nur, als  
Ungehorsame und Widerspänstige, von dem Fiscal, zu be-  
höriger Abndung, actioniret werden, sondern es soll auch  
vor jegliches Pferd auf jeglichen Tag Zwey Rthl. Alb.  
aus ihrem Redbarsten durch die Kaiserl. Ordnungs-Ge-  
richte eingetrieben werden. Riga-Schloß den 21 Jan. 1759.

Ihro Kaiserl. Majest.  
bestalltet General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1733.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c. &c. &c.

**D**ennach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit, in dem angetretenen 1759 Jahre abermals vier allgemeine Fast-, Buß- und Bethtage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 5 Mart.

Der 11 Jun.

Der 10 Septembr.

Der 3 Decembr.

bestimmt zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenwärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast-, Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch ihrem

4a  
Ihr ganzen Inhalt nach nochmals wiederholet wird,  
genäß bezeigen und solchemnach durch christliche Vor-  
bereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Got-  
tesdienstes, Enthaltung von Speise und Trancf, worinn  
allein Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie  
auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und  
Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebüh-  
rend fernern und begehren solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vor-  
hin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Got-  
tes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Ab-  
wendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzufle-  
hen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf  
dem Lande ihre Gemeinde hiezu insbesondere aufs ernstlich-  
ste zu ermahnen und in solcher Absicht zween Sonntage  
vor jeglichen angeordneten Fast- Buß- und Bethtage ge-  
gentwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu  
machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die  
fleißige Einfindung bey Gottesdienst gehörig einzuscharfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben ge-  
bührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von  
allen und jeden geziemend nachgelebet werde, inmaßen  
die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten  
Strafe belegen werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor  
obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem  
Schloß zu Riga den 30 Januar. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## S e r t e

Zu denen auf das Jahr 1759 angeordneten all-  
gemeinen Fast- Buß- und Bethtagen.

Am ersten den 5. Martii.

Vormittags Jerem. XIV. 20, 21.

Nachmittags Jacob. V. 16.

Am andern den 11 Junii.

Vormittags Psalm XXXVIII. 9, 10.

Nachmittags Matth. XXVI. 75.

Am dritten den 10 Septembr.

Vormittags Amos VIII. 11, 12.

Nachmittags Apocal. II. 5.

Am vierten den 3 Decemb.

Vormittags Esaia XLIX. 5, 6.

Nachmittags Actor. XIII. 46, 47, 48, 49.



1770

# Ordre

1334.

## Aus dem Kayserl. General- Gouvernement des Herz- zogthums Liefland.

**D**ennach, zu Folge eingelaugten allerhöchsten Befehls, in denen auf der St. Petersburgischen Strasse regulirten Schuß-Stationen eine Aenderung gemacht und ein Theil der dahin repartirt gewesenen Kirchspiele des Wendischen Crenses abgenommen werden müssen, um die Marienburgsche-Strasse gleichmäßig zu besetzen; so hat man durch die Kayserliche Oeconomie dieserhalb eine neue Repartition anfertigen lassen, nach welcher die Güter von dem 1<sup>ten</sup> Martio an, bis auf weitere Verfügung, die Schüsse beständig zu halten und sie alle 14 Tage ablösen zu lassen, schuldig sind. Es haben also die Güter des Kirchspiels, statt der bisher gestellten Schüsse nunmehr vom 1<sup>ten</sup> Martio an die Schüsse auf der

ganz neuvertheilte Stellung der Schüsse  
auf der St. Petersburgischen und Mari-  
enburgischen Strasse.

Suppl. Cart. Seite

**S**ieheß muß zu jedermanns Noti-  
ce von der Gangel publiciret  
und dem Pastori loci teleder zu-  
gesendet werden.

der Petersburgischen Strasse, nicht nach dem vorigen Patent, sondern so zu stellen, wie es hier unten repartiret stehet.

Wer seine Schüsse nicht den 1ten Martii auf der angewiesenen Postierung stellet und nachhero nicht richtig alle 14 Tage ablöset, der wird, nach der bereits ergangenen Commination, ohne alle Nachsicht, aufs schärfste bestrafet und exequiret werden. Riga-Schloß den 17ten Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Noti-  
ficiret  
gelandt/  
der ju-

Auf Befehl

1335.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayslerin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach aus den eingegangenen Berichten sich heroffenbaret, daß verschiedene Güter die zu den Postierungen repartirte Schüsse nicht nur nicht behörig ablösen sondern auch die Schußbauern ohne die erforderliche Aufsicht nach den Postierungen schicken, auch ihnen die gebührige Anweisung wegen mitzunehmenden Probiants und Fourage, nicht geben, daher es dann häufig geschiehet, daß die Schußleute eigenmächtig dabon aehen, und es folglich an der erforderlichen Anzahl Schüsse öfters fehlet:

Als wird hiedurch den Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern der publicquen und priva-  
ten

ten Güter alles Ernstes angefohlen, ihre Schüßleute un-  
ter gehöriger Aufsicht und mit zulänglichem Unterhalt vor  
Menschen und Pferde, zu den Postierungen zu schicken  
und selbige alle 14 Tage richtig ablösen zu lassen.

Diejenigen, so solchem nicht gebührend nachkommen  
und daher ein Manquement in der erforderlichen Anzahl  
Schüsse verursachen, werden eben so angesehen und be-  
strafet werden, als ob sie gar keine Schüsse gestellet hätten.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, genau  
zu achten und vor unausbleiblicher Abndung zu hüten ha-  
ben. Riga-Schloß den 26 Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1336.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach man vernehmen muß, daß annoch hiele  
sowohl publique als private Güter bey der  
Kayserl. Oeconomie vor das Jahr 1757 nicht  
clariret haben und der Krone mit ansehnlichen Geld-Re-  
stantien verhaftet sind;

Als werden hiedurch alle und jede Restanten auß  
nachdrücklichste angewiesen, wegen ihrer vor gedachtes  
Jahr 1757. annoch abzutragenden Geld-Resstantien,  
längstens bis zu Ausgang des instehenden Martii-Mo-  
nats, gehörige Richtigkeit zu treffen, wiewidrigensfalls sich  
dieselben die schwereste Verantwortung zuziehen werden,  
die

1336.

die restirende Possessores der publicquen Güter aber noch außerdem zu gewärtigen haben, daß sie, nach dem expresse eingegangenen hohen Befehl, ohne Nachsicht ihrer Arrenden verlustig gehen werden.

Die Roggen-Restantien können bey den Possessoribus auf den Gütern annoch, bis auf weitere Verfügung, verbleiben. Riga-Schloß den 26 Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

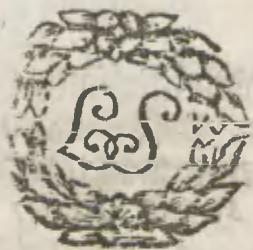
<sup>1337</sup>  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayslerin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c. &c. &c. <sup>1337</sup>

Demnach man höchstnützlich bernehmen muß, daß die zu denen Postierungen anjeko repartirte Schützteute eigenmächtiger Weise die Stationes verlassen und nach Hause gehen, dabey dann der so dringende Transport ungemeyn aufgehatten und Ihro Kayserl. Majestät allerhöchster Befehl auß strafbarste bereitet wird;

Als ergeth hiedurch an die Herren Possessores auch Disponenten und Verwalter der publicquen und privaten Güter der obrigkeitliche Befehl, demjenigen Bauer, der, ohne einen Schein vom Stations-Commissario

missario zu haben, zurück kommt, mit 10. paar Ruten scharf zu bestrafen, und damit solches öffentlich und andern zum Exempel geschehe, so soll es an dem nächsten Sonntage bey der Kirche geschehen und darauf von dem Pastore loci dem Hofe ein Schein über die vollzogene Strafe gegeben werden, welchen Schein der Hof so fort zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzley zu schicken hat, damit der Schein nachhero mit den Rapports von den Stationen zusammen gehalten werden und man sodann sehen könne, ob diesem in allem nachgelebet worden. Riga-Schloß den 1 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

1338

## Ordre

1338.

Aus dem Kayserl. General-  
Gouvernement des Her-  
zogthums Liefland.

**D**emnach, auf Ihre Kayserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl, zu denen bey jeglicher Postierung der St. Petersburgischen Strasse bereits repartirten 250. Schüssen annoch 100. Schuß-Pferde mithin auf jeder Postierung in allem Drenhundert Fünffzig Pferde gestellt werden sollen, und dann von denen Kayserl. Oeconomien die dlesfalls erforderlichen Repartitiones angefertigt worden.

Als wird hierdurch allen Herren Possesoren, auch Berwaltern und Disponenten der publicquen und privaten Güter obrigkeitlich angedeutet, so gleich nach Ansicht dieses, die ausgeschriebene neue Schüsse nach unten angefügter Repartition zu den Postierungen zu stellen, solche gebührend zu unterhalten und alle 14. Tage richtig ablösen zu lassen.

Diese

Diejenigen, so hierunter die geringste Säumnis begehren, und sowohl die vorhin als jetzt von neuem repartirte Pferde nicht aufs prompteste stellen und gehörig ablösen lassen, haben nicht nur die, vermittelst Patentens vom 21 Jan. a. c. gedrohte Strafe unfehlbar zu erwarten, sondern werden auch, nach Befinden mit noch schwererer Ahndung angesehen werden. Riga-Schloß den 12 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Die Herren Pastores werden zugleich hierdurch angewiesen, das unterm abgewichenen 1 Martii ergangene Patent, wegen Bestrafung der von den Postierungen eigenmächtig entwichenen Schuß-Bauern einen Sonntag um den andern so lange die Schüssung dauert, in Lettischer Sprache von den Kanzeln zu publiciren.

## Publication.

1339.

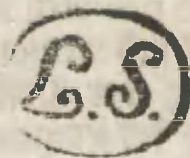
**S**emnach von dem residirenden Herrn Land-Ratht im Nahmen Er. Ritterschaft, vorgestellet worden, wasmaßen, bey vorfallendem Bau oder Reparatur der Postierungen, von denjenigen Gütern, welche selbst kein Bauholz haben, die nöthigen Bau-Materialien nicht geliefert sondern Assignationes auf fremde Wälder begehret würden, wodurch die erforderliche Unterhaltung der Postierungen, zu nicht geringem Nachtheil des Publici, in alle Wege gehindert werden müsse, und dann dem Kayserl. General-Gouvernement oblieget, bey einer das gemeine Beste so sehr rührenden Sache, alle Unordnung abzuwenden:

Als siehet sich dasselbe veranlasset, allen und jeden Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern der publicquen und privaten Güter hierdurch obrigkeitlich anzudeuten, daß sich niemand weiter entziehe, das Seine zu Unterhaltung der Postierungen beizutragen, insonderheit aber wird denjenigen Gütern, welche sich, oberwähnter maßen, ans Mangel eigenen Bauholzes/ ihr Contingent zu liefern/ weigern/ aufs nachdrücklichste anbefohlen/ sich dem wegen Unterhaltung der Postierungen einmahl festgesetzten regulativ in allem gemäß zu bezeigen und daher das ihnen obliegende Quantum an Bau-

Bau-Materialien/ wann sie selbst keinen Wald haben/  
anderwärts anzukaffen/ und zu den Postierungen zu lie-  
fern/ angesehen das Onus, die Postierungen zu unterhal-  
ten/ nach dieses Landes Verfassung/ jeglichem Gute nach  
seiner Hacken Zahl ins besondere anhänget/ und sich kein  
Besitzer, zur Gravation anderer/ durch irgend eine Ein-  
wendung hiebon entledigen kan.

Wie man nun hoffen wil, daß ein jeder seine Obli-  
genheit hierunter aufs genaueste in Acht zu nehmen und  
die auf allerhöchsten Befehl errichtete Postierungen in bau-  
lichem Stand zu erhalten gestiffen seyn werde; also haben  
dagegen diejenigen/ so sich hierinn säumig oder widersez-  
lich bezeigen, die ungesäumte Execution in das Reddbar-  
ste auf dem Hofe ohnfehlbar zu erwarten. Wornach sich  
alle/ die es angehet/ gebührend zu achten und vor die un-  
ausbleibliche Strafe zu hüten haben. Riga-Schloß den  
12 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritters des St. Annen  
Ordens.



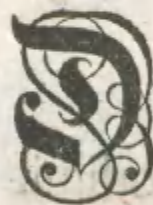
Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Dem Publico wird zugleich bekannt gemacht, daß  
der Land-Gerichts-Advocat Johann Friedrich  
Burchtorff die Erlaubniß erhalten, bey diesem Kay-  
serl. General-Gouvernement und Regierung zu  
patrociniern.

Auf Befehl

1841

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.



Demnach, hermittelst der aus Em. Kayserl. Reichs-  
Kriegs-Collegio eingegangenen Ukase, bekannt  
zu machen befohlen worden, daß alle diejenigen  
Soldaten und anderer Militair-Bedienten Kinder, die  
zum Kriegs-Dienst gehören, dazu aber noch nicht berord-  
net worden, wo sie sich auch immer befinden mögen, sich  
unberzüglich in den Gouvernements-Canzleyen von  
selbst gutwillig melden, die Mutter aber der unmündigen  
oder die, von welchen diese Kinder erzogen werden, selbige,  
ohne sie zu verheelen, bey Vermeidung der, laut  
Ukase von Anno 1732. bestimmten Strafe, anzeigen  
sollen; da dann alle die, so sich entweder selbst melden,  
oder

oder auch von andern angegeben werden, falls sie erwachsen sind, unter denen alhier stehenden Regimentern enroliret, die unmündigen aber zur Erziehung und Unterweisung in die Garnisons-Schulen geschickt werden sollen, hingegen diejenigen, so, diesem Befehl zuwider, dergleichen zum Kriegs-Dienst gehörige Kinder verheimlichen, die in obangezogener Ukase festgesetzte Strafe unfehlbar zu erwarten haben;

Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder solche bey ihm befindliche unerwachsene Soldaten-Kinder, um zum Kriegs-Dienst bestimmt zu werden, unberzüglich angeben und sich diesfalls vor Schaden und Nachtheil in acht nehmen möge. Riga-Schloß den 19 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallt. r. General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Transl.

<sup>1341.</sup>  
Von Gottes Gnaden, Wir  
ELISABETH die Erste, Kayserin und  
Selbstherrscherin aller Reussen

W. W. W.

Thun jedermänniglich kund:

So, wie der Allerhöchste Uns und Unser ganzes Reich durch die höchstbeglückte Geburt Unserer Enkelin, der Groß-Fürstin ANNA PETROWNA Kayserlichen Hoheit und durch die Vermehrung Unsers Kayserlichen Hauses erfreuet hat; also hat es demselben auch, nach seinem unerforschlichen Rathschluß, gefallen, Uns mit einem empfindlichen Trauerfall heimzusuchen, indem Ihre Kayserliche Hoheit, nach einer kurzen Krankheit

Krankheit den 8ten huius Nachmittags nach 1. Uhr  
aus dieser Zeitlichkeit in die seelige Ewigkeit versetzt  
worden.

Das Original ist auf allerhöchste Confirmation Ihro Kayserl.  
Majestät von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beyhm Senat den 9 Martii 1759.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19 Martii 1759.

Auf Befehl

1342. 420/  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

**D**ennach, wegen der fortdaurenden häufigen  
Transporte, die zu jeglicher Postierung auf  
der St. Petersburgischen Straße repartirte  
Schüsse, sowohr die, welche unterm 17 Febr. repartiret  
als die, so den 12. und 13 Martii a. c. ausgeschrieben  
worden, noch zur Zeit nicht abgelassen werden können,  
und die Postierungen auf der St. Petersburgischen Straße  
dannenhero sowohl als die auf der Marienburgischen Straße  
angelegte Stationes mit den repartirten Schüssen fer-  
nerhin, bis auf weitere Verfügung, besetzt bleiben müssen;  
Als wird solches den sämtlichen Herren Possessori-  
bus auch Disponenten und Verwaltern der publicquen  
und

und privaten Güter bekannt gemacht, mit der obrigkeitlichen Anweisung, die von jeglichem Gute zu den Postirungen und Stationen repartirten und jeko daselbst stehenden Schiffe nicht nur ferner aufs prompteste zu stellen, sondern auch dieselben alle 14 Tage richtig ablösen zu lassen, ohne desfalls eine neue Repartition zu erwarten, bis aus dem Kayserl. General-Gouvernement eine Ablassung befohlen werden wird.

Wer hierinn ungehorsam oder auch nur säumig ist, hat sich selber beyzumessen, wenn solches, den eingegangenen allerhöchsten Befehlen zu Folge, aufs allerschärfste an ihm geahndet werden wird. Riga-Schloß den 26. Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestellter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wotodimir  
Dolgoruki.

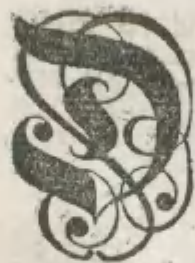
Auf Befehl

1343

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Ruessen ꝛ. ꝛ. ꝛ.



Da nunmehr die, laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Ball-Arbeiter zu Pferde, auf instehenden Maj. Jun. Jul. August. September, October, November und December dieses 1759ten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monaths zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commandanten Bossuet ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden und starken Wagen, sondern auch mit vollkommenen

*Handwritten signature: Riga den 26. Martii 1759*

men zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden, woben denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Strafe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 31 Mart. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.

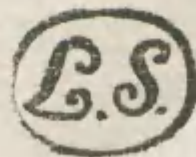


Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1344.

**S**u folge eingegangener Befehle, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wer zur Kayserlichen Armee allerhand Lebensmittel als gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fisch, Butter, Hanf- und Nußöhl und andere Eswaaren, außer Brod, imgleichen auch Trinckwaaren als ordinären oder abgezogenen Brandwein zc. zu liefern und diese Vivres der Armee zu Wasser oder zu Lande zuzuführen gedächte, sich hierüber bey der Kayserlichen General-Gouvernements-Kanzley zu melden und zu gewärtigen habe, daß ihm mit Ausfertigung der nöthigen Pässe auf alle Weise gewillfabret auch sothane Lieferungen und Transporte aufs möglichste erleichtert und befördert werden sollen. Riga-Schloß den 31 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

AB4.

Auf Befehl  
**Ihro Kayserlichen Majestät,**  
**ELISABETH PETROWNA,**  
**Kayslerin und Selbstherrscherin**  
aller Reussen. &c &c. &c.

**S**emnach bey dem Kayserl. General-  
Gouvernement der residirende  
Herr Landrath, im Namen Er.  
Ritterschaft des Herzogthums Lief-  
land, um Ausschreibung eines allgemeinen  
Landtages auf den 5ten Julii des jetztlauffenden  
1759ten Jahres gebührende Ansuchung gethan,  
damit sowohl die zeither erledigte Landes-  
Chargen wiederum besetzt als auch verschie-  
dene andere das Beste des Landes betreffende  
Angelegenheiten in Berathschlagung gezogen  
werden könnten, und man dann sothanem auf  
die Landesverfassung sich gründendem Ge-  
such um so eher zu willfahren sich veranlasset  
gesehen, als zugleich bey dieser Gelegenheit eines  
und anderes, das, nach jetzigen Conimcturen,  
zum Dienst **Ihro Kayserl. Majestät**  
erforderlich, besser eingerichtet und mit der  
Conservation des Landes bequemer verbunden  
werden kan:

Als wird hierdurch allen Eingefessenen vom  
Liefländischen Adel, es seyn selbige Possessores,  
Pfand

Pfandhaitere, oder Arrendatores, in allen vier  
Creyßen dieses Herzogthums angedeutet, sich  
auf obermeldten Termin, den 5<sup>ten</sup> Julii jetzigen  
Jahres, allhier in Riga auf dem Ritterhause ein-  
zufinden, und dem Landtage, bis zu dessen Schluß  
oder bis sie entlassen werden, beyzuwohnen.

Dieserjenigen, welche dringender Umstände  
halber, anhero zu kommen, abgehalten sind,  
haben nicht nur diese ihre legale Hinderungen  
Im Landraths-Collegio noch vor Anfang  
des Landtages, bey Vermeidung der widrigen-  
falls in die Ritterschafts-Cassa zu gebenden  
Constitutions-mäßigen Geldbuße, schriftlich  
anzuzeigen und durch genüglichen Beweis zu  
verificiren, sondern es sind auch selbige verbun-  
den, dasjenige, was die anwesende Glieder Er.  
Ritterschaft für gut befinden und beschliessen  
werden, vollkommen genehm zu halten und  
sich demselben in allem gemäß zu bezeigen.

Wie nun einen jeden sein eigenes Interesse  
ohnehin antreiben muß, sich bey dieser allgemei-  
nen Landes-Versammlung einzustellen, als  
wird von jedermänniglich, den es angehet, das  
Erscheinen auf dem angesetzten Landtage um so  
mehr erwartet, da dergleichen Versammlun-  
gen das allgemeine Landes Beste zum vor-  
nehmsten Augenmerk haben. Riga-Schloß  
den 30 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Ordre

1346.

Aus dem Kayserl. General-  
Gouvernement des Her-  
zogthums Liefland.

**D**emnach, auf eingegangenen allerhöch-  
sten Befehl, die zum Transport  
der Recrouten bis hiezu auf den  
Postierungen der St. Petersburgi-  
schen Strasse repartirten Schüsse, bis auf wei-  
tere Verfügung, erlassen werden sollen, hinge-  
gen bey dem fortdaurenden Transport der  
Artillerie, Ammunition &c. immer noch  
eine beträchtliche Anzahl Schüsse auf den Po-  
stierungen erfordert wird:

So hat das Kayserl. General-Gouver-  
nement die Verfügung gemacht, daß auf  
jeglicher Postierung annoch 150. Schüsse zu  
obigem Behuf stehen bleiben die übrigen aber  
vor jeko erlassen werden sollen.

Die Herren Possessores, auch Verwaltere und Disponenten der publicquen und privaten Güter haben dannenhero, nach der von der Kayserl. Oeconomie angefertigten und unten beygefüigten Repartition, die repartirten Schüsse unausbleiblich zu stellen, solche gebührend zu unterhalten, und alle 14. Tage richtig ablösen zu lassen.

Alles, bey Vermeidung der gegen die Säumigen ohne Nachsicht zu vollziehenden Straffe. Riga Schloß den 14 April 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Estland, und  
Ritter des St. Annon  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Von Gottes Gnaden 1759  
Wir Elisabeth die Erste  
Kayserin und Selbstherrscherin von allen Rußen

22. 22. 22.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen:

**S**chon vor einiger Zeit ist mittelst eines gedruckten Manifestes bekannt worden, welcher Gestalt Wir den gewesenen Canzler Bestuschef-Rumin, um keiner geringeren Ursache als der beleidigten Majestät wegen, aller seiner Aemter und Würden entsetzen lassen und dessen Betragen durch eine ad latus Nostrum niedergesetzte Commission zu untersuchen anbefohlen haben.

Da die Hauptstücke seiner Verbrechen schon lange vorher bekannt und erwiesen gewesen, ehe Wir noch zu dieser, Unserer angebohrnen Großmuth und Neigung zur Gnade entgegen gesetzten Strenge geschritten; so haben Wir durch die angeordnete Untersuchung nicht so sehr gesucht, seine gottlosen Handlungen, die sich von selbst zu Tage gelegt, zu entdecken, als vielmehr ihn zur Reue zu bringen und durch sein aufrichtiges Geständniß gleichsam ein Mittel zu erlangen, um, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, ihm einige Gnade wiederfahren lassen zu können.

Es war ihm nicht unbewußt, daß Wir nicht mehr als nur dieses sein Geständniß verlangten. Die so sehr gemäßigte Schärfe des Arrestes, die Bewahrung seiner in seinem eigenen Hause, statt des für Uebelthäter sonst bestimmten Ortes und der erlaubte Genuß seines ganzen Vermögens überzeugten ihn dessen zur Gnüge.

Mit einem Wort, der Entzweck der Commission gieng mehr dahin, seine freywillige Aussagen und Bekännniß anzuhören, als durch die gewöhnliche Strenge, die doch gar nicht gegen ihn gebraucht worden, solche auszupressen.

Gleichwie er aber die ihm von Uns, nicht nach seinen Verdiensten, angebrochene Gnaden-Bezeigungen und Wohlthaten mit Undank und gänzlicher Hinandsetzung der schuldigen Treue und Pflicht erwidert; so hat er auch während seines Arrestes die gegen ihn bezeigte Mäßigung mit einer unerhörten Widerspenstigkeit und Halsstarrigkeit vergolten und seine Rettung für der gerechten Straffe nicht so sehr von Unserer Großmuth und seiner eigenen Reue, als vielmehr von eben denselben schändlichen Handlungen und Intriguen, wodurch er Unsern gerechten Zorn gegen sich gereizet, erwarten wollen.

Da er das erste mahl befragt und ihm zugleich bey Todesstrafe verbotthen worden, nicht das geringste davon an jemand, so lange er leben würde, zu entdecken; hat er zu solcher Zeit Mittel gefunden, allen denen, von welchen er vermuthet, daß sie befraget werden möchten, solches nicht allein schriftlich zu offenbaren, sondern auch ihnen zu wiederholten Mahlen Unterricht zu geben, wie sie in solchem Fall zu antworten hätten.

Alles übrige hat er mit einer solchen Hartnäckigkeit zu verheelen gesucht, daß zu eben der Zeit, da er die erschrecklichsten Eidschwüre gethan, und bey dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes unseres Erlösers betheuret, daß er nichts mehr wisse, Briefe von seiner eigenen Hand gefunden worden, darinn er andere ermahnet, daß, wenn sie gefragt würden, sie gleichfalls verschweigen sollten, daß er sie zu Werkzeugen in den Sachen gebraucht, über welche man ihn befragt und die er mit einem Eidschwur geläugnet. Diesem ohngeachtet haben seine Handschriften, und andere Zeugnisse mehr, wider welche er nichts weiter vorzubringen gewußt, als Uns um Gnade anzustehen, dasjenige ersetzt, was von seiner Halsstarrigkeit durch kein Zureden herauszubringen gewesen.

Durch diese und andere unwoidersprechliche Beweishümer ist er also überführet worden:  
1) Daß er wider Unsere Willens-Meynung sich vieler Sachen angewasset, die ihm nicht gebühret, und daß er durch allerley unerlaubte Wege gesucht, seine Gewalt zu erweitern, und zwar nicht

nicht etwa um nach dem Maasse der übernommenen Geschäfte auch seinen Eifer für Unsern Dienst zu verdoppeln, sondern vielmehr zu dessen äusserstem Nachtheil und blos um äusserlich seine Ehrbegierde und Herrschsucht zu vergnügen. 2) Wenn Unsere ihm ertheilte ausdrückliche und specielle Befehle mit seinen passionirten und herrschsüchtigen Gesinnungen nicht übereingestimmt, hat er die Befolgung derselben sich mit dem gehörigen Eifer nicht angelegen seyn lassen, sondern im Gegentheil, wenn solche von selbst in Erfüllung gegangen, durch allerley heimliche Ränke denenselben Hindernisse in den Weg zu legen gesucht. 3) Wo er einen grossen und wesentlichen Schaden für Unser und des ganzen Reiches Interesse bemerkt, hat er solches, wie sein Eid und seine Pflicht es erfordert, Uns nicht allein nicht vorgetragen, sondern vielmehr aus boshaften und heimlichen Absichten vorsätzlich für Uns verborgen gehalten. 4) Nicht weniger hat er zu äusserster Beleidigung der Majestät sich in den Sinn kommen lassen, seine eigene Befehle für wichtiger und wirksamer als Unsere anzusehen, und da er selbige, ohne Unser Vorwissen und oft wider Unsern Willen ausgefertigt, sich dadurch gleichsam zum Mitregenten machen wollen. 5) Können Wir nicht ohne innerliche Empfindung berühren, welcher Gestalt dieser ungetreue und blos mit seiner Ehrsucht beschäftigte gewesene Minister, aus unbefonnener und blinder Begierde, auch ausser denen Affairs für wichtig und überall nothwendig angesehen zu seyn, sich nicht scheuet, Beyderseits Kayserl. Hoheiten Unsern geliebtesten Neven und Thronfolger, den Großfürsten, wie auch Unsere geliebteste Niece, die Großfürstin, durch allerley boshafte Erdichtungen bey Uns zu verläunden; zu gleicher Zeit aber durch die allerverhättesten Insinuationen bey Ihro Hoheiten, die gegen Uns schuldige Liebe und Ehrfurcht zu verringern; und ob er zwar seine gottlosen Absichten nicht erreicht, ist er dennoch von selbigen nicht abgestanden, bis endlich Unsere Gedult gänzlich erschöpft worden.

Man hat übrigens unter seinen Schriften Entwürfe von seiner eigenen Hand gefunden, die so weit aussehende Absichten und Einrichtungen zum Zweck gehabt, daß man daraus seine üble Gesinnungen gegen Unsere Person und Gesundheit mehr als zu deutlich abnehmen können.

Es würde aber um so mehr überflüssig seyn, aller seiner übrigen schweren Verbrechen und entdeckten schädlichen Anschläge weitläufig zu erwehnen, da Wir Unsere Ungnade und gerechte Ahndung nicht nach denselben, sondern nach Unserer Großmuth und Gelindigkeit abmessen; indem Wir, statt der verdienten und nach den Untersuchungs-Acten ihm zuerkannten Todes-Strafe, anbefohlen haben, ihn nur auf seine Güter zu verweisen, und daselbst bewachen zu lassen, damit andere für den Fallstricken dieses in allerley gottlosen Ränken altgewordenen Bösewichts gesichert seyn mögen.

Sein ganzes Vermögen, so wohl eigenes als aus Unserer Milde ihm zugeflossenes, sollte allerdings Unserm Fisco anheim fallen, nachdem mahlen er Unsere Gnade und Wohlthaten auf eine so undankbare Art vergolten; Wir wollen aber dennoch, wenn zuvor die an Unsere Cassa verhaftete ansehnliche Summen beygetrieben worden, ihm solche lassen, gleich wie Wir auch seiner Frauen und Sohne in ihren Willen gestellet haben, entweder ihm zu folgen und bey ihm zu bleiben, oder sich einen andern Ort zu ihrem Aufenthalte zu erwählen.

St. Petersburg den 5ten  
April 1759.

(L.S.)

Das Original ist von Ihro Kayserl.  
Majest. eigenhändig unterschrieben.

## Publication. 1758.

**S**emnach der beym Obbl. Narvischen Grenadier-Regiment zu Pferde bisher gestandene Capitaine Wasilei Baltin, wegen seiner im Dienst bezeigten Nachlässigkeit und weil er, den wiederhöbtesten allerhöchsten Befehlen zuwider, nicht zur Armee abgegangen, degradiret und zum Gemeinen gemacht worden; Als wird solches, auf eingegangenen Befehl, zu jedermanns Wissenschaft hiedurch kund gethan.

Auch ist zu wissen, daß von dem Onkel Witcop der Wirth aus Assits Gesinde, Namens Jurry, am berwichenen 3ten May mit seinem Weibe und seinen zwey Kindern einem Mägdgen von 10. und einem Jungen von 8 Jahren entlaufen, und Vieh, Pferde und Kleider mit sich genommen.

Dieser Jurry ist mittelmäßiger Statur, hat braunes Haar, ein rundes Gesicht, blaue Augen, eine kleine gestuzte Nase, spricht fertig teutsch und Rußisch, und trägt graue Bauerkleider.

Dessen Weib Gerda ist gleichfalls mittelmäßiger Statur, von dunkelbraunem Haar, blauen Augen, rundem weiß und rothen Gesicht und kleiner stumpfen Nase, hat an Kleidungsstücken mit sich genommen einen schwarzen Hausgeworkenen wollenen Rock, einen dergleichen blauen Rock, imgleichen einen buntstreifigen Rock von Dausiger Stoff, ein blaues Bauer wie auch ein Wattmassen Wams,

etc

ein streifig Danziger stoffenes Leibstück und andere alte Bauerkleider.

Das Mägdgen Anne hat hellgelbe Haare, ein rundes weiß und rothes Gesicht, trägt Wattmassene Kleider.

Der Junge Carl hat gleichfalls hellgelbes Haar, und rundes weißes Gesicht.

Das Pferd ist ein Fuchs mit rothen Mähnen; die mitgenommenen zwo Kühe und Ochse sind alle drey von roth und weissen Haaren.

Sollten sich demnach diese Läuflinge, insonderheit aber der Jurry irgendwo betreten lassen, so wie dann die Herren Pastores dieterhalb in ihren Kirchspielen sorgfältige Nachricht einzuziehen haben, müssen selbige so gleich gegriffen und unter sicherer Verwahrung anhero zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzley eingeliefert werden, da dann, nebst Erstattung aller etwa hie bey gebabten Unkosten, vor diese Ablieferung eine Vergeltung von Zehn Rthlr. Alb. gegeben werden soll. Riga, Schloß den 13 May 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Dem Publico dienet zugleich zur Nachricht, daß der Hofgerichts-Advocat Johann Christian Engell die Erlaubniß erhalten, beym Kayserl. General-Gouvernement die Rechtsuchenden Partey zu vertreten.

Auf Befehl

1349.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach, auf eingegangenen allerhöchsten Befehl, ein allgemeines Dankfest, wegen des von der Kayserlichen Armee wider das Preussische Kriegs-Heer am abgewichenen 12 Julii bey Palzig, unweit Züllichau in Schlesien, erfochtenen glorreichen Sieges, gefeyert werden soll;

Als wird solches dem gesammten Lande hiedurch bekannt gemacht, und werden die Pastores angewiesen, am ersten Sonntage, nach Einlangung dieses obrigkeitlichen Patents, eine feyerliche Dank-Predigt, nach deren

deren Endigung beygehende Relation von der Kanzel abzulesen und das **HERGOTT** dich loben wir ic. anzustimmen ist, vor öffentlicher Gemeinde zu halten, und dem **GOTT** Zebaoth vor diesen verliehenen herrlichen Sieg demüthigst zu danken, auch diesen starken **GOTT** inbrünstig anzurufen, daß **Er** fernerhin **Ihro** Kayserl. Majestät **Waffen** segnen und die Anschläge des Feindes zumichte machen wolle; wobey man sich dann zu allen getreuen Unterthanen dieses Landes versichert, es werden dieselben sammt und sonders ihre Andacht an diesem angeordneten Dankfest vereinigen und dasselbe in Christlicher Versammlung gebührend zu feyern beflissen seyn, Riga-Schloß den 30 Julii 1759.

**Ihro** Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.



**Fürst Wolodimir Dolgoruki.**

## Relation,

so an **Ihro** Kayserl. Majest. von dem **Hrn. General, Grafen von Soltikoff**, von der Wahlstatt bey Balzig, ohnweit Zillichau in Schlesien, unterm 12 Jul. 1759. durch den Lieutenant von der Garde, **Grafen von Soltikoff**, eingesandt worden.

**S**eit meinem letztern unterm 4 Jul. aus dem Lager bey dem Dorffe Samorscha mit dem Capitain Potuloff erlassenen allerunterthänigsten Bericht, ist **Uw. Kaiserl. Majest. Armee** ohne Unterlaß beschäftigt gewesen, den sich immer weiter retirirenden Feind zu verfolgen, so daß dieselbe auch noch heute einen Marsch von 15 Werst vorwärts gethan. Kaum aber fieng sie an, in das allhier ausersehene Lager einzurücken, als der Feind, nachdem er Tages zuvor eine ansehnliche Verstärkung erhalten, und dessen Armee dadurch bis auf 60000. Mann angewachsen, sich Nachmittage vor uns sehen ließ. Ohngeachtet **Uw. Kaiserl. Majest. Armee** sowohl den vorhergehenden Tag einen starcken Marsch gethan, als auch heute sich ziemlich fatiguiert hatte, so machte sie sich dennoch voller Freude und Begierde zum Gefechte bereit. Der Feind, welcher seinen ersten Angriff gegen unsern rechten Flügel richtete, wiederholte denselben fünf mal nach einander, und zwar jederzeit mit frischen Truppen und grösserer Force, jedemoch war der Beystand des Allerhöchsten so kräftig und das Glück **Uw. Kaiserl. Majest.** nebst der Tapferkeit **Dero** Truppen so ausnehmend, daß die erste Linie allein, ohne durch die zweite abgewechselt zu werden, und ohne einen Fußbreit zurück zu weichen oder im geringsten aus ihrer Ordnung zu kommen, nicht allein alle fünf Anfälle tapfermüthig aushielte, sondern auch zuletzt den vollkommensten Sieg erfochte; indem der Feind nicht nur von dem Wahlplatze weggeschlagen, zerstreuet, und in die Flucht getrieben, sondern auch eine Menge Artillerie, Standarten, Fahnen und anderer Sieges-Zeichen erobert worden.

Der Verlust sowohl von unserer als feindlicher Seite läßt sich noch nicht genau bestimmen; unterdessen getraue ich mich zum voraus zuverlässig zu versichern, daß der Feind vier mal mehr als wir an Todten, Bleisirten, Gefangenen und Deserteurs eingebüßt als deren Anzahl stündlich ansehnlicher Weise zunimmt. Die im Nachsehen des Feindes begriffene leichte Truppen berichten, daß der Feind seine ganze Equipage verbrenne, und daß sehr viel Leute und Pferde in den Morästen ertrunken wären, auch eine Menge Artillerie-Geräthschaft auf dem ganzen Wege zerstreuet läge.

Unter den Todten befindet sich unserer Seits von der Generalität: der General-Lieutenant Demicou, unter den Verwundeten aber der General-Lieutenant Borosdin und der Brigadier Jeltschaninow. Nach Aussage der Gefangenen und Deserteurs soll der Feind viele Generals verlohren haben.

**Uw. Kaiserl. Majest.** erlauben mir allernädigst, über eine so glückliche und glorieuse Begebenheit meinen unterthänigsten Glückwunsch abzulegen, und das Zeugniß hinzuzufügen, welchergestalt alle und jede vom General bis zum geringsten Soldaten ihr Devoir so gethan, wie man es von treuen Unterthanen und tapfern Leuten nur immer erwarten kan. Die Artillerie hat nicht weniger mit außerordentlichem Nachdruck und glücklicher Wirkung agiert. Ich empfehle demnach mich und die ganze siegreiche Armee **Uw. Kaiserl. Majest.** zu allerhöchsten Gnaden.

Da ich diese vorläufige unterthänigste Relation in aller Eile abfertige, so werde keinen Augenblick verabsäumen, durch einen expressen Courier die genaueren Umstände dieser wichtigen Begebenheit einzuberichten.



deren  
abzul  
justin  
dem  
Sieg  
inbrün  
Maje  
zunick  
getreu  
diesell  
geord  
licher  
Riga.

Ihro  
besta  
Lieu  
neur  
30 gff  
Ritt  
Orde

## Publication. 1350.

**D**ennach des Soldaten beyhm Muromschen dritten Bataillon Ily Stepanows Eheweib, Sophia, unlängst von hier die Flucht ergriffen: Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Begehren, diese Entlauffene, so bald sich selbe irgendwo betreten lassen sollte, unter genugsamer Verwahrung anhero zu senden.

Auch ist zu wissen, daß Er. Durchl. dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Czarewitz von Georgien vor kurzem ein Erb-Pauer und Hof-Kerl, Schwedischer Nation, Namens Alexander Georgiew, entlauffen.

Dieser Läufling ist zwo Arschin, fünf Werschock lang, mager vom Gesicht und gerader Nasen, hat schwarze Haare und einen Knebelbart, trägt einen grünen Rock nebst dergleichen Camisol und Weinkleider, und ist 24 Jahr alt: Sollte derselbe irgendwo in diesem Lande ertappet werden, so ist derselbe so fort zu greiffen, und unter gefänglicher Haft einzuliefern. Riga-Schloß, den 30 Julii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1351.

**S** ist vor einigen Tagen, von dem Jaroslawischen Regiments-Chirurgo Pegelke, dessen erkaufte Magd, Mawra Jegorowa, entwichen. Selbige ist klein von Wachsthum und 16 Jahre alt, hat schwarze Haare und graue Augen, trägt ein blaues Brusttuch und gelben wollenen Rock, und hat über dem einen weissen Russischen Rock, eine Kuffte von Leinwand, einen weissen Cannefassen Rock, mit Kamehl-Haar ausgehähet, vier Arschin goldene Spitzen, eine Frauens-Mütze, zwey Schnupftücher und einen Stor, auch 50 Rubel mit sich genommen.

Desgleichen ist dem Auditeur obbemeldten Regiments Liubowzow, dessen Dentschik ein Malorossianer von Geburt, Namens Timofei Gretscheneko entlaufen, welcher von mittelmäßiger Statur ist, graue Augen hat, und einen blauen Rock mit kupfferneu Knöpfen, eine rotze Mütze und Stiefel trägt.

Wer nun diese Läuflinge irgendwo im Lande attrapiren sollte, hat solche sofort zu arretiren und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzleyen anhero einzuliefern. Riga-Schloß den 17 Aug. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Publication

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

Auf Befehl 1752

**Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

**D**ennach am abgewichenen 1sten huius unter  
göttlichem Beystande, von Ihro Kayserlichen  
Majestät Armee abermahl ein herrlicher Sieg  
über die Preussische Troupen erfochten worden, und  
dann auf eingelangten allerhöchsten Befehl, deshalb  
ein allgemeines Dankfest gefeyert werden soll; Als wird  
solches dem ganzen Lande hierdurch bekannt gemacht  
und verordnet, daß am ersten Sonntage nach Einlan-  
gung dieses obrigkeitlichen Patents in denen Kirchen die-  
ses Herzogthums, vor der versammelten Gemeinde eine  
feyerliche

feyerliche Dank-Predigt gehalten und Gott dem Allerhöchsten für diesen abermahligen großen Sieg demüthigst gedanket, Derselbe auch um Seinen fernern kräftigen Beystand aufs inbrünstigste angeflehet, sodann aber beygehende Relation von der Canzel abgelesen, und das **HERGOTT** dich loben wir *ic.* angestimmt werden solle:

Man versiehet sich, daß alle und jede **Ihro Kayserl. Majestät** getreue Unterthanen, dieses angeordnete Dankfest mit gebührender Andacht zu begehren gelassen seyn werden. Riga-Schoß den 21 Aug. 1759.

**Ihro Kayserl. Majestät**  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



**Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.**

## Relation

an **Ihro Kayserl. Majestät** von dem Herrn General, Grafen von Soltikow, betreffend den über die Preussische Armee, unter eigener Anführung des Königs, den 1. August bey Franckfurt erfochtenen Sieg, so mit dem Brigadier, Prinzen Chovansky den 2ten von der Wahlstatt abgefertiget worden, und den 13ten Aug. 1759. allhier eingegangen.

Den 1ten dieses hat **Exo. Kayserl. Majestät** siegreiche Armee, unter dem Beystande des Allerhöchsten und durch das Glück **Exo. Majestät** über die Preussische Armee, welche der König in eigener Person angeführet, eine abermahlige so complete und herrliche Victorie erfochten, daß man augenscheinlich sehen können, wie die Tapferkeit und der Muth **Exo. Majestät** Troupen durch die Allmächts-Hand Gottes unterstützt worden.

Nachdem der König, zufolge meines durch den letzten Courier eingesandten unterthänigsten Berichts, auf dem Wege nach Berlin eine solche Stellung eingenommen, wodurch er seine noch übrige Lande und Residenz-Stadt zu decken geglaubet; habe ich, auf die von dem Römisch-Kayserl. Herrn General-Feldmarschall, Grafen von Daun, erhaltene Nachricht, welchergestalt der General von der Cavallerie, Graf von Haddick, aufs neue bis Coibus vorgedrungen, er selbst aber näher gegen Crossen angerückt wäre, für nöthig erachtet, alles mögliche anzuwenden, um die Conjunction beyder Armeen zu bewürcken, und zu dem Ende bey Crossen über die Oder gehen wollen; wozu meiner Seits auch schon alle Anstalten gemacht waren.

Der Feind, welcher voraus sahe, daß bey erfolgender Conjunction beyder Kayserl. Armeen, er von Schlessien gänzlich abgeschnitten seyn würde, wandte alle seine Kräfte an, um **Exo. Kayserl. Majestät** Armee durch eine Bataille davon abzuhalten. Er that daher vom 30 auf den 31 Jul. in der Nacht einen forcirten Marsch nach Lebus, und setzte daselbst über die Oder, wobey ihm das damahlige niedrige Wasser nicht wenig zu staten kam.

Ich schickte sogleich unsere leichte Troupen aus, nicht so sehr den Uebergang des Feindes zu verhindern, als vielmehr nur denselben zu beunruhigen; indessen aber ließ ich mir angelegen seyn, unsere Bagage in Sicherheit zu setzen und die Armee zu tapferem Empfang des Feindes in Bereitschaft zu stellen; indem ich glauben konnte, daß der König in Preussen nicht viel Zeit würde zu verlieren haben.

Den 31 Jul. befand sich der Feind zwischen Frauenburg und Peris, 7 Werste von unserm Lager.

Gestern, als den 1. dieses mit anbrechendem Tage, setzte sich derselbe in Bewegung, und näherte sich bald unserm rechten, bald unserm linken Flügel, um vermuthlich zu sehen, wo er am besten seine Attaque anfangen könnte. Um halb 12 Uhr that er wirklich den Angriff auf unsern linken Flügel, unter einem so heftigen Feuer, aus denen von Cüstrin mitgebrachten schweren Canonen, dergleichen man sich kaum vorstellen kan.

Drey viertel Stunden nach dem nahm auch das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang, und die feindliche Attaque verstärkte sich mittelst verschiedener Colonnen dergestalt, daß unser linker Flügel von drey Seiten im Feuer stand. Das Grenadier-Regiment vom neuen Corps wurde zum weichen gebracht, und der Feind, nachdem er sich zweyer Batterien bemächtiget, schmeichelte sich bereits mit dem Siege auf diesem Flügel; wie er denn auch seinen im Umfange erhaltenen Vortheil dergestalt zu pousiren suchte, daß bey seiner ganzen Armee kein Regiment übrig blieb, welches nicht zu Unterstützung seiner Attaque anrücken mußte.

Je mehr ich sahe, daß der Feind seine ganze Force nach unserm linken Flügel zog, desto mehr suchte ich durch die aus der Reserve und denen Linien genommene Regimente denselben zu verstärken. Es war auch meine und der ganzen Generalität angewandte Bemühung nicht fruchtlos, indem der gemeine Mann da, wo es am hitzigsten zugienge, nur desto grössere Begierde zum fechten zeigte. Solchergestalt wurden die von dem Feinde anfänglich erhaltene Vortheile gehemmt, und schien der Sieg auf beyden Seiten etwas zweifelhaft zu seyn; endlich aber erklärte sich derselbe auf einmal um 5 Uhr Nachmittags zur **Gloire Exo. Kayserl. Majestät** indem der Feind völlig überwunden und dergestalt in die Flucht getrieben wurde, daß so sehr er sich auch Mühe gab, seine Leute wieder zusammen zu bringen und sich auf verschiedenen Anhöhen zu setzen, **Exo. Kayserl. Majestät** Armee deunoch ihn so eifrig verfolgte und ihren Sieg dergestalt fortsetzte, daß er nirgend dazü gelangen konnte, auch zuletzt die Unordnung bey ihm so unbeschreiblich groß wurde, daß er nicht einmahl den Rest seiner geschlagenen Armee an einen Ort zusammen bringen konnte,

konnte, sondern ein Theil mit der äußersten Präcipitation die Flucht nach der Gegend, wo sie die Oder passiret, und so weiter nach Custrin nahm, der andere aber sich rechter Hand wandte und gegen Neppen reitirte.

Dem erstern wurde sogleich der Römisch-Kayserl. General-Lieutenant, Baron von Laudon, mit aller unserer und seiner mitgebrachten schweren Cavallerie, dem andern aber der General-Major, Graf von Tottleben, mit den leichten Truppen nachgeschickt.

Beide haben im Nachsetzen des Feindes den über ihn erhaltenen ohnehin vollkommnen Sieg noch vollkommener gemacht; indem sie ihm auch den Rest seiner Canonen, deren wir bereits 176. in unsern Händen haben, und davon die meisten von großem Caliber sind, nebst einer grossen Menge Artillerie-Geräthschaft abgenommen.

Die Anzahl der Gefangenen erstreckt sich anjehs schon allein an gesunden über 3000 Mann, worunter eine Menge Staab- und Ober-Officiere befindlich. Die Zahl der Deserteurs ist noch weit beträchtlicher. An Fahnen und Standarten sind bis diese Stunde 30. eingebracht worden, und ich hoffe deren noch mehr zu überkommen. Unserer Seits ist dagegen weder an Artillerie, noch an Fahnen das geringste verlohren worden. Unter den Gefangenen ist niemand von Preussischen Generals; es sollen aber nach Aussage eben dieser Gefangenen und Deserteurs verschiedene getödtet und sehr viele blessirt seyn.

Von unserer Generalität ist keiner geblieben, und sind nur blessirt: der General-Lieutenant, Fürst Solizin, welcher das neuformirte Corps commandiret, und da er beständig in dem heftigsten Feuer gewesen, alle Eigenschaften eines geschickten und unerschrockenen Generals bewiesen, ingleichen die General-Lieutenants von Olig und Prinz Lubomirsky, jedoch nicht gefährlich; nicht weniger sind auch die Brigadiers Bächmann, Essen und Löbel, wiewohl ebenfalls nur leicht verwundet. Den übrigen Verlust Ew. Kayserl. Majest. Armee, kan ich noch zur Zeit nicht genau anzeigen, eben so wenig als den feindlichen. So viel ist gewiß, daß der Feind in eine solche Zerstreung gerathen, daß die Cavallerie ihn über 15 Werste verfolget hat, ohne den geringsten Widerstand zu finden, und 30 Mann Cosacken ein ganzes Escadron feindlicher Cavallerie in einen Morast gesprengt und ersäuffet haben.

Die Preussische Armee, welche der König selbst commandiret, hat aus mehr denn 70000 Mann der auserlesensten Truppen bestanden; dahingegen von der mit dem Corps des Hrn. von Laudon vereinigten Armee Ew. Kayserl. Majest. noch bey weitem keine 60000 Mann unter Gewehr gestanden. Ew. Majest. werden daraus allergnädigst bemerken, wie sehr dieser ansehnliche Unterschied in Vergleich mit der feindlichen Macht durch den Beystand des Allerhöchsten und durch den ausnehmenden Muth und die Tapferkeit Dero unüberwindlichen Truppen, welche als ein Muster angeführet zu werden verdienet, ersetzt worden.

Es hat auch in der That die ganze Generalität sich dergestalt betragen, daß ein jeder unter derselben Ew. Kayserl. Majest. Armee anzuführen würdig wäre. Die Staab- und Ober-Officiere sind ihrem Beyspiel gefolget, und der gemeine Mann hat sich selbst übertroffen, um seine Treue gegen seine allergnädigste Monarchin an den Tag zu legen.

Das ganze Corps der Artillerie verdienet, daß ich sowol von der erstaunlichen Wirkung des Geschüzes, als von der Geschicklichkeit und dem Eifer derjenigen, die solches dirigiret, hiemit ein besonderes Zeugniß ablege.

Nicht weniger muß ich sowohl denen klugen Dispositionen des Hrn. General-Lieutenants, Baron von Laudon, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als auch von der unter seinem Commando stehenden Generalität und seinem ganzen Corps, besonders aber von der Cavallerie, bezeugen, daß dieselbe sich durch ihre Tapferkeit einen ausnehmenden Ruhm erworben.


Mit dieser vorläuffigen Relation sende den Brigadier, Prinzen Chowansky, welcher an dem Tage der Bataille die Dienste des dejourirenden General-Majors bey mir vertreten, und da er alles mit angesehen, mündlich weitem Bericht abstaten kan; wie ich denn hiemit denselben, als einen Eifersvollen und würdigen Officier, Ew. Kayserl. Majest. Gnade zu empfehlen mich erühne.

) o (

Auf Befehl

1354.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayslerin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c. &c. &c.

  
**D**emnach von E. C. Ritter- und Land-  
schaft auf jüngst gehaltenem Land-  
Tage unter andern beschlossen wor-  
den, daß denenjenigen Güthern,  
welche ihren Wald zu dem auf denen Postie-  
rungen benöthigten Brenn-Holz hergeben,  
von denen Güthern, welche solches Holz  
führen müssen, eine Vergütung an Gelde,  
und zwar für einen, von den Fourage füh-  
renden Bauern selbst aufzuhauenden Faden  
Lager-Holz von Drey Arschin im Quadrat,  
da die Stücke Holz  $\frac{1}{2}$  Ellen lang sind, im  
Esthnischen 25 Copecken und im Lettischen  
8 Marck bezahlet werden solle; Als wird sol-  
ches auf Ansuchen E. Land-Raths-Collegii  
hiermittelst bekannt gemacht, damit alle und  
jede

jede, die es angehet, sich gebührend darnach achten, und dasjenige, so hieneben repartiret worden, angewiesenen Orts ohne Manquement abliefern mögen. Riga-Schloß den 3 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1355

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Demnach auf jüngst gehaltenem Land-  
Tage von S. E. Ritter- und Land-  
schaft beschlossen worden, daß die-  
jenige von der Ritter- und Land-  
schaft, welche vom Land-Tage ausgeblieben  
und dem Obrigkeitlichen Patente vom 30.  
Martii a. c. zuwider, ihre legale Entschuldi-  
gungen gehörigen Orts nicht angebracht, an  
das Ritter-Haus, die Usance-mäßige Poen  
von Zehn Rthlr. diejenige aber, welche  
sich vor Schluß des Land-Tages ohne Erlaub-  
nis entfernen, die gleichfalls festgesetzte Strafe  
von Einem Rthlr. für jeden Tag erlegen  
sollen; Als werden die hiebey nahmentlich  
designirte Herren Possessores anermahnet, die-  
ser veranlasseten Geld-Strafe wegen, längstens  
vor

vor Ausgang des bevorstehenden October-Monaths, bey der Ritterschafts-Canzleyen gehörige Richtigkeit zu treffen, und sich solchergestalt, der widrigenfalls ohnfehlbar erfolgenden Executions - Ungelegenheit zu entledigen.  
Riga-Schloß den 3 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Relation Lincken Flügel  
an

an Ihro Kayserl. Majest. von dem General, Grafen von Soltykoff, aus dem Lager unweit Franckfurt vom 9. Aug. welche mit dem Obristlieutenant Soltykoff, vom Newstischen Regiment, den 21. Aug. 1759. zu Peterhoff eingelaufen.

[ Gedachter Herr Obristlieutenant wurde gleich nach seiner Ankunft Ihro Kayserl. Majest. vorgestellt, und nachdem Allerhöchst-dieselben nachstehende Relation durchgelesen hatten, gerubeten Sie ihn über verschiedene Umstände der Bataille zu befragen, besonders aber nach denen Verwundeten sich zu erkundigen, und beydes so wohl dieser als der Geliebten wegen, als eine zärtliche Landes-Mutter, Dero Mitleiden durch milde Thränen zu erkennen zu geben. Die zugleich mit ihm übersandten 2. Standarten und 26. Fahnen wurden durch ein Detaschement von der Leibgarde, unter klingendem Spiel nach dem alten Saal gebracht und daselbst zur Schau aufgestellt. ]

**S**u meiner erstern mit dem Brigadier, Prinzen Chovanski, den 2ten dieses abgefertigten Relation, betreffend den von Ew. Kayserl. Majest. Truppen den 1. Aug. bey Franckfurt über die Preussische Armee, welche E. Majest. der König in Person angeführt, erfochtenen vollkommenen Sieg, habe nur noch folgende Umstände beyzufügen:

Sobald man in der Nacht vom 30. auf den 31. verwichenen Monaths bemerkte, daß die feindliche Cavallerie und Husaren die Oder an seichten Orten durchwateten, die Infanterie aber eine halbe Meile oberhalb Chstrin bey dem Dorfe Buden über fünf Brücken eben diesen Fluß passirte, und gegen das Dorf Geris defilirte, beorderte ich den General, Grafen von Tottleben, den Feind mit den leichten Truppen zu beunruhigen, und mir von dessen Bewegungen von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben. Ich fand indeßen nicht für nöthig, mit der Armee die bisherige Stellung im geringsten zu ändern, sondern auf den Anhöhen bey Franckfurt,

1356

12 11  
warte, stehen zu bleiben. Unser rechter Flügel reichte fast bis an das Ufer der Oder, der lincke aber erstreckte sich bey dem Dorf Runnersdorff vorbey bis nach der Gegend, wo die Anhöhen und der Wald aufhörten, und jenseit eines kleinen Bachs und Gebüsches die Wiesen und Aecker anfiengen. Ob es gleich scheinen dürfte, als hätte die Armee durch diese Stellung dem Feinde den Rücken zugekehret, so brachte es doch die Lage der Gegend unumgänglich mit sich. Sobald auch der Feind bey Buden die Oder passirte und sich nach Gerig gewendet hatte, war kein Zweifel übrig, daß er um Ew. Kayserl. Majest. Armee herum marschiren würde. Den rechten Flügel formirte die erste Division, unter Commando des Generals, Grafen von Fernor, und das Corps der Avantgarde unter dem General-Lieutenant Billebois. Die zweyte Division, so von dem General-Lieutenant Rumänzow angeführt wurde, stand im Cento, und das neuformirte Corps, welches der General-Lieutenant Küst Goltz commandirte, auf dem linken Flügel. Das Königlich-Kayserl. Corps, unter dem General-Lieutenant Baron von Laudon, konnte wegen Mangel des Raums nicht mit in die Linien kommen, und wurde also hinter dem rechten Flügel postirte. Die Cavallerie suchte ich so zu stellen, daß sie dem feindlichen Canonen-Feuer so wenig, als möglich, bleib gestellt seyn möge, indem ich leicht voraussehen konnte, daß da die ganze Gegend uneben und voller Anhöhen und Desfileen war, die Entscheidung der Affaire bloß auf die Infanterie ankommen müste.

Den 31. Jul. früh um fünf Uhr wurde der General, Graf von Tottleben, der mit den leichten Truppen jenseit des Dorfes Frauendorff stand, die feindliche Cavallerie gewahr. Bald darauf kam auch ihre Infanterie zum Vorschein, und nöthigte unsere äußerste Feldposten sich zurück zu ziehen.

Gegen Mittag stellte der General Tottleben hart an Frauendorff sein ganzes Commando auf; allein um 2 Uhr Nachmittags mußte er, wegen des mit viel überlegenerer Macht anrückenden Feindes, auch von dort weichen. Indessen geschah die Retraite ohne Verlust und in der besten Ordnung, woben beständig auf einander geseuert wurde. Gemeldeter General-Major postirte sich vor der Fronte

Fronte unsers rechten Flügels, damit er den linken Flügel des Feindes beunruhigen könnte, falls derselbe, ohne unserm rechten Flügel näher zu kommen, seine größte Force gegen unsern linken wenden würde. Der Feind machte aber auf den Bergen, vier Werste von unserer Armee, Halt und brachte die Nacht daselbst zu, nachdem er eine solche Stellung eingenommen, daß es schien, als wäre unser linker Flügel von allen Seiten umringet, ob ich gleich bey allem dem keine Ursache fand, mehr besorgt zu seyn, oder in meiner Position die geringste Aenderung vorzunehmen.

Den 1. Aug. früh um 2. Uhr setzte sich der Feind in Bewegung, rückte gegen unsern rechten Flügel an, und indem er Mine machte, als ob er auf allen Seiten den Angriff thun wolte, war nur seine Absicht, den Ort anzusehen, wo er seine Attaque am besten anfangen könnte; oder sein Endzweck gieng vielmehr dahin, daß wir nicht merken solten, wo er seinen Angriff eigentlich zu thun willens wäre. Vormittags um 9. Uhr wurde man gewahr, daß er gegen die Flanke unsers linken Flügels auf einem Berge zwey Batterien errichtete, auch einige Cavallerie und Infanterie, unter deren Bedeckung gegen eben dieselbe Flanke ins Thal vorrücken ließ. Gegen 10. Uhr dehnte der Feind seinen linken Flügel noch weiter gegen unsern rechten aus, und man konte aus allen Anstalten deutlich sehen, daß er seine Attaque auf unsern rechten und linken Flügel zugleich anfangen würde, indem seine Batterien auch gegen unsern rechten Flügel fertig waren.

Da er aber, wenn auf unserm rechten Flügel der Angriff erfolgen sollte, erst einen Morast über eine große Brücke passiren mußte, so trug ich dem General-Major, Grafen von Tottleben auf, selbige in Brand zu stecken; denn, ob ich gleich dadurch die ganze feindliche Macht auf unsern linken Flügel herüber zog, so verschaffte ich mir gegentheils den Vortheil, nach Maaßgebung der feindlichen Unternehmungen, meine Gegenanstalten desto besser treffen zu können.

Der Feind ließ auch wirklich gegen über unserm rechten Flügel nur einige Cavallerie stehen, wandte sich mit seiner ganzen Macht

Macht nach unserm linken Flügel, und gieng um halb 12. Uhr unter einem entsetzlichen Feuer aus dem groben Geschütz gerade auf die Flanke dieses Flügels los.

Mittlerweile daß die im Thal postirte feindliche Infanterie und Cavallerie unter unsere Canonen rückte, nahm gleich nach 12. Uhr das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang. Der Feind formirte seine Colonnen und führte sie gerade gegen unsere Flanke an. Quer vor derselben stand das Grenadier-Regiment vom neuen Corps. Ob gleich daßelbe mit ausnehmender Tapferkeit Stand hielt, auch dem Feinde grossen Schaden zufügte, wurde es doch zum Weichen gebracht, indem der Feind seine ganze Macht gegen dieses einzige Regiment richtete, und durch seinen starken Verlust nur desto hitziger wurde, diesen Platz zu behaupten; und weil dadurch die Flanke bloß gestellet wurde, so geriethen beyde Linien in grosse Gefahr. Allein der General-Lieutenant, Fürst Goltzin, nahm aus der ersten Linie das fünfte, und aus der zweyten das dritte Musquetier-Regiment, ließ selbige eine Wendung machen, und in eine Linie treten; zu Unterstützung derselben aber befahl er dem vierten und ersten Regiment des neuen Corps eben dieses zu thun, so daß aus der linken Flanke die Fronte der Armee formiret wurde. Weil nun das Grenadier-Regiment dadurch, daß es seinen Platz verlassen mußte, dem Feinde Gelegenheit gab, unsere Anhöhen zu ersteigen, sich zu verstärken, und seine sehr tiefe Fronte weiter auszudehnen, so waren zuletzt auch diese Regimenter nicht im Stande, ihre Linien zu erhalten, und da der Feind sich zweyer von unsern Batterien bemächtigt, stellte er seine ganze Armee in eine Colonne auf, deren Fronte die ganze Weite von unsern auf den Anhöhen gestellten Linien einnahm, auch so dicht an einander stand, daß man das Ende davon nicht übersehen, jedoch dieses wohl abnehmen konnte, daß derselbe mit einer zwar eben so grossen Fronte, als unsere neue war, aber ohngeachtet seines bereits erlittenen Verlustes, in sehr vielen Gliedern sich vorgesezt hatte, bis an unsern rechten Flügel, und wo möglich bis an das Ufer der Oder durchzudringen, in welcher Absicht er denn auch einen grossen Theil seiner Artillerie dahin schaffte.

Gegen diese grosse feindliche Force mußten unserer Seite alle Kräfte angewendet werden. Ich beorderte deswegen den General-Lieutenant Panin, die wandkenden Regimenter mit frischen zu unterstützen, welcher auch meinen Befehl mit einem rühmlichen Eifer und vieler Geschicklichkeit ins Werk richtete. Und da das enge Terrain nicht erlaubte, mehr als zwey Regimenter in die Seiten-Linie zu stellen, so führte er zuerst aus der zweyten Linie der andern Division das zweyte Grenadier-Regiment unter Commando des Brigadiers, Grafen von Bruce, und so dann der Römisch-Kays. General-Lieutenant, Graf Campitelli, die Grenadier-Compagnien von den teutschen Regimentern dahin. Hinter diesen rangirte er eine neue Linie von dem Beloserischen und Nischegorodischen Regimentern, in welchen noch eine zweyte vom St. Petersburgischen und Nowgorodischen Regiment folgte. Das Regiment des General-Lieutenants von Laudon und das von Baden-Baden, rückten auch zu Unterstützung ihrer Grenadier-Compagnien heran.

Solchergestalt wurde der Feind aufgehalten, und das Treffen wurde gleich. Der Feind sezte alle seine Kräfte an, ließ auch seine Cavallerie anrücken; und ob sie zwar wegen des engen Terrains mehr litt, als daß sie mit Vortheil agiren konnte, so wollte der Feind es dennoch wagen, und schmeichelte sich aufs neuen Vortheil auf seine Seite zu lenken. Allein der General-Lieutenant, Graf Rumänzow, nahm unsere und der Baron Laudon die Oesterreichische Cavallerie, warffen mit selbiger die feindliche so gleich übern Hauffen und brachten sie in die Flucht. Der General-Lieutenant, Prinz Lubomirsky, ließ zugleich das Pleskowsche, Apcheronische und Wologdatsch-Regiment eine Wendung machen, und der General-Major Prinz Wolkonsky nahm auf meinen Befehl aus der ersten Division, das erste Grenadier- und das Moskowsche Regiment, womit sie auch die feindliche Infanterie in einige Confusion brachten.

Um die Sache wieder herzustellen, ließ der Feind von dem Ende seiner so dichten Colonne, eine besondere Colonne abtheilen, welche er hinter unsere zweyte Linie durchzubringen suchte, um solche zwischen zwey Feuer zu setzen, und den vom rechten Flügel ankommenden Succurs zurück zu halten. Allein der General-Major

Berg und der Brigadier von der Felben stellten sich mit dem Sibirischen Regiment und einem Battaillon vom Nischegorodischen aus der zweyten Linie der ersten Division, dieser abgetheilten feindlichen Colonne entgegen, brachten sowohl mit ihren Feld-Stücken, als besonders mit den Einhdinern und Schwalowischen Hausbüchsen, die von der Feld-Artillerie unter die zum Gefechte anrückenden Regimenter vertheilt wurden, selbige in die Flucht und zerstreuten sie gänzlich, wozu auch die Oesterreichischen auf einer Anhöhe vor den Regimentern aufgeführten Canonen ein vieles beytrugen.

Hier konnte man schon die Schlacht für gewonnen halten: denn ob der Feind sich gleich bestrebte, seine Truppen wieder in Ordnung zu bringen so wurde er doch gezwungen, sich beständig zurück zu ziehen, unsere Truppen aber drangen immer weiter in ihn hinein. Zuletzt führten der General-Lieutenant Billebois und der General-Major Fürst Dolgorukoy gegen 5. Uhr das Woronesische und Narwische Regiment von der Avantgarde herben, der General-Major Berg aber fiel mit dem zweyten Moskowischen, dem Kasanischen und einer Compagnie vom Nischegorodischen Regiment dem Feind in die Flanke, und da er sich an den General-Lieutenant Billebois angeschlossen, nöthigten sie den Feind, der schon in der Retraite begriffen war, völlig die Flucht zu ergreifen, nahmen ihm unsere und seine eigene Canonen ab, trieben ihn aus dem ganzen Retranchement heraus und verfolgten ihn so gar bis in das Thal. Der König in Preußen that alles mögliche, um seine Retraite ordentlich zu bewerkstelligen, und gab daher dem Obristlieutenant Biderbe Befehl, mit zweyen Escadrons vom Leib-Cuirassier-Regiment, das Moskowische und Narwische Regiment anzugreifen; allein die Feinde waren schon so sehr entkräftet, daß die Tschugujewischen Cosacken allein hinlänglich waren, diese beyden Escadrons gänzlich aufzureiben, und den Obristlieutenant zum Gefangenen zu machen, auch die Standarte zu erbeuten.

Die ganze feindliche Armee ergriff hierauf die Flucht, und der General-Lieutenant, Baron von Laudon, wurde mit unserer und seiner eigenen Cavallerie, auch der Brigadier Stojanow mit dessen Regiment

gimeck linker Hand, der General-Major Graf von Tottleben aber mit den übrigen leichten Truppen, rechter Hand den Feind zu verfolgen nachgeschickt.

Auf solche Weise endigte sich die um halb 12. Uhr Mittags für den Feind mit so vieler Hoffnung des Sieges angefangene, und fast 7. Stunden lang angehaltene, heftige und blutige Bataille, unter Göttlichem Beystande und durch das Glück Ew. Kayserl. Majest. mit völliger Zerstreung des Feindes, zum unsterblichen Ruhm Ew. Kayserl. Majest. und zum wesentlichen Besten der allgemeinen guten Sache Ich hielt es für meine erste Schuldigkeit, die Generalität zusammen kommen zu lassen, und auf derjenigen Stelle der Bataille, wo das Gefechte am allerheftigsten gewesen und der Feind zuletzt überwunden worden, dem grundgütigen Gott auf den Knien ein schuldiges Dankopfer zu bringen.

Noch während der Bataille rückte ein feindliches Detaschement, so aus einigen Battaillons und Escadrons bestand, und zur Bedeckung der Rücken nachgeblieben, in Frankfurt ein, indem es den Sieg auf seiner Seite für ganz gewiß hielt, und machte den daselbst, auf Ansuchen der Stadt, zu ihrer Sicherheit nachgelassenen Major nebst 5. Ober-Officieren und 260. Gemeinen, ohne auf die vom Magistrat dawider gethane Vorstellung zu achten, zu Kriegsgefangenen, plünderte einige dahin gebrachte blessirte Officiere und einen Theil der Oesterreichischen Bagage, und zog hierauf sogleich wieder zur Stadt hinaus. Inzwischen meldet jedoch der Preussische General-Lieutenant Fink, in einem Schreiben an den Brigadier Grafen Brice, welcher die Stelle des desjeytenden General-Majors vertritt, daß alle diese Mannschafft wieder losgelassen werden solle.

Ew. Kayserl. Majest. kan ich bezeugen, daß wenn jemahlen ein Sieg glorieicher und vollkommener gewesen, so verdienen doch der Eifer und die Gleichlichkeit der Generals und Officiere, wie nicht weniger die Unerbrochenheit, Tapferkeit und der eramüthige Gehorsam der Soldaten auf ewig als ein Muster angeführt zu werden. Da auch sonst bey Armeen, die von verschiedenen

Nationen zusammen gesetzt sind, der Meid und die Uneinigkeit zu im Gewohnheit geworden, so schien im gegentheile das Römisch-Kayserl. Corps sich mit Ew. Kayserl. Majest. Armees nur zu dem Ende conjungiret zu haben, damit beyderley Truppen unparteyliche Zeugen ihrer Bravoure, die Welt aber von einer genauen Samme und Eintracht alliirter Völker ein Beyspiel haben könnte.

Unsere Artillerie hat ihren Ruhm behauptet, den sie sich bey allen andern Gelegenheiten schon erworben.

Der dem fliehenden Feinde nachgeschickte General-Major, Graf von Tottleben, sandte seine Cosacken über den Morast in einen Wald nach dem feindlichen linken Flügel, um die Cavallerie von der Infanterie zu coupiren, und machte selbst mit den Husaren und zweyen Escadrons von Sr. Kayserl. Hoheit Cuirassier-Regiment, welches sich die ganze Zeit über ausnehmend hervorgethan, alle Anstalten zur Attaque. Kaum hatten sich aber die Cosacken gezeigt, so fieng die feindliche Cavallerie schon an, sich zurück zu ziehen; sie konnte aber nicht entwischen, sondern wurde von den Cosacken und Husaren zu gleicher Zeit angegriffen, überm Hauffen geworffen, viele theils niedergestossen, theils gefangen genommen, auch ein ganzes Escadron Cuirassiers, welches sich von den andern getrennt hatte, von zwanzig Cosacken und funfzehn Husaren in ein Morast gesprengt und samt der Standarte gefangen.

Der Baron von Landon hat seiner Seits dem Feinde auf der Flucht nicht wenigern Schaden zugefüget. Man hat dem Feinde überhaupt zwey Meilen, oder ungefehr 15. Werst nachgesetzt, und nur die Dunkelheit der Nacht hat das weitere Verfolgen gehindert.

Auf der Flucht sind dem Feinde 10. Canonen nebst Zubehör abgenommen, 346. Mann Gemeine, 3. Capitains, 4. Lieutenants und 1. Cornet zu Kriegsgefangenen gemacht, noch weit mehr aber niedergehauen und zerstreuet worden. Auch haben unsere Cosacken und Husaren in zweyen Dörffern 200. blessirte Gemeine, nebst 2. Officiers und 36. Gefunden gefangen genommen. Der General-Major, Graf Tottleben, hat mir bezeuget, daß der Brigadier

Krasnoschtschokow, bezgleichen die Cosacken-Obristen Popow, Datschkin und Lukowkin, ferner die Husaren-Obristen Soritsch und Knas Amilochorow eine besondere Tapferkeit bewiesen.

Was unsern Verlust betrifft; so ist derselbe viel geringer, als ich anfangs habe vermuthen können. Von Generals ist keiner geblieben; nur sind die General-Lieutenants Fürst Goltzin, Olig und Prinz Lubomirsky blessiret. Obgleich ihre Wunden gar nicht gefährlich so wäre es doch zu bedauern, wenn sie nicht bald wieder Dienste thun könnten. Die Brigadiers Essen, Löbel und Bachmann sind auch nur leicht verwundet. Von Staab-Officieren ist nur der einige Obriste Budberg vom 7ten Musquetier-Regiment todt. Von den übrigen sowohl Todten, als Blessirten, übersende hierbey die Liste.

Wir zehlen überhaupt an Todten nur 2614. Mann vom vornehmsten bis zum geringsten. Dagegen ist die Zahl der Verwundeten sehr groß und beläufft sich auf 10863. Mann; jedoch haben sehr viele darunter so leichte Wunden, daß sie schon wirklich wieder Dienste thun, und viele andere werden auch bald wieder hergestellt seyn können.

Feindlicher Seite sind 7627. Todte auf der Wahlstatt begraben und 4542. Mann zu Gefangenen gemacht worden. Unter diesen letztern befinden sich 2. Obristlieutenants, 1. Major, 8. Capitains, 1. Rittmeister, 7. Lieutenants, 10. Second-Lieutenants, 15. Fähnricks und Cornets, und 121. Unterofficiere. An Deserteurs haben wir 2055. Mann; allein diese Anzahl ist gegen der großen Menge, die sich nach Pohlen und andern Gegenden verlauffen hat, für nichts zu achten.

Bey dem Corps des Hrn. General-Lieutenants, Baron von Landon, sind an Todten und Vermissten 893. und an Verwundeten 1398. Mann. Dagegen hat dasselbe 5. Fahnen und 6. Canonen erbertet, und 252. Mann, worunter 4. Officiere, gefangen genommen. Auch haben sich bey diesem Corps 345. Deserteurs gemeldet.

Es folget hiebey eine besondere Liste der eroberten Siegeszeichen und übrigen gemachten Beute.

Liste, was an Siegeszeichen vom Feinde erobert, auch sonst erbeutet worden.

Fahnen	"	"	"	26.
Standarten	"	"	"	2.

Canonen, auffer dem was die Oesterreicher bekommen.

12pfündige	} grosse } mittlere } kleine	"	18
		"	54
		"	13
6pfündige	"	"	15
3pfündige	"	"	57.
20pfündige	Haubizen	"	15.

172.			
Feld- und Pulver-Kasten	"	"	120.

Artillerie-Geräthschaft in denselben

12pfündige	} mit Kugeln } mit Cartetschen	"	3584.
Cartusen		"	1205.
Canonen-Kugeln	"	"	1246.
Granaten	"	"	58.
Völlige Ladungen mit Pulver	"	"	106.
6pfündige	} mit Kugeln } mit Cartetschen	"	539.
		"	180.
3pfündige	} mit Kugeln } mit Cartetschen	"	2953.
		"	666.
20pfündige	} gefüllte Bomben } Cartetschen	"	506.
		"	176.
Hellebarden	"	"	135.
Messingene Trommeln	"	"	157.
Cuirasse	"	"	495.
Gewehr, gut und zerbrochen	"	"	10255.
Patron-Taschen	"	"	875.
Kleine Patron-Taschen	"	"	930.
Pallasche	"	"	1260.
Grenadier-Mützen	"	"	2982.
Gefüllte Patronen mit Kugeln	"	"	93000.

Liste

der Generalität, Staab- und Ober-Officiere, die in der blutigen Bataille bey Franckfurt den 1. Aug. 1759. so wohl bey den Regimentern, als der Artillerie, getödtet, vermisset, auch schwer und leicht verwundet worden.

Verwundet :

General-Lieutenants,  
Fürst Golizin,  
Prinz Lubomirski,  
Ditz.

Brigadiers,

Wilhelm Essen,  
Wilhelm Löbel,  
Bachmann.

Todt.

Von der Artillerie:  
bey den Feld-Regimentern,  
Lieutenants  
Isanasey Newelskoi.  
Bey dem neuen Corps,  
Parfen Nerschajew.  
Second-Lieutenant  
Wassiley Smirnoi.

Vermisset :

Capitain  
Georg Hardwich.  
Stückjunker  
Iwan Kelpakow.

Schwer-blefuret :

Lieutenants,  
Bey den Feld-Regimentern,  
Iwan Mertens.

Bey dem neuen Corps,  
Iwan Nerschajew.  
Bey den Feld-Regimentern,  
Adjutant  
Sergei Sabanejew.

Stückjunker,  
Iwan Skripizim.  
Bey dem neuen Corps,  
Prokofei Beloi,  
Iwan Gewaschew,  
Peter Barischnikow.

Leicht verwundet :

Beym neuen Corps.  
Oberst-Lieutenant,  
Wassiley Staroy-Mylukow.  
Ingenier-Major,  
Iwan Rajewskoy.

Bey den Feld-Regimentern:  
vom Subestaat.

Capitain  
Nikifor Trubnikow.  
Lieutenants  
Wassiley Borosdin,  
Andrey Tschagin.

Beym neuen Corps:

Second-Lieutenants  
Wassiley Tschagin,  
Peter Gedeonow.

Bey den Feld-Regimentern.

Stückjunker,  
Grigorey Bartenev.

In allem bey der Artillerie Todte,  
Vermisste und Verwundete 21

Todt.

Von den Feld-Regimentern.  
Beym neuen Corps  
vom 5ten Musquetier-Regiment.  
Oberster  
Jacob Budberg.

**Capitain s**  
Vom St. Petersburgischen Regiment:  
Christoph Görz.

Vom Nowogorodischen  
Knäs Iwan Meschtscherskoy.

Vom Nischegorodischen  
Carl Singut.

Vom Ipscheronischen  
Laurentius Seimann,  
Iwan Chwetshinskoy,  
Johann Richter.

Vom Plestowischen  
Knäs Wasikoy Proskorenkoy,

Beym neuen Corps:

Vom Grenadier-Regiment,  
Gregorius Greenenthal,

Vom ersten Musquetier-Regiment  
Andrei Porchurow.

Vom vierten  
Maxim Teremizkol.

Summa 10.

**Lieutenant s**

Vom zweiten Moskowischen Reg.  
Theodor Ruck,

Vom Nowogorodischen  
Peter Markow,

Vom Belosersischen  
Stepan Fichmenew,

Vom Kossowischen  
Johann Ernst,

Vom Nischegorodischen  
Danila Gashin,

Vom Narmischen  
Anton Eurovzow,

Vom Ipscheronischen  
Ladrentei Kefimjef,

Michaila Sokolow,  
Alexei Rubinow.

Vom Plestowischen  
Iwan Geikin,

Beym neuen Corps

Vom Grenadier-Reg.

Peter Worderhausen.

Waldemar Wiegel,  
Nikolai Palizin,  
Leu Nikulin,

Vom ersten Musquetier-Reg.

Alexei Worenzew  
Peter Eschermischew.

Vom fünften.

Friedrich Nired.

Summa 17.

**Second-Lieutenant s**

Vom zweiten Grenadier-Reg.

Gawrilo Suaburow,  
Vom Nowogorodischen

Isanakeri Woronin,  
Leu Wagin,

Vom Belosersischen

Iwan Barsukow,

Vom Nischegorodischen

Alexei Stepanow,

Stepan Galactionow,

Vom Ipscheronischen

Samoilä Muchin,

Vom Wologdaischen

Jedor Kischkin,

Vom Plestowischen

Peter Makitow,

Trifon Blajew,

Vom neuen Corps

Vom Grenadier-Reg.

Nikolai Kosmin,

Euchar Kopitow,

Dimitrei Davidow,

Vom iten Musquetier-Reg.

Karl Heppius,

Iwan Fomin,

Andrei Swinsin,

Vom 3ten

Prokofei Grinew,

Nikon Porulow,

Larion Telagin,

Makar Pawlow,

Danila Sokolow,

Iwan Obietkow.

Vom 4ten  
Mina Balbin,  
Marko Polischew,  
Stepan Iwanow,  
Michael Bauer,  
Epiriden Pelichjarinow,

Summa 27.

**F ä h r i c h s**

Vom Iffowischen  
Wassilen Dulk.

Vom Nowogorodischen  
Dsp Lopatin,  
Jeder Kulomsin.

Vom Belosersischen  
Isanakeri Swinulow,  
Matwei Ljubowulskow.

Vom Kossowischen  
Andrei Ledischenskoi.

Vom Nischegorodischen  
Dmitrei Kasakow.

Beym neuen Corps  
vom 3ten Musquetier-Reg.

Wassilei Nebolsin,  
Egor Nemanow.

Vom 4ten  
Alexei Nedajew,  
Anton Barischnikow,

Brigorei Tarbesew.

Summa 12.

In allem Todt 67.

**Vermisset.**

**Capitain s**

Beym neuen Corps,  
vom Grenadier-Regiment,

Peter Euschkow.

Vom 3ten Musquetier-Reg.  
Michaila Krawatka.

Summa 2.

**Lieutenant s**

Vom Grenadier-Reg.

Kirila Gorskoi.

Vom 3ten Musquetier-Reg.  
Iwan Melertiew.

Vom 4ten  
Iwan Dolosow,  
Prokofei Beschenjew.

Summa 4.

**Second-Lieutenant s**

Vom Kossowischen Reg.

Carl von Bera.

Beym neuen Corps,  
vom Grenadier-Reg.

Jakow Kesmin.

Vom 3ten Musquetier-Reg.  
Christofer Swichtshow.

Vom 5ten Regiment,  
Samuila Rybtew.

Summa 4.

**F ä h r i c h s**

Beym neuen Corps,  
vom 3ten Musquetier-Reg.

Stepan Eletin.

Vom Plestowischen Reg.

Chirurgus Jacob Milwall.

**F ä h r i c h s**

Vom Ungarischen Husaren-Regiment,  
Stepan Jurwaff, gefangen.

Vermisset und gefangen in  
allem 13.

**Gefährlich verwundet.**

**Obristen.**

Von den Feld-Regimentern:  
Vom St. Petersburgischen

Johann Neinsdorf.

Vom Ipscheronischen

Bernhard von Hirschheid.

Beym neuen Corps,

vom iten Musquetier-Reg.

Alexei Stupischin.

Vom 4ten

Nikolai Eschetscherin.

Summa 4

Obrist s

**Obrist-Lieutenant s**  
 Vom Casanischen Cuirassier-Reg.  
 Johann Romanius.  
 Vom Kargopolischen Grenadier-Reg.  
 zu Pferde.  
 Knäs Iwan Bagratian,  
 Von Feld-Grenadier-Regimentern  
 Vom 1sten  
 Sergei Baikow,  
 Vom 2ten  
 Peter Grecks,  
 Vom 4ten  
 Heinrich von Jordan,  
 Von Musquetier-Regimentern,  
 Vom Belosersischen  
 Peter Schtscherbatschow,  
 Vom Kostowischen  
 Carl Buchholz,  
 Vom Apscheronischen  
 Timofei Maslow,  
 Vom Wologdaischen  
 Iwan Behagel,  
 Vom Plestowischen  
 Johann von Begefac,  
 Beym neuen Corps  
 Vom Grenadier-Reg.  
 Michaila Silosofow,  
 Vom 4ten Musquetier-Reg.  
 Fedor Katichinskoi,  
 Summa 12  
**Premier-Major s**  
 Vom Belosersischen Reg.  
 Carl Meck,  
 Vom Nischegorodischen  
 Andrei Wejsikow,  
 Vom Apscheronischen  
 Johann von Burhörden,  
 Von den Musquetier-Regimentern des  
 neuen Corps.  
 Vom 1sten  
 Fedor Fekimow,  
 Vom 2ten  
 Lawrencei Keschlatschew.

**Vom 5ten**  
 Knäs Alexei Dolgorukow,  
 Vom Ungarischen Husaren-Regiment,  
 Iwan Malama.  
 Summa 7  
**Second-Major s**  
 Vom 2ten Grenadier-Reg.  
 Peter Beketow,  
 Vom Kasanischen  
 Alexander Kading,  
 Vom Nowgorodischen  
 Nikolai Schtscherbatschow,  
 Vom Apscheronischen  
 Iwan Meltichanow,  
 Vom Wologdaischen  
 Johann Heicking,  
 Von den Musquetier-Regimentern des  
 neuen Corps.  
 Vom 3ten  
 Fedor Begitschew,  
 Vom 4ten  
 Sachar Schestakow.  
 Summa 7  
**Capitain s**  
 Vom Tobolskischen Dragoner-Reg.  
 Alexei Pospelow,  
 Von den Grenadier-Regimentern  
 Vom 1ten  
 Graf Peter Natali,  
 Vom 2ten  
 Fedor Silshow,  
 Alexei Linew,  
 Vom 3ten  
 Gustav Hirschheid,  
 Fabian Schlecting,  
 Samuel Friesel,  
 Vom 4ten  
 Gottfried Rosenberg,  
 Von Musquetier-Regimentern  
 Vom 2ten Moskowischen  
 Grigorei Sinburowskoi,  
 Peter Prekofiew,  
 Samuila Wodepolskoi,  
 Otto Berg.

**Vom Sibirischen**  
 Jakow Carskoi,  
 Vom Asewitschen  
 Peter Begitschew,  
 Vom Kiowischen  
 Alexei Juschkow,  
 Grigorei Stepanow,  
 Vom Woronitschen  
 Alexander Trofimow,  
 Vom Nowgorodischen  
 Iwan Kischkin,  
 Jacob Kirchner,  
 Vom Belosersischen  
 Andrejan Jablonskoi,  
 Nikolai Beklemischew,  
 Ufanafei Perzskoi,  
 Vom Kostowischen  
 Ossip Blagowo,  
 Alexander Blagowo,  
 Andrei Aleschenewskoi,  
 Vom Nischegorodischen  
 Iwan Farbesew,  
 Grigorei Linew,  
 Sepifan Bobosjedow,  
 Vom Narwischen  
 Carl Fungelmann, von Adlerflug,  
 Wafilei Schorochow,  
 Vom Apscheronischen  
 Gawrila Korschawin,  
 Stepan Apletshew,  
 Vom Wologdaischen  
 Danila Bestuschew,  
 Fermolai Buscheninow,  
 Grigorei Arbusow,  
 Stepan Wolker,  
 Vom Plestowischen  
 Sawin Tealer,  
 Michaila Kuprejanow,  
 Von Musquetier-Reg. des neuen Corps.  
 Vom 3ten  
 Jona Grigorow,

**Vom 4ten**  
 Peter Gurjew,  
 Andrei Korsin.  
 Summa 41  
**Lieutenant s:**  
 Vom Kargopolischen Grenadier-Reg.  
 zu Pferde  
 Wafilei Maidanowitsch,  
 Von Grenadier-Regimentern:  
 Vom 1ten  
 Peter Schilnikow,  
 Iwan Kudranyow,  
 Jacob Diris,  
 Gregorius Helfred,  
 Friedrich von Billingshausen,  
 Vom 2ten  
 Matwei Leonow,  
 Wafilei Polikarpow,  
 Iwan Swerew,  
 Semen Schischkow,  
 Vom 3ten  
 Maxim Charlamow  
 Sergei Surowjow,  
 Nikifor Samkin,  
 Vom Permischen  
 Dmitrei Mitschurin,  
 Vom Asewitschen  
 Berent Taube,  
 Vom Archangelogorodischen  
 Fedor Zefremow,  
 Vom St. Petersburgischen  
 Iwan Tscheluskin,  
 Michaila Belawin,  
 Vom Woronitschen  
 Iwan Karzow,  
 Wolodimer Fedilow,  
 Vom Nowgorodischen  
 Nikolai Karpew,  
 Prochor Kuleschow,  
 Iwan Begitschew,  
 Carl Schrippen,  
 Carl von Hildebrand,  
 Vom

Vom Moskowischen  
 Carl Rehbinder,  
 Stepan Bruchow,  
 Vom Nischegorodischen  
 Wassilei Weretichagin,  
 Semen Kislowskoi,  
 Hans von Pistoienfors,  
 Vom Apscharonischen  
 Wokdimir Lasirew,  
 Vom Wologdaischen  
 Johann von Blicher,  
 Iwan Potechin,  
 Wassilei Metscherinow.  
 Vom Plezkowischen  
 Ilija Barbakew,  
 Vom Narwischen  
 Iwan Eschervonnoi,  
 Otto Funzelmann, von Adlerflug,  
 Jacob Campenhausen.  
 Vom neuen Corps:  
 Vom Grenadier-Reg.  
 Jona Citin,  
 Wassilei Odojewzow,  
 Anton Zurikow,  
 Nikolai Kromin,  
 Stepan Kondirew,  
 Semen Sibojew,  
 Vom 1ten Musquetier-Reg.  
 Pestel,  
 Fedor Muchortow,  
 Wassilei Wlaskjew,  
 Vom 2ten  
 Andreas von Fanael,  
 Iwan Niklatschewskoi,  
 Nikolai Bachmetew,  
 Iwan Michelin,  
 Stepan Kotow,  
 Juria Lermanow,

Nikolai Kolatschew,  
 Vom 4ten  
 Carl von Stant,  
 Kiriak Selitrennikow,  
 Iwan Amanow,  
 Wassilei Maklenikow,  
 Peter Gorjuschkin,  
 Alexander Arbusow,  
 Andrei Felagin,  
 Vom 5ten  
 Michailo Belogo,  
 Alexei Markow,  
 Andrei Wladiskin,  
 Jakow Poliwanow,  
 Iwan Letuchin, Summa 66.  
 Second-Lieutenants  
 Vom Resanischen Grenad. Reg.  
 zu Pferde  
 Ilija Logwinow,  
 Von den Grenad. Reg. zu Fuß,  
 Vom 1ten  
 Ilija Pylajew,  
 Vom 2ten  
 Danila Skworzow,  
 Vom 2ten Moskowischen Reg.  
 Wassilei Polosow,  
 Iwan Larionow,  
 Baron Erich Meyendorf,  
 Vom Permischen  
 Iwan Belikopolaskoi,  
 Jakow Glosatow,  
 Vom Apschawischen  
 Iwan Escherefow,  
 Dmitrei Kartajew,  
 Vom Nisowischen  
 Kosma Bobyrew,  
 Vom Uglitschen  
 Iwan Onofrijew,  
 Iwan Pissemskoi,

Vom

Vom Archangelogorodischen  
 Fedor Zefremew,  
 Vom St. Petersburgischen  
 Boris Kosnakow,  
 Iwan Kower,  
 Fedor Escheluskin,  
 Vom Woronischen  
 Jacob Justermann,  
 Nikifor Kemeljanow,  
 Vom Nowogorodischen  
 Peter Wokroussow,  
 Kosma Maschanow,  
 Wassilei Litwinow,  
 Knas Iwan Oskilnewanow,  
 Iwan Klischkow,  
 Vom Beloserischen  
 Wassilei Denisow,  
 Iwan Mesenzow,  
 Christoph Saller,  
 Adrian Baum,  
 Andreas von Schmidt,  
 Heinrich von Dürck,  
 Peter Batusebkw,  
 Vom Moskowischen  
 Iwan Worobjew,  
 Alexander Swerschin.  
 Vom Nischegorodischen  
 Michailo Pestow,  
 Wassilei Krutikow,  
 Carl Malzing,  
 Alexei Filipow,  
 Sawrilo Poliwanow,  
 Vom Narwischen  
 Friedrich Funzelmann,  
 Jacob Jordan,  
 Iwan Browzin.  
 Vom Apscharonischen  
 Knas Alexei Kestrow,  
 Kosma Wrukew,  
 Sergei Waninkow,  
 Matwei Zefimow,  
 Andrei Polak.  
 Vom Wologdaischen  
 Friedrich Haller,

Ilija Kosin,  
 Andrei Trifanow,  
 Iwan Korowin.  
 Vom Plezkowischen  
 Lawrencei Bolotnikow,  
 Iwan Polujechtew.  
 Vom Grenadier-Reg. des neuen Corps  
 Sachar Bagdanow,  
 Lew Volkoschin,  
 Wassilei Sekisow,  
 Nikita Uwarow,  
 Christian Ditmar.  
 Ouskim Bolotnikow,  
 Vom 1ten Musquetier-Reg.  
 Carl Baron von Lewolde,  
 Jewdokim Tirkow,  
 Alexei Nemow,  
 Ignatei Berewkin,  
 Knas Wassilei Kudaschew,  
 Alexei Krilowskoi,  
 Peter Pachomow,  
 Grigorei Drosdew,  
 Vom 2ten  
 Semen Platonow,  
 Wassilei Manturow,  
 Andrei Swinsin,  
 Sawa Ilfericow,  
 Peter Kurow,  
 Johann von Schulmann.  
 Vom 4ten  
 Kirila Arsenjew,  
 Kosma Goworkow,  
 Matwei Palibin,  
 Peter Jakowlew,  
 Johann Bischoff,  
 Stephan Perskoi.  
 Vom 5ten  
 Alexander Swegin,  
 Iwan Nekljudow,  
 Iwan Suchotin,  
 Sawrila Dunin,  
 Iwan Woroponow,  
 Maxim Trufow.

Summa 81

**Infanterie**  
 Vom Kasanischen Grenadier-Reg.  
 zu Pferde,  
 Sergei Walschenski,  
 Vom 2ten Moskowischen Reg.  
 Iwan Tolstoi.  
 Vom Kasanischen  
 Fedor Karatschinski,  
 Vom Nowgorodischen  
 Iwan Sifakow.  
 Vom Beloserischen  
 Wassilei Silow,  
 Beym neuen Corps,  
 Vom 3ten Musquetier-Reg.  
 Peter Pelenkin,  
 Vom 4ten Musquetier-Reg.  
 Iwan Guchtschin,  
 Matthias Heiis. **Summa 8.**

**Fähnrichs**  
 Vom Archangelogorodischen Dragoner-  
 Reg.  
 Iwan Pachomow.  
 Von den Grenadier-Regimentern zu  
 Fuß,  
 Vom 1sten  
 Alexander Iwanowski.  
 Vom 2ten  
 Iwan Daganowski,  
 Gerasim Kalatinski.  
 Vom Kiowischen Reg.  
 Wassilei Bukowski,  
 Grigorei Drenow.  
 Vom Archangelogorodischen  
 Iwan Tachomow.  
 Vom St. Petersburgischen  
 Andrei Petrin.  
 Vom Woronischen  
 Michailo Brilakow.  
 Vom Nowgorodischen  
 Jessin Sitnew.  
 Vom Beloserischen  
 Iwan Scherschnow.  
 Vom Kostowischen  
 Michaila Tjuschew.

Nikolai Nesterow.  
 Vom Nischegorodischen  
 Jakow Menschoi Putilow,  
 Michaila Schiparow.  
 Vom Apcheronischen  
 William Wallion.  
 Vom Belogdaischen  
 Iwan Chowrin,  
 Sawelei Lufin.  
 Vom neuen Corps,  
 Vom Grenadier-Reg.  
 Ija Filipow,  
 Michaila Kofin.  
 Vom 1ten Musquetier-Reg.  
 Iwan Kobiukow,  
 Andrei Sidorow,  
 Iwan Strachow,  
 Michailo Biewolodskoi.  
 Vom 2ten  
 Alexander Solakounikow,  
 Iwan Skurnizhin,  
 Alexander Kirtschewskoi,  
 Nikolai Tschewkin.  
 Vom 3ten  
 Iwan Lopuchin,  
 Alexei Kirshanimow. **Summa 30.**

In allem gefährlich verwundet 259.  
**Leicht blessiret.**  
**Obristen.**  
 Vom 1sten Grenadier-Regiment,  
 Alexei Maslow.  
 Vom Woronischen Regiment,  
 Semen Maslow.  
 Vom Beloserischen  
 Baron Schulz.  
 Vom Bologdaischen  
 Graf Fedor Ostermann.  
 Beym neuen Corps,  
 Vom 2ten Musquetier-Reg.  
 Alexander Bibikow. **Summa 4.**

**Obrist-Lieutenants**  
 Vom Kasanischen Grenadier-Reg.  
 zu Pferde,  
 Johann von Medem.  
 Vom 2ten Moskowischen  
 Johann Morfelus.  
 Vom Nischegorodischen  
 Rudolff Albrecht.  
 Beym neuen Corps,  
 Vom Grenadier-Reg.  
 Alexei Oleschew.  
 Vom 1ten Musquetier-Reg.  
 Grigorei Lapunow.  
 Vom 2ten  
 Alexander Cheraslow. **Summa 6.**

**Premier-Majors**  
 Beym neuen Corps  
 Vom 3ten Musquetier-Regiment,  
 Fedor Karabanow.  
 Vom fünften  
 Wassilei Tucar. **Summa 2.**

**Second-Majors**  
 Vom 1ten Grenadier-Reg.  
 Wilhelmer Felorski.  
 Vom 3ten  
 Andrei Mileradownich.  
 Vom 2ten Moskowischen  
 Etepan Weidajew.  
 Vom 4ten Musquetier-Reg. des  
 neuen Corps  
 Wassilei Tarchow. **Summa 4.**

**Capitains**  
 Vom Kasanischen Grenadier-Regiment  
 zu Pferde,  
 Peter Chanenew.  
 Vom 1ten Grenadier-Reg. zu Fuß  
 Peter Baturin,  
 Friedrich Udam,  
 Wassilei Baturin.

Vom 2ten  
 Matfei Karabanow,  
 Iwan Kirjewski,  
 Otto Grothausen.  
 Vom 2ten Moskowischen Reg.  
 Wassilei Tuschjew,  
 Naphael Schilling.  
 Vom Isewischen  
 Sergei Gridenkow.  
 Vom Kiowischen  
 Fedor Kudrin.  
 Vom St. Petersburgischen  
 Fedor Morskoi,  
 Peter Madurow,  
 Alexei Michailow,  
 Nikolai Uwarew,  
 Fedor Kerenkow.  
 Vom Nowgorodischen  
 Carl Kirchner,  
 Iwan Arinfin,  
 Alexei Alkotschew,  
 Semen Tschadowskoi.  
 Vom Beloserischen  
 Iwan Schelabewskoi,  
 Johann Adring.  
 Vom Kostowischen  
 Carl Bod.  
 Vom Nischegorodischen  
 Andreas Peitling,  
 Alexei Golenkow,  
 Carl Reimtsch,  
 Artemei Malejew.  
 Vom Narwischen  
 Grigorei Djakow,  
 Sergei Barkow,  
 Carl Etackelberg.  
 Vom Apcheronischen  
 Alsonassei Geligin.  
 Vom Bologdaischen  
 David Michelson,  
 Friedrich Padenski,  
 Anisim Duwanow.

Vom Plestowischen  
Monassei Skulskoi,  
Iwan Timaschew,  
Alexander Burkow,  
Fedor Lofew.

Beym neuen Corps,  
Vom 1ten Musquetier-Reg.  
Georg Stupischin,  
Knaß David Matshabelow.

Vom 3ten  
Wassilei Dokufin.

Vom 4ten  
Alexander Iwanow,  
Peter Stromilow.

Vom 5ten  
Iwan Roschnoff,  
Michailo Lanskoi.

Summa 45.

Lieutenants

Vom ersten Grenadier-Reg. zu Fuß  
Peter Belagowskoi,  
Iwan Sokolow.

Vom 2ten  
Wassilei Koslow,  
Alexei Lawin,  
Ludwig Freedrichs.

Vom 2ten Moskowischen Reg.  
Andrei Tarbejew,  
Christian Tabor.

Vom Permischen  
Peter Tschubarow.

Vom Aowischen  
Nawel Popow,  
Fedor Kotkow.

Vom Niowischen  
Wassilei Antonow.

Vom Kiewischen  
Georg Ruckmann.

Vom Archangelogorodischen  
Iwan Aristow.

Vom Wiburgischen  
Wilhelm Reikin.

Vom St. Petersburgischen  
Michaila Wladtschik,  
Iwan Tschernischow,  
Monassei Wiliambachow,  
Nikolai Merlin,  
Andrei Chrowskow,  
Wassilei Faltrow,  
Alexander Malyskin.

Vom Boronessischen  
Oßip Ißkin.

Vom Nowgorodischen  
Semen Bestuschew.

Vom Beloteri'schen  
Wassilei Tschewarskoi,  
Alexei Potokskoi.

Vom Kofkowischen  
Wassilei Siskojew,  
Johann Kridner.

Vom Nischegorodischen  
Jakow Baranzow,  
Jakow Rikin,  
Hörner.

Vom Narwischen  
Grigorei Bestuschew.

Vom Wologdaischen  
Peter von Raß,  
Sawelei Merkasin,  
Peter Weiskow.

Vom Plestowischen Regiment.  
Graf Heinrich von Niroch,  
Beym neuen Corps.

Vom Grenadier-Reg.  
Gustav Berenz,  
Alexei Barukow,  
Nodion Sudowischikow.

Vom 1ten Musquetier-Reg.  
Nikolai Semitschew,  
Iwan Gluschkow.

Andrei Kasjowskoi,  
Alexei Dudin,  
Iwan Taraschtschew,  
Login Witowtow.

Vom 4ten  
Wassilei Pochwisnew.

Vom 5ten  
Iwan Lukin,  
Iwan Sawenkow,  
Summa 47.

Second-Lieutenants  
Von den Grenadier-Regimentern  
Vom 1ten

Alexei Tschernow,  
Maarus von Hambau,  
Carl Bierberich.

Vom 2ten  
Iwan Schischkier.  
Alexander Wßarew,  
Andreas Bach.

Carl Krivskoi,  
Vom 3ten

Wassilei Jefremow,  
Vom 2ten Moskowischen  
Timofei Poduschkin.

Alexei Parckeiw,  
Vom Aowischen  
Balthasar Enina.

Denis Masow,  
Vom Niowischen  
Michaila Janow.

Carl Weangel,  
Andrei Bredichin,  
Vom Kiowischen

Wassilei Potolow,  
Iwan Janatjew,  
Vom Archangelogorodischen

Fedor Aistow,  
Peter Kislow,  
Vom St. Petersburgischen

Ilia Barschnikow,  
Wassilei Loawinow,  
Peter Fischer.

Abram Litwinow,  
Oßip Lukin,  
Seraci Sibilew.

Adam Kollin,  
Dmitrei Weliaschew,  
Vom Boronessischen  
Iwan Djakow.

Vom Nowgorodischen  
Alexander Turcw,  
Peter Seljawin,  
Georg Bach.

Vom Belotri'schen  
Michailo Platan,  
Iwan Frolow-Bagrejow,  
Gottlieb Zieker.

Vom Kostowischen  
Wassilei Kalctow,  
Wassilei Keurenkow.

Andrei Golowarschew,  
Jacob Nering.

Vom Nischegorodischen  
Alexei Dratschewjew,  
Sawa Kasanzow.

Iwan Kasimowkin.  
Vom Apscharonischen  
Iwan Iwin.

Timofei Tschegelow,  
Stepan Ißkin.

Vom Wologdaischen  
Grigorei Schischlow,  
Johann Caphanius.

Prokofei Sallanow,  
Iwan Sipiagin,  
Iwan Tarbejew.

Vom Plestowischen  
Peter Brandhoff,  
Alexander Bokow.

Peter Raditschew,  
Friedrich Mengreen,  
Beym neuen Corps

Vom Grenadier-Reg.  
Andrei Serebrakow.

Vom 1ten Musquetier-Reg.  
Christoph Kiltich,  
Andrei Wajakow.

Caspar Engeldorff,  
Sawrila Morakow,  
Iwan Tsaujakow.

Iwan Samassianow,  
Fedor Baschenow,

Vom 3ten  
Andrei Palatow,  
Fedor Kifin,

Vom 4ten  
Sawa Samow,  
Fedor Wolschin,  
Semen Fedischew,  
Nikolai Emejew,  
Ewstentzi Awfanikow,  
Iwan Suchadulow,

Vom 5ten  
Sawin Anachin,  
Fedor Iswelskoi,  
Peter Wolkow,

Summa 72

Adjutanten

Vom Nowotroizischen Cuirassier-Reg.  
Iwan Ukrainzow,

Von Feld-Regimentern  
Vom Sibirischen

Peter Perepelka,

Vom Kiowischen  
Nikolai Bulatow,

Vom Wologdaischen  
Iwan Katskin,

Kosma Krasnikow,  
Vom Plestowischen

Iwan Skatschkow,

Summa 6.

Fähnrichs:

Von Cuirassier-Regimentern  
Vom Nowotroizischen

Cornet, Michailo Kachowskoi,  
Vom Kiowischen

Dmitrei Augustow,  
Vom Kargapolischen Grenad. Reg.  
zu Pferde.

Michaila Kukin,  
Vom Feld-Regimentern

Vom 1ten Grenadier-Reg.  
Makar Konowalow,

Vom 2ten  
Iwan Chlepow,

Vom St. Petersburgischen,  
Semen Domoschirow,

Jona Trepetnikow,  
Joma Kalenin,

Otto Kolkon,  
Vom Nowgorodischen

Iwan Welowskoi,  
Iwan Brjuchatow,

Alexei Skatschew,  
Vom Kostowischen

Lew Napeizn,  
Vom Nischegorodischen

Artamon Filipow,  
Alexander Katyrew,

Vom Narmyschen  
Kosma Kogezin.

Vom Apcheronischen  
Iwan Milachow,

Vom Plestowischen  
Artemei Sukow,

Vom neuen Corps.  
Vom Grenadier-Reg.

Stepan Turanzew,  
Vom 1ten Muzquetier-Reg.

Jekim Sebitschouin,  
Vom 3ten

Brigorei Capeschnikow,  
Peter Awduln,

Vom 4ten  
Peter Ibcw,

Alexei Lukjantsew,  
Peter Arzibaschew,

Nikolai Burmizkoi,  
Vom 5ten

Peter Blagow,  
Vom Ungarischen Husaren Reg.

Joseph Caliwoda,

Summa 28.

In allem leicht blefirt 215.

RECAPITULATION

To dt :		Obrist-Lieutenants	12
Obrister	1	Majors	14
Capitains	10	Capitains	41
Lieutenants	17	Lieutenants	66
Secund-Lieutenants	27	Secund-Lieutenants	84
Fähnrichs	12	Adjutanten	8
		Fähnrichs	30
	Summa 67.		Summa 259.

Vermisset:

Capitains	2	Obristen	5
Lieutenants	4	Obrist-Lieutenants	6
Secund-Lieutenants	4	Majors	6
Fähnrichs	2	Capitains	45
Chirurgus	1	Lieutenants	47
	Summa 13.	Secund-Lieutenants	72
		Adjutanten	6
		Fähnrichs	28

Gefährlich blefirt:

Obristen	4	In allem 215.
----------	---	---------------

)o(

## RELATION

Envoyée à *Sa Majesté Impériale* par le Comte de Soltykoff, datée du camp près de Francfort le 9 Août, et apportée à Peterhoff le 21. Août 1759. par Mr de Soltykoff, Lieutenant - Colonel du régiment de Newsky.

[ Mr. de Soltykoff eut l'honneur d'être présenté dans l'instant de son arrivée à *Sa Majesté Impériale*, qui, après avoir lu la relation, daigna l'interroger sur différentes circonstances de la bataille; et s'informa surtout de ce qui concernoit les blessés. Ses sentiments de tendre Mere de la patrie lui arracherent des larmes sur leur sort et sur le sort de ceux qui ont perdu la vie sur champ de bataille. Les 2. étendards et les 26. drapeaux, que cet Officier avoit apportés, furent transportés tambour battant dans la vieille salle par un détachement des Gardes et y furent exposés. ]

**A** ma première relation envoyée du 2. à *Votre Majesté Impériale* par le Brigadier Prince Kovanski, par laquelle j'avois l'honneur d'informer *V. M.* de la victoire complète remportée le 1. Août près Francfort par Son armée sur celle du Roi de Prusse commandée par lui même, je dois encore ajouter les circonstances suivantes:

La nuit du 30. au 31. du mois passé, dès que nous aperçûmes que la cavalerie et les hussars ennemis passaient l'Oder au guet par différens côtés, que l'infanterie passait déjà cette riviere sur cinq ponts à un mil et demi au dessus de Cüstrin près du village de Buden, et défilait vers le village de Geritz, j'ordonnai aussitôt au Général Comte de Tottleben de harceler l'ennemi avec les troupes légères, et de me rendre de tems à autre compte de tous ses mouvements. Cependant je ne jugeai point nécessaire de déranger l'armée de sa position, et je trouvai plus à propos de rester fixe dans celle qu'elle avoit prise sur les hauteurs près de Francfort. Notre droite touchait presque au rivage de l'Oder, mais la gauche s'étendoit jusques passé le village de Kunnersdorff à la terminaison des bois et des hauteurs et précisément sur un ruisseau où començaient les broussailles, les prés et les terres labourables, quoique par cette position nous semblions laisser l'ennemi derrière nous, la situation du terrain l'obligeait nécessairement dès qu'il aurait passé l'Oder près de Buden et défilé sur Geritz, de prendre sa marche pour tourner l'armée de *V. M. I.* La première division commandée par le Général Comte de Fermor, et le corps de l'avantgarde aux ordres du Lieutenant-Général de Villebois, formaient l'aile droite. La

seconde division conduite par le Lieutenant-Général Rumänzow était au centre, et le nouveau corps comandé par le Lieutenant-Général Prince Galizin à l'aile gauche. Le défaut d'espace n'ayant pas permis de placer le corps des troupes Impériales comandées par le Lieutenant-Général Baron de Laudon dans les lignes, il fut posté derrière l'aile droite. Je cherchai à disposer la cavallerie de façon qu'elle fut le moins à découvert et le moins exposée qu'il serait possible au canon de l'ennemi, jugeant bien qu'en égard aux défilés et aux collines répandues sur le terrain, la décision de cette affaire roulerait principalement sur l'infanterie.

Le 31. Juillet à cinq heures du matin, le Général Comte de Tottleben, qui était avec ses troupes légères sur le côté du village de Frauendorff, découvrit la cavallerie ennemie. Peu de tems après on aperçut aussi leur infanterie ce qui obligea de retirer nos postes avancés et nos vedettes.

Sur le midi le Général Tottleben se resserra avec tout son corps sur le village de Frauendorff; mais à deux heures, l'ennemi s'avancant en force et toujours de plus près, il fut contraint de se retirer. Cette retraite se fit sans aucune perte et dans le meilleur ordre, avec un feu réciproque et continu. Ce susdit Général vint se porter devant le front de notre aile droite, pour être à même d'inquieter la gauche de l'ennemi, au cas que cette aile gauche sans s'approcher d'avantage de notre droite, tourna aussi ses forces sur notre gauche: l'ennemi fit halte sur une montagne à quatre verstes de notre armée et y passa la nuit, après avoir pris une position qui semblait envelopper notre aile gauche de tous côtés, mais je ne crus pas à cet égard avoir de nouvelles précautions à prendre n'y devoir changer aucunement ma position.

Le 1. Août à 2. heures du matin l'ennemi se mit en mouvement, et s'avança sur notre aile droite: et pendant qu'il seignait vouloir nous prendre de tous les côtés à la fois, son dessein n'était que de sonder l'endroit le plus propre pour son attaque, ou de nous déguiser au moins sa véritable intention à cet égard. A neuf heures on remarqua que sur une hauteur il dressait deux batteries contre le flanc de notre aile gauche, et qu'à couvert de ces batteries il faisait filer de l'infanterie et quelques cavallerie pour nous prendre également par ce flanc. A dix heures l'ennemi étendit encore d'avantage son aile gauche sur notre droite et toutes ses manœuvres dévoilaient clairement qu'il voulait attaquer à la fois notre gauche et notre droite, d'autant qu'il avoit déjà des batteries préparées contre cette dernière.

Mais comme pour attaquer notre droite il fallait nécessairement que l'ennemi franchit un marais et qu'il le passât sur un grand pont, je chargeai d'abord le Général-Major Comte de Tottleben de brûler ce pont: quoique par cette précaution j'aurais toutes les forces de l'ennemi sur notre

aile

aile gauche; j'y trouvais au moins cet avantage que n'ayant plus que cet objet à soigner je pourrais régler mes mesures sur les siennes, et proportionner mes moyens de défense à ceux qu'il emploierait pour son attaque.

En effet l'ennemi n'ayant laissé que quelque cavallerie sur notre aile droite, tourna toutes ses forces sur notre gauche, et à onze heures et demie à l'aide d'un feu terrible de la grosse artillerie il fonça vigoureusement sur le flanc de cette aile.

A midi perdant que la cavallerie et l'infanterie ennemie postée dans le vallon s'avancait sous notre canon, la mousqueterie commença. L'ennemi forma sa colonne et la porta droit sur notre flanc: le régiment de grenadiers du nouveau corps était précisément en travers; et quoique ce corps ait soutenu cette attaque avec toute la fermeté, et le courage possible, et causé même beaucoup de perte à l'ennemi, il fut cependant contraint de plier, l'ennemi que sa perte rendait plus ardent à emporter ce poste dirigeant toute sa force contre ce seul régiment: comme cet événement découvrit notre flanc, il mit les deux lignes en grand danger; mais le Lieutenant-Général Prince Galizin ayant pris le cinquième régiment de mousquetaire de la première ligne, et le 3<sup>e</sup> de la seconde leur fit faire une évolution, et les fit entrer dans la ligne, pour les soutenir il ordonna au quatrième et au premier régiment du nouveau corps d'en faire autant; de sorte que par cette manœuvre le flanc gauche devint le front de l'armée: le régiment de grenadiers forcé de quitter sa place ayant par là donné occasion à l'ennemi, d'occuper nos hauteurs, de s'y fortifier et d'étendre encore plus son front profond, ces derniers régimens ne furent pas eux mêmes longtems en état de soutenir leur ligne l'ennemi s'étant rendu maître de deux de nos batteries, mit toute son armée sur une seule colonne dont le front embrassait toute la largeur de nos lignes placées sur les hauteurs, et était tellement serré qu'on n'en voyait pas l'extrémité, quoiqu'on put aisément juger que par un front aussi étendu que le notre et par sa profondeur extrême, il avoit entrepris malgré sa perte de percer jusqu'à notre aile droite et jusque sur le bord de l'Oder, y faisant pour cet effet passer la plus grande partie de son artillerie.

Pour arrêter les efforts de l'ennemi, il falloit lui opposer les moyens les plus efficaces; j'ordonnai en conséquence au Général-Lieutenant Panin de soutenir par des troupes fraîches les régimens qui chanceloient; il s'acquitta de cet ordre avec une précision et une diligence digne d'éloge. Comme le peu de largeur du terrain ne permettoit pas de placer dans la ligne sur le côté plus de deux régimens à la fois; il y conduisit d'abord le second régiment de grenadiers de la seconde ligne de la seconde division, sous le commandement du Brigadier Comte de Brusse, et le Lieutenant-Général

Comme Campitelli en fit autant des compagnies de grenadiers Allemands. Derrière ceux-ci il forma une nouvelle ligne des régimens de Belosero et de Nischegorod; immédiatement après ceux-ci une autre des régimens de St. Petersburg et Novogorod. Le regiment du Lieutenant-Général Laudon et celui de Bade-Baden avancèrent pour soutenir leurs compagnies de grenadiers.

De cette façon arrêtant le progrès de l'ennemi la partie devint égale. Il redoubla d'efforts, fit même avancer sa cavalerie, quoique le peu d'espace lui fut plus nuisible qu'avantageux et qu'elle n'eut pas la facilité d'agir; cependant il crut devoir la risquer pour rétablir son infanterie, se flattant encore de l'avantage et du succès; mais le Lieutenant-Général Rumänzoff s'étant mis à la tête de notre cavalerie, et le Baron de Laudon à celle de la cavalerie Autrichienne renversèrent celle de l'ennemi, et la mirent en fuite. Le Lieutenant-Général Prince Lubomirski ayant à propos dans le même temps fait faire un mouvement aux régimens de Pleskou, d'Apchéron et de Vologda, le Général-Major Prince Volkonski prit aussi par mon ordre dans la première division le premier regiment de grenadiers et celui d'Alf, et ces différens corps jetèrent quelque désordre dans l'infanterie ennemie.

Pour le repaquer l'ennemi détacha de l'extrémité de sa grande colonne une colonne particulière qu'il cherchoit à faire couler derrière notre seconde ligne pour mettre ainsi entre deux feux les régimens qui étoient déjà aux prises avec lui et pour empêcher qu'aucun secours de notre droite n'y pût arriver; mais le Général-Major Berg et le Brigadier von der Felden s'opposèrent à cette colonne avec les régimens de Sibérie et un bataillon de Nischegorod tiré de la seconde ligne de la première division, et par le moyen de leurs pièces de campagne, et sur tout des pièces à la Schuwalow qui pendant la bataille avoient été réparties dans les différens régimens, ils rompirent cette colonne et la mirent dans une déroute totale à laquelle l'artillerie Autrichienne placée devant les régimens sur les hauteurs contribua beaucoup. De ce moment on auroit pu déjà compter la bataille pour gagnée, puisque malgré tous les efforts de l'ennemi pour remettre l'ordre dans ses troupes, il fut toujours cependant contraint de reculer tandis que les nôtres le ferroient de plus en plus, enfin sur les cinq heures le Lieutenant-Général Villebois, et le Général-Major Prince Dolgoruki firent avancer de l'arrière garde les régimens de Voronis et de Narva, le Général-Major Berg conduisant en même temps le second regiment de Moscou, celui de Casan, et une compagnie de Nischegorod prit l'ennemi en flanc, et s'étant réuni au Lieutenant-Général Villebois ils le saisirent au moment qu'il formoit sa retraite, le mirent totalement en fuite, lui reprirent nos canons et les liens, le chassèrent tout à fait de ses retranchemens et le poursuivirent jusques dans le vallon. Le Roi de Prusse fit son possible pour se re-

tirer en bon ordre, et détacha pour cet effet le Lieutenant-Colonel Biederbe avec deux escadrons des Leib-Cuirassiers contre nos régimens de Moscou et de Narva, mais l'ennemi étoit déjà si affaibli que ces seuls cosaques de Tschougouiew desfirent ces deux escadrons, prirent les étendards, et firent le Lieutenant-Colonel prisonnier.

C'est à ce moment que commença l'entière déroute de l'armée ennemie. Le Lieutenant-Général Baron de Laudon avec sa cavalerie et la nôtre, et le Brigadier Stoianoff avec son regiment furent détachés à la gauche à la poursuite de l'ennemi, ainsi que le Général-Major Comte Tollben à la droite avec le reste des troupes légères.

Telle fut la fin de cette fameuse et sanglante bataille que l'ennemi avoit commencé à onze heures et demi avec tant de confiance, et qui après avoir duré près de sept heures s'est terminée grâce à la Providence et au bonheur de *V. M. I.* par la défaite totale de l'ennemi pour la gloire immortelle de *V. M.* et le bien de la cause commune. Je crus qu'il étoit de mon premier devoir de rassembler la Généralité et sur le champ de bataille dans l'endroit même où le feu avoit été le plus vif, et l'ennemi vaincu, de rendre à genoux de justes actions de grâces au Dieu des Armées.

Durant la bataille un détachement ennemi composé de quelques bataillons et escadrons qui étoit resté pour couvrir le pont croyant la victoire déjà certaine pour eux entra dans Francfort et sans avoir égard aux représentations du Magistrat y fit prisonnier un Major, cinq officiers et 260. soldats, qui à la requisition de la ville y avoient été laissés pour sa sûreté; pilla quelques officiers blessés qui y avoient été transportés et une partie du bagage Autrichien, et sortit de la ville aussitôt après cette expédition: mais depuis le Lieutenant-Général Prussien Finck écrit au Brigadier Comte de Brusse, qui fait les fonctions de Général-Major de jour que tout ces hommes seront relâchés.

Je puis avoir l'honneur d'assurer à *V. M. I.* que si jamais il s'est vu de bataille plus complète ou plus glorieuse, il n'en est point au moins où les Généraux et les Officiers ayent montré plus de zèle et de capacité, les soldats plus d'intrepidité et de bonne volonté. D'ailleurs les armées composées de troupes de différentes nations ne sont que trop sujetes à l'envie et à la désunion, dans celle-ci au contraire le corps de l'armée Autrichienne ne sembla s'être réuni avec l'armée de *V. M. I.* que pour donner de concert avec elle des preuves de bravoure, et à l'univers entier des témoignages et un exemple de la bonne harmonie et de la sincère union de deux peuples alliés pour la même cause.

Notre artillerie mérite les éloges et la réputation qu'elle s'est acquise dans toutes les autres occasions.

Le Général-Major Comte Tottleben envoyé à la poursuite de l'ennemi fit passer les cosaques par le marais dans un bois pour couper la gauche de l'ennemi et empêcher la jonction de sa cavalerie et de son infanterie ; lui-même à la tête de deux escadrons des cuirassiers de S. A. I. qui déjà s'étoient distingués pendant toute l'affaire, il se disposa à l'attaquer. Mais à peine les cosaques s'étoient ils montrés que la cavalerie ennemie commença à reculer ; elle ne put échapper les cosaques et les hussars l'ayant attaqués en même temps elle fut renversée, partie tués, partie prisonniers, le peu qui en resta fut mis en déroute, un escadron entier de cuirassiers qui s'étoit détaché des autres fut acculé par 20. cosaques et 15. hussards dans un marais et pris avec ses étendarts.

Le Baron de Laudon de son côté n'a pas moins nu à l'ennemi dans sa fuite. On l'a poussé jusqu'à deux mille c'est à dire environ 15. verstes, et l'obscurité de la nuit a seule empêché de le poursuivre plus avant.

Pendant la fuite nous avons pris à l'ennemi dix canons avec leurs affûts, nous leur avons faits 346. hommes, 3. Capitaines, 4. Lieutenants, et 1. Cornette prisonniers, le nombre de ceux que nous leur avons tués est beaucoup plus fort. Nos cosaques et hussards ont fait prisonnier dans deux villages 200. soldats blessés, 2. officiers, et 36. hommes bien portans. Le Général-Major Comte Tottleben m'a rendu compte de la bravoure singulière qu'ont montré le Brigadier Krasnotschokoff, le Colonel des cosaques Popoff, Diatschekin, Lukofkin, les Colonels d'hussards Soritsch, et Prince Amilachoroff.

À l'égard de notre perte elle est beaucoup inférieure à ce que j'avois cru d'abord. Nous n'avons perdu aucuns Généraux, les seuls Lieutenants-Généraux Prince Galizin, Oltz et Lubomirski sont blessés, et quoique ce ne soit pas dangereusement, il seroit très fâcheux qu'ils ne fussent pas bientôt en état de servir. Les Brigadiers Essen, Löbel et Bachman, sont aussi légèrement blessés. Des Stab-Officiers nous n'avons de mort que le seul Colonel Budberg du cinquième régiment de mousquetaires. Je joins ici la liste du reste des morts et blessés.

Nous ne comptons en tout de morts que 2614. hommes, mais par contre le nombre des blessés est très considérable et va à 10863. hommes, plusieurs à vrai dire, le sont si légèrement qu'ils servent déjà actuellement, beaucoup d'autres seront également bientôt guéris, de la part de l'ennemi nous avons enterré sur le champ de bataille 7627. hommes, nous leur avons fait 4542. prisonniers, parmi ces derniers se trouvent deux Lieutenants-Colonels, 1. Major, 8. Capitaines, 1. Capitaine de hussards, 7. Lieutenants, 10. sous-Lieutenants, 15. Enseignes et Cornettes, et 121. bas-officiers. Nous avons 2055. deserteurs, mais

ce nombre n'est rien relativement à ceux qui se sont échappés vers la Pologne et autres côtés.

Du corps du Lieutenant-Général Baron de Laudon on compte de tués 893. hommes, de blessés 1398. Ce corps a pris 5. drapeaux, 6. pièces de canon et 252. hommes, parmi lesquels 4. officiers. 345. deserteurs ennemis l'ont joint.

Voici la liste des différents trophées que nous avons pris sur l'ennemi.

Drapeaux	-	-	-	-	26
Etendarts	-	-	-	-	2
Canons, excepté ceux que les Autrichiens ont pris					
de douze livres	}	gros	-	-	18
		moyens	-	-	54
		petits	-	-	13
de six livres					15
de trois livres					57
de vingt livres haubitz					15
					172
Caïssons de campagne et caisses à poudre					120
Equipages d'artillerie	}	avec boulets	-	-	3584
Cartouches de 12. livres		à cartouche	-	-	1205
Boulets de canon					1246
Grenades					58
Charges complètes de poudre					106
de six livres	}	avec boulets	-	-	539
		à cartouche	-	-	180
de trois livres	}	avec boulets	-	-	2953
		à cartouche	-	-	666
de vingt livres	}	bombes chargées	-	-	506
		haubus	-	-	176
Hallebardes					135
Tambours de cuivre					157
Cuirasses					405
Fuils tant bons que cassés					10755
Fournimens					875
Petites gibernes					930
Sabres					1260
Bonnets de grenadiers					2989
Cartouches à fusil avec balles					93000

Etat des officiers tués, égarés et blessés.

<i>Blessés</i>		Chirurgien	-	-	1
Lieutenants-Généraux					Total 13
Le Prince Galitzin.					
Le Prince Lubomirsky.					
Mr. Olitz.					
<i>Blessés</i>					
Brigadiers					
Effen.					
Lebel.					
Bachman.					
<i>Tués</i>					
Colonel				1	
Capitaines				10	
Lieutenants				17	
Lieutenants-en-second				27	
Enseignes				12	
Total				67	
<i>Officiers égarés</i>					
Capitaines				2	
Lieutenants				4	
Lieutenants-en-second				4	
Enseignes				2	
					Total 215

) o (

Transl.

1357

Ihro Kayserlichen Majestät

Selbstherrscherin aller Reussen

Befehl aus E<sup>m</sup>. dirigirenden

Senat,

Wird zur allgemeinen Nachricht kund gemacht.



Sogleich vermittelst vieler im Reiche publicirten Ukasen Ihro Kayserl. Majestät PETRI Magni höchstseeligst und ewig glormwürdigsten Gedächtnisses, schon im Jahre 1700, hernach aber 1714. den 8 Decembris, 1719 den 4 Decembris, 1720. den 13 Maji, 1722. den 23. Februarii und 6 Aprill, ferner von Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin CATHARINA ALEXEIEWNA höchstseeligst und ewig glormwürdigsten Andenkens 1725. den 19 Augusti und 15 Octobris, wie auch von Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin ANNA JOANNOWNA Gottseeligsten Gedächtnisses 1730. den 23. Aprill 1740 den 22 Maji, und endlich vermittelst Ihro Kayserl. Majestät der grossen Frauen und Kayserin ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reussen Ukasen von 1742 den 28 Maji, 1749 den 11 Maji, und 1752 den 12 Martii auf das schärfste anbefohlen worden: daß alle Ihro Kayserl. Majestät getreue Uuterthanen, ein jeder seiner Nothdurft wegen, wie auch wegen anderer verschiedenen Sachen an den gehörigen Orten suppliciren, wider ungerechte Urtheile

Urtheile aber und wider die Verzögerung der Collegien und Kanzleyen bey dem Senat ansuchen, ihre Suppliquen dem General-Requet-Meister übergeben, auch sonst gehörigen Ortes einreichen sollen, woben die Conci-pienten der Suppliquen ihren Nahmen und Stand zu-letzt unterschreiben müssen; der General-Requet-Meister aber nach dem Empfang solcher Suppliquen seiner Pflicht gemäß unausbleiblich verfahren, auch niemand mit Vor-beygehung der gehörigen Orter und angeordneten Dica-sterien von irgend einer Sache Ihro Kayserl. Majestät Selbsten durchaus keine Suppliquen übergeben solle: wenn aber jemand ohne am gehörigen Orte zu suppliciren und eine Supplique wider die Verzögerung und un-gerechtes Urtheil nicht dem General-Requet-Meister einhändigen, sondern sich unterstehen würde Ihro Kay-serl. Majestät Selbsten solche zu übergeben, derselbe, wenn er vom Stande, mit dem Verlust seines Dienstes angesehen, die andern aber öffentlich bestrafet und zur Galeeren-Arbeit versandt werden sollen: So unterstehen sich dennoch dem ohngeachtet allerley Leute öfters und insonderheit bey den Aus- und Eingängen, allwo zur ge-hörigen Beprieffung weder Zeit noch Gelegenheit ist, Ihro Kayserl. Majestät Suppliquen zu übergeben, un-ter welchen nicht selten gang leere und unnütze sich finden. Es haben daher den 25 Julii 1759. Ihro Kayserl. Majestät Em. dirigirenden Senat allerhöchst zu befehlen geruhet, zur Wiederholung der desfalls vorhin emanir-ten Ukasen, von neuem im Reiche vermittelst gedruckter Ukasen, jedoch mit deutlichen Erklärung zu publiciren, daß nur die, welche bey den angeordneten Richter-Stühlen und Commanden wegen erdichteter Räncke, Ueberfälle und Zudränglichkeiten, oder aus Partheylich-keit der Verwand- und Freundschaft, Geschenke und Bosheit wegen, oder aus einer simplen Bangigkeit und Furcht für mächtige Personen, in ihren gerechten Sachen und zugesügten Wiederwärtigkeiten und Verzö-gerungen, die gehörige Gerechtigkeit und ein mit den Gesetzen übereinstimmendes Urtheil, Beschütz- und Schir-mung nirgend erlangen können, und folglich dadurch zu Ihro Kayserl. Majestät Selbsten ihre Zuflucht zu neh-

men

men schon gezwungen sind, in solchem äußersten Falle ihre Suppliquen an das Cabinet Ihro Kayserl. Majestät überreichen und darinnen die reine Wahrheit, unter Ver-warnung der laut Ukasen für falsche und unnütze Sup-pliquen angesetzten unausbleiblichen Bestrafung, anfüh-ren sollen. Zur Erfüllung gedachten Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehls, hat E. dirigirender Senat verfügt, desfalls vermittelst Ukasen im Reiche zu publiciren, daß in allem Innhalts der vorhin publi-cirten und dieser Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Ukase verfahren werden, und falls jemand bey den an-geordneten Gerichten und nach der Ordnung bey den Appellationen das gebührende Recht und mit den Geset-zen übereinstimmendes Urtheil, Beschütz- und Verthei-dung nirgendwo erlangen kan, derselbe seine Supplique an Ihro Kayserl. Majestät Cabinet, um Ihro Kayserl. Majestät unterleget zu werden, einreichen solle. Wel-ches hierdurch also publiciret wird.

Von Einem Dirigirenden  
Senat eigenhändig unter-  
schrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg  
beym Senate den 8ten  
August. 1759.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11 Sept. 1759.

Publication. 1358



Es ist am abgewichenen 15ten huius der Capitaine Senfeldt, vom Eöbl. Jamburgschen Dragoner-Regiment, aus seinem anhier gehabten Arrest entwichen.

Derselbe ist von mittlerer Statur, weiß und hager, länglichem Gesichte, hat eine längliche Nase, graue Augen, braune Haare, einen Pelz von Carmoisin-Fuch mit Fuchs gefüttert, und ist gestiefelt.

Wer nun bemeldten Capitaine irgendwo betreten, oder dessen Aufenthalt zuverlässig erfahren würde, hat denselben erstern Falls so fort unter scharfen Arrest zu ziehen und ihn bey mir einzuliefern, andern Falls aber dessen Aufenthalt mir sogleich ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen. Riga-Schloß den 17 Sept. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Estland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Auch ist von dem Eöbl. Jaroslawschen Infanterie-Regiment dessen 7den Compagnie der Soldate Jwan

Jwan Seday, imgleichen von eben demselben Regiment der Soldate, Namens Gerasim Panow entwischen. Ersterer ist zwey Arschin vier Werschok groß und Pockengrübicht, hat braune Haare, graue Augen, eine längliche Nase, und eine Glaze, am rechten Fuß aber nur zwey Zehen, und an Cronß-Sachen einen Hut mit einer Galone und Band, einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Bein-Kleider, Stiefel und Schue, Strümpfe, zwey Hemde, zwey Paar leinwandne Bein-Kleider und ein Stäschgen zum Gewehr-Schmieren, an eigenen Sachen einen Schaafs-Pelz, ein Messer und 20. Copecken an Gelde mit sich genommen.

Zweiter ist von mittelmäßiger Statur, ein wenig Pockengrübicht, hat rothe Haare, graue Augen, und an Cronß-Sachen, einen Hut, rothes Camisol und Bein-Kleider, ein Paar Schue und Strümpfe, auch ein Hemd mit sich genommen: Welches dann hiermit bekannt gemacht wird, damit diese Deserteurs wo sie irgend atrappiret werden, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Lankheit anhero eingeliefert werden mögen. Ut supra.

## Publication.

1359.

**D**a bey jetzigen Conjunctionen, auf die von höhern Orte eingelangte Ukasen, im Lande verschiedene kleine Magazins errichtet werden müssen, um vor die durchmarchirende Troupen und Pferde allezeit einen hinlänglichen Vorrath an Proviant und Fourage in Bereitschaft zu haben: das Kayserl. General-Gouvernement aber, bey jetzt vorsehender Liquidation erfahren, daß viele Possessores, um die Führen zu denen Städtischen Magazins zu erspahen, ihren Proviant und Fourage, ohne dazu einige Anweisung erhalten zu haben, in bemeldte kleine Magazins zu führen, eigenmächtiger Weise unternommen, woraus nicht nur bey der Liquidation viele Confusion, sondern auch die übele Folge erwächst, daß man weder von dem Zustande der kleinen Magazine, noch von der Gültigkeit derer über solche eigenmächtige Lieferungen ausgestellten Quittungen, genugsame Nachricht und Sicherheit haben kan; Als wird, zu Abstellung dieser Unordnung, hiermit obrigkeitlich beordnet, daß Niemand fernerhin, ohne expresse Anweisung oder Repartition, etwas in die Land-Magazine zu liefern, sich unterfangen noch

noch auch die Magazins-Verwaltere irgend etwas, ohne dergleichen Assignation, in Empfang zu nehmen sich unterstehen sollen.

Daserner aber die durchmarchirende Troupen von denen Herren Possessoribus Proviant oder Fourage verlangen würden, so muß denenselben solches ohne Weigerung herabfolget werden. Riga - Schloß den 30 Sept. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annon  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

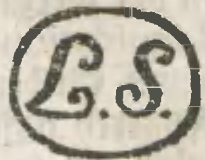
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Demnach dem Kayserl. General-Gouvernement von der hiesigen Kayserl. Oeconomic einberichtet worden, wasmaassen viele Possessores pro 1758. zu liquidiren bis hierzu gänzlich unterlassen, und auch viele, die die Liquidationes vor sich geben lassen, dennoch die balancirte Gelder vor unterschiedliche Jahre in der Kayserl. Renterey nicht clariret haben, sothaner Saumseligkeit aber um soweniger nachgesehen werden kan, als nicht nur des Cronß-Interesse wegen, erforderlich ist, daß jeder Possessor zur rechten Zeit liquidiere und das schuldige bezahle, sondern auch wegen Eintreibung

treibung aller Geld-Resantien wiederholte geschärfte Ukafen anhero ergangen; Als werden hierdurch alle und jede Herren Possessores, welche noch nicht liquidiret haben, auß ernstlichste erinnert solches des fordersamsten und längstens bis zum 15ten des instehenden November-Monats ohnfehlbar zu bewerckstelligen, diejenige aber so bereits liquidiret, darauf aber ihre Resantien noch nicht bezahlet haben, werden so wie erstere auß nachdrücklichste angewiesen, das was sie nach denen Liquidationen restiren ebenfalls binnen obiger Frist in der Kayserl. Kente-rey abzutragen und die dabey zu erhaltende Quittungen zur Kayserl. Oeconomie einzuliefern unter der Verwar- nung, daß widrigen Falls nach Ablauf dieser Frist keine Quittungen ferner angenommen, sondern das restirende durch militairische Execution ohne einige Nachsicht ein- getrieben werden solle.

Wornach sich, die es angehet zu achten haben.  
Riga-Schloß den 30 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication.

1331.

1335



Es hat das Kayserl. General-Gouvernement be-  
reits bey denen vorigen Revisionen wiederho-  
lentlich befürget, daß die unter andern Güttern  
befindliche Erb-Leute, ihrem Eigenthümer oder Erb Herrn  
ohne Verzögerung extradiret werden sollen, auch ist beson-  
ders, mittelst Publication unterm 11ten Februarii 1752.  
denen Herren Possessoribus die Anweisung gegeben wor-  
den, bey der hiesigen Kayserl. Oeconomie sich zu melden  
und daseibst die Nachricht zu erlangen, unter welchen Güt-  
tern die ihnen entwichene Erb-Leute sich befinden und daß  
dieselbe, der Landes-Ordnung gemäß, nach ihren Erbstel-  
ten ausgeantwortet werden sollten.

Da nun jeko von der Kayserl. Oeconomie der  
Bericht eingegangen, daß bey letz gehaltenener Revision,  
auf verschiedenen Güttern annoch viele fremde, nach an-  
dern Güttern erblich gehörige Bauern sich befunden, und  
dann nicht nur dem Lande zuträglich, sondern auch denen  
vorhin ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß  
ist, daß solche vagabundirende Läuflinge nach ihren  
Erbstellen ausgeliefert und jeden Orts in gehörigen An-  
schlag gebracht werden; Als werden alle und jede Her-  
ren Possessores derer privaten Güttern hiermit obrig-  
keitlich angewiesen, ihre, nach beygefügter Specifica-  
tion, unter andern Güttern befindliche Erb-Bauern des  
forderksamsten und längstens bis zum Ausgang dieses Jahres  
abholen zu lassen, unter der ernstlichen Verwarnung, daß  
diejenige, die solches binnen dieser geraumen Frist unterlas-  
sen würden, ihrer Bauern eo ipso verlustig und selbige de-  
nen Güttern, wo sie sich befinden, erblich adjudiciret seyn  
sollen: die Herren Possessores derer publicquen Güttern  
aber, welche sich hierunter säumig bezeugen und die unter  
andern

andern publicquen und privaten Güttern befindliche Bauern binnen obiger Frist nicht abholen lassen würden, haben ohnsehlbar zu gewärtigen, daß selbige alsdann andern publicquen Güttern zugeschlagen, auch sie, daferne der hohen Crone daraus einiger Schaden erwachsen würde, dafür aufzukommen angehalten werden sollen.

Im übrigen wird allen und jeden Possessoribus aufs nachdrücklichste angedungen, die unter ihnen befindliche fremde Bauern an diejenige, die zu deren Abholung abgefordert werden, ohne den geringsten Aufenthalt zu extradieren, auch, ihnen zum Transport derselben behüßlich zu seyn, welches sie dann um so minder mit Billigkeit recusiren können, da sie, wegen der wiederrechtlichen und herpoenten Aufnahme, solcher Läuflinge unstreitig in Culpa sind. Sollte auch ein oder anderer Läufling nach der Zeit der Revision von dem Guthe, wo er damals gewesen, entlaufen seyn; So ist dieses gleichwol schuldig und gehalten, seinen jetzigen Aufenthalt auszuforschen und anzuzeigen, auch die Recuperirung des Läuflings aller Weise zu besorgen, angesehen alle Gütter, bey welchen die Kayserl. Revision einige Läuflinge gefunden, schlechterdings so lange, bis die Erbherren Wissenschaft davon erlangen und sie abholen können, vor diese Leute aufzukommen schuldig und verbunden sind.

Wornach sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Riga-Schloß den 1 Octobr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Transl.

1309  
Von Gottes Gnaden, Wir  
ELISABETH die Erste, Kayserin und  
Selbstherrscherin aller Reussen

2c. 2c. 2c.

Fügen jedermänniglich zu wissen:

**D**a Wir schon öfters, aus Allerhöchster Kayserl. Gnade und Landes-Mütterlichem Erbarmen, die Vergehungen derer desertirten Soldaten, Dragoner, Matrosen, Recruten und anderer Subalternen pardonnirer, gleichwohl aber die Desertion dadurch nicht gehemmet worden; so würde billiger Weise jezo nichts mehr übrig seyn, als mit der äußersten Schärffe der Gerechtigkeit und härtesten Bestrafung wider solche Eidbrüchige zu verfahren, welche eben zu der Zeit, sich einer unwürdigen Lebens-Art ergeben und den ihrem Verbrechen gemäßen schmälichsten Tod hazardiren, da ihre Cameraden im Felde wider den Feind, als gute und getreue Söhne des Vaterlandes sich rühmlich und tapfer verhalten und falls sie ja das Leben verlieren, dennoch mit der ungezweifelten Hoffnung sterben, daß sie in dem ewigen Reiche Gottes die wohlverdiente Belohnung ihrer bewiesenen Treue erhalten werden.

Wann Wir jedoch Unsere Landes-Mütterliche Huld und Neigung zum Erbarmen jederzeit vor der Gerechtigkeit, vorwalten lassen, und in Gnaden glauben wollen, daß alle die, welche durch die Desertion sich der Strafe schuldig gemacht, mit der äußersten Betrübniß von denen Wohlthaten hören werden, deren sie durch ihr Verbre-

Verbrechen verlustig geworden, und mit welchen Wir Unsere im Felde befindliche Armee zu belohnen geruhet, indem Wir derselben jezo von neuem eines halben Jahres Gage außer der verdienten Gage zufließen lassen, auch diese Unsere treue Troupen wenn sie ins Vaterland zurück gefehret seyn werden, von aller Arbeit befreyen und zum ewigen Andencken ihrer Uns und dem Vaterlande geleisteten Dienste mit Medaillen begnadigen wollen; So haben wir in der Hoffnung, daß die Herzen dieser Missethäter von sothaner Unserer Leutseligkeit gerühret seyn und sich zur Reue ihrer Verbrechen lencken lassen werden, noch einen und zwar den letzten Versuch machen wollen, und befehlen daher in dieser Absicht allergnädigst:

1) Alle diejenige, welche Desertions wegen zur Strafe verurtheilet sind, solche aber noch nicht ausgestanden haben, ohne Strafe zu befreyen und nach wie vor in unserm Dienste zu gebrauchen, auch einem jeden bey der Befreyung anzuzeigen, daß Wir dieses thun, theils aus angebohrner Neigung zum Mitleiden, theils um ein neues Gnaden-Merckmahl ihnen gleich den andern zu geben, welche durch ihre exemplarische Treue und Eifer sich Unserer besondern Gewogenheit würdig gemacht, und zwar in der Vermuthung, daß ein jeder sich bestreben werde, sein Verbrechen nunmehr durch treue Dienste auszulöschen und unsere Kayserl. Gnade zu verdienen.

2) Diejenige, so ergriffen sind, wider sie aber noch nicht inquiriret worden, sollen, ohne daß inquiriret werde, falls sie keine andere Verbrechen begangen, befreyet und ihnen das obige gleichfalls kund gemacht werden.

3) Da ihnen eine so große Gnade wiederfähret, so ist kein Zweifel, daß die auf der Flucht befindliche desfordersamsten selbst bey den Commanden sich einfinden werden; jedoch um ihnen alle Furcht zu benehmen, befehlen Wir, alle diejenigen, welche von Publication dieser Ukase bis den 1 Januarii des künftigen 1761sten Jahres sich melden, ohne Bestrafung bey den Commanden anzunehmen und ihnen nur diese Ukase vorzulesen.

4) Gleich

4) Gleichergestalt, damit die, welche Deserteurs bey sich gehalten und verheelet, und dadurch sich gleicher Bestrafung theilhaftig gemacht, sich nicht entsehen mögen, solche anzuzeigen und einzuliefern; So befehlen Wir, alle solche nicht im geringsten zu bestrafen, wenn sie auch auf einige Zeit Läuflinge bey sich verheelet, in dem obbeschriebenen Termin aber solche angeben und herbey bringen werden.

5) Dahingegen sollen diejenige, welche mit Verachtung dieser Unserer Gnade über den angesetzten Termin noch weiter bey der Desertion verharren, oder aufs neue ihren Eid und Pflicht verlauffen, ohne die geringste Inquirirung, so gleich, wenn sie ergriffen werden, mit der Knute bestrafet, ihnen die Nasen aufgeschlizet und sie nach Rogerwyck auf ewig zur Galleren-Arbeit versandt werden.

6) Desgleichen soll, falls jemand über den angesetzten Termin Läuflinge bey sich halten, oder von neuem annehmen und verheelen würde, von dem Possessore, falls ihm solches wissend gewesen, über die vorhin festgesetzte Strafen, für die Aufnahme eines jeden Läuflings 200. Rubel Strafe, sollte er aber einen Läufling länger als ein Jahr gehalten haben, alsdenn 200 Rubel für jedes Jahr und für jeden Läufling zweene der besten Leute zu Recruten genommen werden; Sollte jemand nicht im Stande seyn, diese Strafe zu erlegen, soll derselbe, wenn er tüchtig, auf ewig zum Soldaten eingeschrieben, ist er aber zum Soldaten untüchtig, so soll er nach Siberien, um da zu wohnen, gesandt werden. Daserne aber der Possessor würcklich davon nichts gewußt, so sollen die Disponenten, Starasten, Schiltene, Desmetneken und Eltesten, falls sie zum Dienste tüchtig, mit der Peitsche gezüchtigt und sogleich zu Soldaten genommen, sind sie aber untüchtig, so sollen sie gleichfalls mit der Knute bestrafet, ihnen die Nasen aufgerizet und sie nach Rogerwyck auf ewig zur Galleren-Arbeit versandt werden. Auf eben die Weise soll man auch auf den Hof-, publicquen-, Kloster- und Geistlichen Gütern verfahren. Wenn aber die Possessores und Erbgesessene, wie auch die Hof-, Archirenen- und Kloster-Güter an statt derer zum Dienst tüchtigen, andere

andere tüchtige liefern und die vorige bey sich behalten wollen, so wird solches ihnen erlaubet, jedoch dergestalt, daß erstere nicht mit der Peitsche, sondern mit der Knute bestrafet werden, und alsdenn ihnen verbleiben sollen.

7) Diese Unsere Ukase soll bey den Regimentern wöchentlich nebst den Kriegs- Articuln, in den Kirchen aber an den Sonntagen verlesen werden.

Die Original- Ukase ist auf **Ihro Kayserl. Majestät** Befehl von **Em. Dirigirenden Senat** unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 10 Septembr. 1759:

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12 Octobr. 1759.

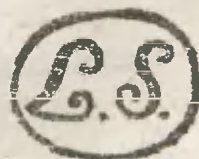
Dieses muß drey Sonntage  
tereinander in beyderley  
chen von der Canzel publi  
sodann von Hof zu Hof umh  
sandt und dem Pastori loci wief  
zugestellet auch von demselben  
hero alle drey Monathe die P  
cation wiederhohlet werden.

## Publication. 1303.



Nachdem, vermittelst **Ihro Kayserlichen Majestät** Allerhöchsten Befehl aus **Em. Erl. Reichs- Collegio** derer auswärtigen Affairen, auf be-  
sehene Ansuchen des Königl. Schwedischen Envoye  
Herrn Baron Posse, verfügt worden, daß, wegen des  
Land- Rentmeisters im Calmarschen Gouvernement  
Andreas Wickmann, welcher mit denen aus der Rente-  
rey entwandten Geldern, aus Schweden entwichen, pu-  
bliciret und derselbe, Falls er sich irgendwo aufhalten  
würde, arretiret und mit denen bey sich habenden Gel-  
dern an Schweden extradiret werden solle; Als wird  
solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht und ha-  
ben diejenige, so bemeldten Land- Rentmeister irgendwo  
antreffen würden, sich sofort dessen Person aufs zuver-  
lässigste zu versichern und denselben mit denen bey sich  
habenden Geldern, nach Gelegenheit des Orts, entwe-  
der anhero oder nach Reval, Dorpat oder Pernau ar-  
restlich einzusenden, dagegen aber für ihre dabey gehabte  
Bemühung und etwannige Unkosten einen billigen Re-  
compens und Vergütung zu gewärtigen. Riga-Schloß  
den 12 Octobr. 1759.

**Ihro Kayserl. Majestät**  
bestallter General- Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



**Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.**

## Publication. *1364.*

**S**aut der von dem Contoir derer Roggerwick-  
schen Gebäude anhero gegebenen Nachricht, sind  
am abgewichenen 14 hujus drey wegen began-  
gener wichtigen Verbrechen den 1sten Decemb. a. p. nach  
Roggerwick eingelieferte Arestanten entwichen.

Der erste Namens Sergey Derbenzow, ein Co-  
saque von der Moldauschen Nation, hat schwarze Haare,  
graue Augen, ein rundes Gesicht, ist 2 Archin, 5 Wer-  
schock hoch und 32 Jahr alt.

Der zweyte Namens Matwey Ijewlew, ein Co-  
saque Benschler Nation, ist schwarz vom Gesicht und  
Pockennarbigt, hat rotthe Haare, graue Augen und an der  
Stirne einen weissen Flecken, auch ist ihm das lincke Ohr  
berlehet, ist 2 Archin 4 $\frac{1}{2}$  Werschock hoch und 30 Jahr alt.

Der dritte, Namens Tichon Antschiferow aus  
dem Woronesischen Grentse gebürtig, ist schwarz vom  
Gesicht und ein wenig Pockennarbigt, hat rotthe Haare,  
eine spitze Nase, graue Augen und auf dem Rücken zwis-  
schen den Schultern eine Warze, ist 2 Archin 4 $\frac{1}{2}$  Wer-  
schock groß und 23 Jahr alt.

Im übrigen sind alle drey geknüttet, ihnen die Nasenlöcher aufgeschlitzt und sie an der Stirne und Backen gebrandmählet worden.

Nach ihrer Entweichung haben selbige ihre Pelzen von sich geworfen, daher ihre Kleidung nicht beschrieben werden kan.

Wer nun diese Süchtlinge irgendwo ertappen würde, hat selbige so gleich zu arretiren und nach Roggerwick einzuliefern, dagegen aber für jeden die versprochene Belohnung von Zehn Rubel ohnfesibar zu erwarten. Riga-Schloß den 27 Octobr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1365.

Nach die dem Kayserl. General-Gouvernement von E. E. Ritter- und Landschaft auf letzt gehaltenem Landtage zu Wiederbesetzung der erledigten Ober-Kirchen-Vorsteher-Stellen präsen-  
tirtte Herren Land-Räthe Obbrigkeittlich bestätigt und so-  
hemnach

im Rigischen Craysse

Der Herr Land-Rath Baron von Ungern Sternberg,  
im Wendenschen Craysse,

Der Herr Land-Rath Baron von Schoultz,  
im Dörptschen Craysse,

Der Herr Land-Rath Baron von Igelstroem,  
im Pernauschen Craysse,

Der Herr Land-Rath Baron von Fersen,  
als Ober-Kirchen-Vorstehere autorisiret worden;

Als wird solches dem gesammten Lande hierdurch bekannt gemacht, und danächst herordnet:

1) Daß sammtliche Herren Kirchen-Vorstehere des sorderksamsten ihre Nahmen und Aufenthalt, dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher ihres Crayses anzeigen und eine genaue Nachricht von dem Zustande ihrer Kirchen und Schulen demselben einsenden, damit die etwa nöthige Anstalten ohne Zeitverlust vorgekehret werden können.

2) In den Kirchspielen, in welchen gegenwärtig kein Kirchen-Vorsteher sich befindet, haben die Prediger desselben

1365

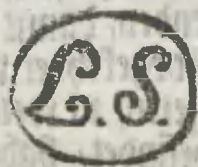
ben obige Nachricht dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher einzureichen und dabey eine Anleitung zu geben, was vor Eingepfarrte in dergleichen Kirchspielen beständig wohnhaft sind, von welchen die erledigten Kirchen-Vorsteher-Stellen besetzt werden könnten.

3) Sammtliche Herren Kirchen-Vorsteher, oder in deren Ermangelung die Prediger, werden angewiesen, die Kirchen-Rechnung nicht allein des letzten, sondern auch aller übrigen Jahren, in welchen dem Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt keine Rechnungen abgelegt worden, dem Herrn Ober-Kirchen Vorsteher unfehlbar im Januario des bevorstehenden Jahres einzuschicken, und da

4) Die Circulares und andere Expeditiones der Herren Ober-Kirchen-Vorsteher, auf keine andere Weise befördert werden können, als wenn solche von Hof zu Hof umher gesandt werden; Als sind die Eingeseffene eines jeglichen Crayses verbunden, die von dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher ausgefertigte Circulares und Expeditiones von Hof zu Hof bis an gehörigen Ort richtig und ungesäumt zu befördern.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 4 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1759.

**D**emnach auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl mittelst Es. Erl. Dirigirenden Senats unterm 26 des abgewichenen October-Monaths emanirten Ukase verfügt worden, daß die aus Krieges-Diensten ertassene oder dergleichen bey andern Commanden und Bedienungen befindliche Personen, bey Vermeydung unausbleiblicher schweren Strafe, keinesweges und nirgendwo befugt seyn sollen, die Militair-Uniform zu tragen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, damit sich ein jeder darnach geborsamlich achten und für der unausbleiblich erfolgenden schweren Strafe hüten möge. Riga-Schloß den 12. Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

1759

Auf Befehl 1307.

**Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Käyserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.**

**S**obzwar mittelst gedruckten Patents unterm 2ten April 1720 allen und jeden bekannt gemacht und berordnet worden, daß Niemanden, wer der auch seyn mag, weder an die aus Pleskau oder von andern Rußischen Orten, kommende Bürger oder Einwohner einigen Brandwein Faßweise zu verkauffen noch auch selbst deraletchen auf solche Weise aus diesem General-Gouvernement zum Verkauf nach Pleskau oder andere Rußische Städte und Plätze zu verführen frey stehen solle; So hat dennoch das Kayserl. General-Gouvernement wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit sothaner Verordnung von verschiedenen an der Pleskauschen Gränze wohnen-

Publication



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

wohnenden hiesigen Bauern contraveniret und nur kürz-  
lich bey einer solchen Gelegenheit, so gar ein Soldat von  
denen Bauern, die er mit Brandwein auf dem Wege er-  
tappet, todt geschlagen worden, dabon aber die Thäter  
bis hierzu nicht ausfündig gemacht werden können.

Es wird dahero und zu Erfüllung der dieserhalben  
eingelangten Ukase, obige Verordnung hiermittelst wie-  
derholet und allen und jeden aufs nachdrücklichste einge-  
bunden, derselben aufs genaueste nachzuleben, immaßen  
diejenige, so dawider zu handeln betreten und angegeben  
werden, nicht nur die Confiscation des Brandweins,  
sondern auch überdem eine schwere willkührliche Strafe  
ohnfehlbar zu gewarten haben.

Dafern auch Jemand diejenigen, welche angezeigter-  
maßen den Soldaten ermordet, ausfündig machen, oder  
dabon einige zuverlässige Kundschaft erhalten würde, so  
hat derselbe solches zur Kayserl. General-Gouvernements  
und Regierungs-Canzley anhero anzuzeigen, und dafür  
eine billige Belohnung zu gewarten. Riga-Schloß den  
13 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieuten-  
nant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1368.  
1368.  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouverne-  
ment, von E. Land-Raths-Collegio, im Nah-  
men E. E. Ritter- und Landschaft dieses Her-  
zogthums, unter andern angebrachten Landes-Beschwer-  
den, auch wegen derer im Lande befindlichen Bauer-  
Mühlen und häufigen Winckelkrügereyen Vorstellung ge-  
schehen und um deren Abschaffung geziemend angesuchet  
worden: das Kayserl. General-Gouvernement auch  
sothanem Ansuchen zu deferiren um so billiger zu seyn be-  
funden, als die Bauer-Mühlen nicht nur denen Berech-  
tigungen und Revenuen des Adels sehr präjudicirlich  
sind, sondern auch so wie die Winckelkrügereyen, denen  
Bauern selbst zum offenbaren Ruin gereichen; Als wird  
in

in Ansehung derer Bauer-Mühlen hiermit obrigkeitlich  
verordnet, daß selbige von nun an gänzlich abgeschafft,  
und die Bauern ihre habende Wind- und Wasser-Mühlen  
längstens binnen Drey Monaten a dato, bey Vermey-  
dung der Strafe des Ungehorsams, nieder zu reissen  
schuldig seyn sollen, gestatt dann denen Herren Posses-  
sibus derer publicquen und privaten Güttern hiemitelst  
berstattet wird, die unter ihren Güttern befindliche Bauer-  
Mühlen nach Ablauf obiger Frist zernichten oder gänzlich  
niederreissen zu lassen. Daferne aber durch eines oder  
andern Possessoris Connivence solchem nicht gebührig  
nachgekomen werden sollte, so wird denen benachbarten  
Possessoribus, die dadurch benachtheiligt werden sollten,  
offen gelassen ihre Klage deshalber bey dem Kayserl. Ge-  
neral-Gouvernement anzubringen, worauf sodann zu  
Aufrechthaltung obiger Verordnung das erforderliche ohne  
Anstand verfügt werden wird.

Anlangend die Winkelkrügereyen, so wird dasjenige  
was sowohl in der Landes-Ordnung pag. 28 als mittelst  
Patents unterm 18 Martii 1731 verordnet worden hier-  
mittelst wiederholet, daß nemlich solthane schädliche Bauer-  
krügerey, welche entweder der Bauer vor sich selbst treit-  
bet, als auch da ihm von dem Possessore Bier gege-  
ben wird, um solches in den Besindern zu verkrügen,  
von nun an bey Vermeydung der Confiscation und ar-  
bitrairer Strafe gänzlich eingestellt, auch die Krügerey  
von Niemanden als der dazu berechtiget ist, und nur an den  
gewöhn-

gewöhnlichen Krug-Stellen, bey Vermeydung gleichmäßi-  
ger Strafe exerciret werden solle: als worauf die Ord-  
nungs Gerichte zu sehen und wieder die Contravenienten  
auf dabon beschriebene Anzeige, nach Vorschrift der Landes-  
Ordnung und oballegirten Patents ohne Nachsicht zu  
verfabren haben.

Wornach sich die, so es angehet, zu achten und für  
aller Ungelegenheit und Strafe zu hüten haben. Riga-  
Schloß den 13 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1309.

**D**a das Kayserl. General-Gouvernement aus denen eingelangten Restantien Verschlägen ersehen, daß annoch viele Possessores ihre Geld-Restantien nicht entrichtet haben; So werden dieselbe zu allem Ueberfluß nochmals aufs nachdrücklichste moniret, solthane Geld-Restantien, ohne längern Verzug einzuliefern, und deshalber bey Vermeydung der nunmehr nächstens erfolgenden ohnsehbaren Execution, gehörige Richtigkeit zu treffen: wegen der Korn-Restantien aber wird hiermit allen und jeden Possessoribus angedeutet, solche noch ferner auf den Güthern zu behalten und bis auf weitere Verfügung nirgend wohin abzuführen. Riga-Schloß den 22 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

**D**ieses muß zu jedermanns Notice  
von der Kanzel in beiderley  
Sprachen publiciret, von Hof zu  
Hof umher getandt/ und dem Pa-  
storloci mehrer zugesehet werden

Publication

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the original document.]*



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]*



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]*

Auf Befehl

1370. 1370.

**Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Käyserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.**

**D**einnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em.  
Erlauchten Dirigirenden Senat unterm 12ten  
hujus emanirten Ukase, wegen derer seit ein-  
ger Zeit anhier eingeschlichenen geringhaltigen Fünf- und  
Zehn-Ferding-Stücker, solchen geringhaltigen Scheide-  
Münzen ein gewisser Werth bestimmt und verfügt wor-  
den, daß

- 1) die Mecklenburgsche Zehn Ferdings-Stücker mit den bezogenen Buchstaben A. F. und umherstehenden V. G. G. H. Z. M. de Anno 1752. zu Elf Copecken,
- 2) die Mecklenburgsche Fünf Ferdings-Stücker von demselben Gepräge de Anno 1750 zu Fünf Copecken,
- 3) die Gräflich Wiedschen Zehn Ferding-Stücker mit den bezogenen Buchstaben L. J. A. und umherstehenden G. Z. W. R. I. U. C. de Anno 1758. zu Neun Copecken,
- 4) die

1370.

4) die Zehn Ferding-Stücker mit den verzogenen Buchstaben J. C. P. de Anno 1757 zu Neun Copecken.

5) die Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Fünf Ferding-Stücker de Anno 1751. zu Fünf Copecken, und

6) die Brandenburgische Fünf Ferding-Stücker de Anno 1745 und folgenden Jahren zu Fünf Copecken roulliren und zu diesem Werth in Ihre Kayserl. Majestät Cassa angenommen werden sollen;

Als wird solches hiemittelt allen und jeden bekannt gemacht, damit vorbeschriebene Münz-Sorten nach obigem bestimmten Werth von Jedermann angenommen werden und dergestalt gangbar seyn mögen. Riga-Schloß den 27 Novembris, 1759.

Ihre Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.

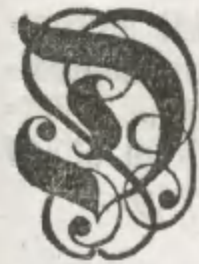


Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1377.

Ihre Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.



Da nunmehr die, laut Es. Ersten, dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Januarii, Februarii, Martii, Aprilis, Maji und Junii des instehenden 1760sten Jahres hieneben repariret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemacht, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Gut repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden

Pferden und starken Wagen, sondern auch mit vollkommenem zureichendem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden: wobei denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen als bis sie dabon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu erwarten. Vor- nach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 30 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

<sup>1372.</sup>  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**V**ernach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit, in dem angetretenen 1760 Jahre abermals vier allgemeine Fast-, Buß- und Bethstage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 10 Mart.

Der 16 Jun.

Der 15 Septembr.

Der 8 Decembr.

bestimmet zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast-, Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch ihrem

ihrem ganzen Inhalt nach nochmals wiederholet wird, gemäß bezeigen und solchemnach durch christliche Vorbereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Gottesdienstes, Enthaltung von Speise und Tranck, worinn allein Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebührend fernern und begehen solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vorhin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Gottes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Abwendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzusehen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf dem Lande ihre Gemeinde hiezu insbesondere aufs ernstlichste zu ermahnen und in solcher Absicht zweien Sonntage vor jeglichem angeordneten Fast-Buß- und Bethstage gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die fleißige Einfindung beym Gottesdienst gehörig einzuschärfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben gebührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von allen und jeden geziemend nachgelebet werde, inmaßen die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten Strafe belegt werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 28 Januar. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1373.



Es ist am abgewichenen 14 Januarii ein Kayserlicher Erb-Kerl, welcher bey der herfürübten Frau Land-Richterin von Dunten als Kutscher gedienet, in der Nacht von dannen entwichen.

Derselbe ist von ziemlich langer Statur, und bager, etwas pockennarbigt und bräunlich im Gesichte, hat dunkelbraune eingeflochtener Haare, und graue Augen.

An Kleidungen und andern Sachen hat derselbe mit sich genommen:

- 1) Eine ganz neue braune Lederen mit rothen Aufschlägen, rothen Kragen auf dem Rocke und platten Messings Knöpfen,
- 2) einen neuen blauen Mantel mit eben dergleichen platten messings Knöpfen,
- 3) einen blauen alten Pelz-Rock,
- 4) einen neuen Schaaß-Pelz,
- 5) eine viereckigte Pade mit Eisen beschlagen, worinnen seine Schuster-Geräthschaft befindlich,
- 6) einen

- 6) einen Sack mit seinen eigenen Sachen/  
 7) ein kleines Pferd, so ein Faß-Kapp, mit welchem  
 er entweichen.

Wer nun diesen Läufing irgendwo betreten würde/  
 hat denselben zu arretiren und ihn entweder in das hiesige  
 Stockhaus oder in die Dorpatsche Prikase, wohin es am  
 nächsten gelegen seyn möchte, einzuliefern, für die dabey  
 gehabte Bemühung aber einen Recompens von Zehn  
 Rubel zu erwarten. Riga-Schloß den 29 Januarii  
 1760.

Ihro Kayseel. Majest.  
 bestallter General-  
 Lieutenant, Gouver-  
 neur über das Her-  
 zogthum Liefland, und  
 Ritter des St. Annon  
 Ordens.



Fürst Wolodimir  
 Dolgoruki.

## Publication.

1374

Demnach, mittelst Ihro Kayserlichen  
 Majestät Befehl aus Em. Erlauchten  
 Dirigirenden Senat vom 14 Januarii des  
 jetztlauffenden Jahres, auf Veranlassung  
 Er. Kayseel. Academie der Wissenschaften, anbefoh-  
 len worden, daß, zu Anfertigung eines neuen richti-  
 gern Russischen Atlantis, aus allen Gouvernements  
 und Provinzen dieses Reichs glaubwürdige geogra-  
 phische und historische Nachrichten gesammelt und  
 eingesandt werden sollen, und dann hiebey erforderlich  
 seyn will, daß nicht nur von den Städten dieses Lan-  
 des, an welche diesfalls bereits besonders rescribi-  
 ret worden, sondern auch von allen Gütern die nö-  
 thige Nachrichten an die Hand gegeben werden:

Als ergeheth hierdurch an alle und jede Herren  
 Possessores im Lande die Anweisung, nach beyge-  
 drucktem Schemate die von ihren Gütern begehrte  
 Nachrichten anhero zu senden, wobey noch die Her-  
 ten Besizere der alten verfallenen Schloßer hinzuzufü-  
 gen haben,

- 1) an welchen Flüssen und in welchen Gegenden  
 diese Schloßer gelegen,
- 2) seit wie lange sie zerstört worden?
- 3) Wie die noch übrig gebliebene Ruinen anjesho  
 beschaffen?

Bei denjenigen Gütern, wo der Possessor ab-  
 wesend ist, haben die Disponenten und Verwaltere  
 den

den Besitzern von gegenwärtiger Verfügung ungesäumt Bericht zu erstatten und von selbigen die nöthige Erkundigung einzuziehen, oder in dessen Ermangelung, die verlangte Nachrichten, so gut als möglich, selbst zu suppeditiren.

Sollte auch ein oder das andere Gut die verlangte Anzeige vorgeschriebenermaßen zu thun außer Stande seyn; so werden die Herren Pastores jeden Kirchspiels hierdurch angewiesen, daß sie, als litterati, den Gütern hierunter hülfreiche Hand zu leisten und das Ihre nach Möglichkeit hiezu beizutragen beflissen seyn, wie denn auch, damit die Colligirung der befohlenen Nachrichten desto ordentlicher und zuverlässiger geschehe, denen Pastoribus aufgegeben wird, diese Nachrichten von denen Gütern des Kirchspiels zu sammeln und solche, wenn sie beisammen sind, anhero zu senden.

Und wie man übrigens von allen und jeden Orten die begehrte Nachrichten innerhalb einer Frist von Drey Monaten à dato publicationis gewiß anhero erwartet, so zweiffelt man nicht, daß jedermänniglich zu Beförderung eines dem Vaterlande so angenehmen und nützlichen Werkes nach Vermögen behülflich zu seyn um so mehr bemühet seyn werde, als solches durch **Ihro Kayserl. Majestät** obangezogene hohe Ukase nachdrücklichst befohlen worden. Riga-Schloß den 21 Februarii 1760.

**Ihro Kayserl. Majestät.**  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



**Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.**

## Bußtagsterte auf das jetztlaufende 1760<sup>ste</sup> Jahr.

Am ersten Bußtage den 10 Martii.

Vormittags: Jerem. XXX. 12, 13, 14, 15.

Nachmittags: Luc. VII. 37, 38.

Am andern Bußtage den 16 Junii.

Vormittags: Jesai. LIX. 1, 2.

Nachmittags: Johan. XII. 35, 36.

Am dritten Bußtage den 15 Septembr.

Vormittags: Deuteron. X. 12, 13.

Nachmittags: 1 Johan. II. 3, 4, 5, 6.

Am vierten Bußtage den 8 Decemb.

Vormittags: Jesai. XLII. 1, 2, 3, 4.

Nachmittags: Galat. IV. 4, 5.



*Suppl. Tage. Patent.*

**S**ieles muß zu jedermanns Notice  
von der Kantel in beyderley  
Sprachen publiciret, von Hof zu  
Hof umher getandt/ und dem Pa-  
lori loci forder angestellet werden

### Schema

**Wornach die Güter im Lande die von  
ihnen beehrte Anzeigen zu thun haben.**

**D**as Gut N. N. belegen im N. N. Grenze N. N.  
Kirchspiel 000 Meilen von der Stadt N. N.  
gränzt gegen Süden an N. N. gegen Osten an N. N.  
gegen Westen an N. N. gegen Norden an N. N.

hat

- 1) 000 Meilen im Umfang,
- 2) Ströme, }  
3) Seen, } namentlich,  
4) Bäche, }
- in welchen Wässern N. N. Sorten Fische  
gefangen werden.
- 5) Ueberfahrten, Prahmen, Brücken.
- 6) Wälder, bey welchen die Sorten des vorhande-  
nen Wildes und die Sorten des darinn befind-  
lichen Holzes angezeigt werden.
- 7) große Henden,
- 8) große Berge, belegen nach Süden, Osten, Nor-  
den, Westen.
- 9) Spuren von alten Flüssen.
- 10) Moräste,
- 11) Mühlen,
- 12) Jahrmärkte,
- 13) Hackelwerke, wo dergleichen vorhanden.
- 14) Kirchen, steinerne  
hölzerne
- 15) Naturalien, so einige Aufmerksamkeit verdienen,  
als N. N. Mineralien oder besondere Quellen,  
Perlen, Muscheln, wunderbare Hölen, Stein-  
brüche &c.

## Publication.

1375.

**S**on dem Eöbl. Jaroslawschen Infanterie-Regiment und dessen 3ten Compagnie sind folgende Soldaten enttanffen, nemlich:

1) Kandradei Wskolkow, welcher zwey Arschin 4 $\frac{1}{2}$  Werschok groß und 30 Jahr alt ist, schwarze Haare, ein bräuntliches Gesicht, graue Augen und spizige Nase hat, und an Cronß-Sachen einen grünen Rock, roth Camisol, dergleichen Beinkleider und einen blauen Mantel mitgenommen hat.

2) Foedor Schewelew von mittelmäßiger Statur, 42 Jahre alt, der schwarze Haare, ein brauntlicht Gesicht und graue Augen hat, dabey Pockenarbigt ist, und an Cronß-Sachen einen Hut mit weißer Galon, blauen Mantel, grünen Rock, rotbe Weste und dergleichen Beinkleider mit sich genommen hat.

Es wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit vorgedachte Deserteurs, wo sie angetroffen werden, sofort festgenommen, und entweder an das nächste Commando oder auch gerade hieher an das Eöbl. Jaroslawsche Regiment gegen Quittung abgeliefert werden mögen, wofür diejenige, so sie arretiret, die allernädigst bescherte Belohnung so fort zu genießen haben. Riga-Schloß den 4 Martii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

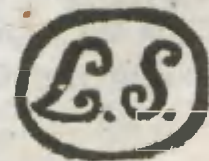
is Notice  
benyberley  
in Hof zu  
dem Pa-  
et werden

## Publication. 1370.

**D**ennach man höchstmüßig wahrnehmen müssen, daß der, wegen Erkauffung einiger Cronsfachen von den Soldaten, vorhin ergangenen ernstlichen Verbote ungeachtet, dennoch die Krüger sowohl, als die Bauern auf dem Lande sich nicht entziehen, allerley Mondirungsstücke von der Soldatesque theils zu kauffen, theils zum Unterpfand zu nehmen, und unter allerhand Namen an sich zu bringen.

Als wird hiedurch jedermänniglich, ins besondere aber die Krüger und Bauern, vor sothanem Unfug von neuem aufs ernstlichste gewarnet, und dabey bekannt gemacht, daß derjenige, so einige Mondirungsstücke käuflich, pfandweise, oder unter was für Vorwand es geschehe, an sich bringet, nicht nur sothane Sachen ohne den geringsten Verzug und Einwand unentgeltlich wieder einzuliefern gehalten seyn sondern auch, nach Befinden, desfalls mit nachdrücklichster Strafe angesehen werden solle. Riga-Schloß den 16 Martii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Publication.



Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly German or Polish, covering the upper and middle portions of the page.

Wolodimir  
Dolgoruki



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or official note.

Publication. 1377.

**D**emnach von Er. E. Ritter- und Landschaft unter andern zu obrigkeitlicher Abstimmung übergebenen Landtags-Beschwerden auch besonders über die bey dem Brendweinspägen zeitlich eingerissene Unordnungen und Verbortheilungen Klage geführt worden und dann das Kayserl. General-Gouvernement, sochem Gebrechen nicht weniger als den übrigen Beschwerden möglichster maßen abzuhelfen bemühet ist: so hat dasselbe die Verfügung gemacht, daß, wann sich hinführo jemand durch das Pagen benachtheiligt finden würde, die Visirer alsdann schuldig seyn sollen, das bereits visirte Faß bey der Recognitions-Cammer, so oft es begehret wird, nach richtigen Etöfen ausmessen zu lassen.

Zu dem Ende hat das Gouvernement veranstaltet, daß bey der Recognitions-Cammer ein richtiges Maas von 10. Etöfen angeschaffet werde, und sollen die Visirer, so bald der Eigenthümer des Brandweins hermethet, daß ihm bey dem Pagen zu nahe geschehen sey, und dannenhero die Uebermessung des visirten Faßes verlanget, verbunden seyn,

1377

seyn, das visirte Faß sogleich versiegelt nach der Recognition-  
Cammer zu schicken, also es, in Gegenwart eines Recognition-  
Notarii, durch den Recognition-  
Wachtmeister dem Käufer so fort zugemessen mithin da-  
durch die Richtigkeit der Visirung oder der dabey began-  
genen Unterschleiffe ins Licht gesehet werden soll.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, zu  
achten haben. Riga-Schloß den 6ten April 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication.

1378.

**E**s ist am 20ten des abgewichenen Aprilis von  
Ihro Kayserl. Majestät Armée ein Soldat  
vom Föbl. Plescowschen Infanterie-Regiment  
Nahmens Peter Toloknow entwichen. Derselbe ist *Tolokno*  
zwey Arschin 6½ Werschok hoch von schwarzen läng-  
lichem Gesicht, hat graue Augen, schwarze Haare und  
Augenbraunen, eine spitze Nase, ist 25 Jahr alt, und  
hat an Mondirungs-Sachen einen Hut, Rock, Weste  
und Beinkleider nebst Strümpfen und Schuen mit sich  
genommen.

Desgleichen sind von dem allhier stehenden Föbl.  
Jaroslawschen Infanterie-Regiment folgende entwichen:

1) Der Soldat von der zweyten Compagnie Foe-  
dor Wilomow, ist nach der Beschreibung zwey  
Arschin 4 Werschok hoch, bräuntlich von Gesicht und  
36 Jahr alt, hat graue Augen, rotthe Haare und an Mon-  
dirungs-Sachen einen Hut mit einer Tresse, grünen Rock,  
rotthe Weste und Beinkleider, einen blauen Mantel, ein  
paar Stiefeln, Schue und Strümpfe auch zwey Passasche  
mit Ports d' Epee mit sich genommen.

2) Der

2) Der Ikwostschick von der zweyten Compagnie Iwan Kurakin, welcher 2 Arschin  $6\frac{1}{2}$  Werschock hoch ist, ein weißes längliches Gesicht, röthliche Haare, einen etwas kahlen Kopf eine spitze Nase hat, und einen alten grauen Rock und Kützel träget.

3) Der Soldat Prokofey Nefedjew, welcher zwey Arschin  $4\frac{1}{2}$  Werschock hoch, pockengrüblich und 45 Jahr alt ist, graue Augen, rothe Haare und eine eingebogene Nase hat, und

4) Der Soldat Iwan Sedow, welcher 2 Arschin 4 Werschock hoch, pockennarbig, weiß von Gesicht und 45 Jahr alt ist, rothe Haare, graue Augen, eine lange Nase und am rechten Fuß nur zwey Zehen hat, sind zusammen weggetausen und haben an Mondirungs-Sachen einen blauen Mantel, einen grünen Rock und ein paar Beinkleider, wie auch eine Brandweins-Flasche, ein Halstuch mit einer kupfernen Schnalle, ein Hemd und ein paar Schuhe mit sich genommen.

5) Der Grenadier Ostafey Owetschkin nebst seinem Eheweibe Agrafina Matwejewwa. Ersterer ist zwey Arschin  $5\frac{1}{2}$  Werschock hoch, 42 Jahr alt, pockennarbig und rund von Gesicht, hat schwarze Haare, graue Augen und eine eingebogene Nase.

6) Der

6) Der Grenadier Iwan Dubinsky, ist 2 Arschin  $6\frac{1}{2}$  Werschock hoch, 39 Jahr alt, rund von Gesicht, hat rothe Haare und graue Augen.

7) Der Soldat Stepan Saitzow ist zwey Arschin 4 Werschock hoch, 30 Jahr alt, schwärzlich von Gesicht, hat rothe Haare, graue Augen und eine eingebogene Nase.

Diese drey letzt genannte sind am 2ten huius zusammen entwichen und haben an Cronß-Sachen Pallasche mit Ports d' Epee, rothe Westen und Beinkleider, ein paar Stiefeln, Schuhe und Strümpfe, überdem aber hat der Grenadier Owetschin von dem Feldscheerer Nikita Foe-dotow zwey Rubel und von zwey andern Soldaten auch zwey Rubel mit sich genommen.

Wer nun einen oder den andern von diesen obbeschriebenen Deserteurs irgendwo ertappen wird, hat selbige sogleich zu arretiren und anhero einzuliefern, da so dann für jeden Deserteur die von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst bestandene Belohnung bezahlet werden soll. Riga-Schloß den 10ten May 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1374

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Rußen. &c &c. &c.

**S**emnach dem Kayserlichen General-Gouvernement, von Er. E. Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums, unter denen, nach jüngst gehaltenem Landtage, angebrachten Landes-Desideriis zu vernehmen gegeben worden, welchergestalt dem, von Zeit zu Zeit immermehr überhand nehmenden Entlauffen der Bauern, dadurch insonderheit vorgebeuet werden könnte, wann die, wegen Verheimlichung der Läuflinge, vorhin ins Land ergangene Verfügungen erneuert, und, dem zu Folge, jedes Gut aufs nachdrücklichste angewiesen würde, die unter dessen Gebiete sich einfindende fremde Bauern, nach vorgängiger Erforschung ihrer Erbherrschaft, sofort ihren Eigenthümern anzuzeigen, damit jeglicher Possessor seine Verlauffene um desto geschwinder recuperiren könne und dann von Er. E. Ritter- und Landschaft gebührende Ansuchung geschehen, solches durch obrigkeitliche Patente allen und jeden einzuschärfen, das Kayserliche General-Gouvernement auch, nach der demselben obliegenden obrigkeitlichen Pflicht, sothanem auf die allgemeine Landes-Verfassung und so vielfältige vorhin ergangene specielle Befehle gegründeten Besuch, keinesweges entstehen mögen:

Als werden hierdurch nicht nur alle und jede, sowohl in vormaligen Schwedischen, als in jetzigen glorreichen Rußischen Beherrschungs-Zeiten, dieserhalb emanirte Verordnungen, insonderheit die Patente vom 24 August. 1661. vom 2 Julii 1697. vom 14 May 1711. vom 3ten Martii 1715. vom 25 April. 1716. imgleichen vom 12. Aug. 1730. hierdurch ihrem ganzen Inhalt nach, wiederhollet

**S**ieles muß zu jedermanns Notice  
von der Kanzel publiciret, von  
Sof zu Sof umbergeschickt, und  
dem Pastori loci wieder angefelet  
set werden.

verholet und zur unabweichlichen Richtschnur gestellet, sondern es wird auch annoch insbesondere obrigkeitlich verordnet, und festgesetzt:

1) Daß alle und jede Herren Possessores auch Verwalter und Disponenten der publicquen und privaten Güter, so bald sich ein fremder Bauer unter ihrem Gebiete einfindet, sich aufs genaueste erkundigen, woher er gebürtig, ob er ein Liefländer oder aus einer fremden Provinz sey, und im erstern Fall, welchem Guth er zugehöre; zu welcher Erforschung, damit niemand sich entschuldigen könne, als ob ihm hiezu nicht Zeit genug gelassen worden, eines Jahres Frist festgesetzt, in dem Falle aber, wenn ein Liefländischer Läufling ins Ebstländische oder ein Ebstländer nach Liefland käme, und es folglich nicht so viel Schwierigkeit braucht, den Läufling zu erkennen, eine halbjährige Frist bestimmt wird.

2) Nachdem nun solchergestalt die Erbstelle des Läuflings erforschet worden, so ist dem Erbherrn der Aufenthalt seines entlauffenen Bauren, ohne weitem Verzug anzuzeigen, der Läufling aber bis zu erfolgter Abholung, unter sicherer Verwahrung zu halten.

3) Damit derjenige, so dergleichen Anzeige thut, solche aufs bequemste verrichten und gesichert seyn könne, daß die von ihm geschene Notification zu des wahren Eigenthümers Wissenschaft gelanget: so ist solthane Notification an die Kaiserliche General-Gouvernements- und Regierungs-Kanzelen zu senden, von welcher dann allemal, in dem zu nächst emanirenden Patente, dem Erbherrn des Läuflings, gegen Erlegung, einer billigen Gebühr Cines Thaler Alb. Nachricht gegeben werden soll.

4) Sollte der fremde Kerl entweder nicht gestehen wollen, wohin er gehöre oder aber eine wahrscheinlich falsche Erbstelle angeben, so soll derselbe zu Vermeidung aller andern Weitläufigkeiten dem Possessori, bey welchem er sich aufhält, so lange zur Nutzung verbleiben, bis die Wahrheit ans Licht gebracht werden kann, oder der erweisliche Eigenthümer sich deshalb meldet.

5) Jeder Erbherr und publicque Possessor wie auch die Disponenten und Verwalter sind schuldig, nachdem ihnen vorbe-

vorbemeldte Anzeige geschehen, über diese Notification nicht nur die erforderliche Bescheinigung zu geben, sondern auch den ihnen kund gemachten Läufling, längstens binnen einem halben Jahr, von dem Tage der erhaltenen Notification anzurechnen, durch eigene Leute abholen zu lassen. Bey privat Gütern, muß der Erbherr auch noch überdem, die, bey Ergreifung und Auslieferung seines Läuflings etwa verwendete Unkosten, wie nicht weniger die Alimentations-Kosten, welche schon vorhin vor jeglichen Läufling, er sey jung oder alt auf 3 Oer Silbermünze täglich festgesetzt worden, ohne Ausnahme erstatten, auch dem Bauer, durch dessen Anzeige ihm zu seinem Läufling wieder geholfen worden, die laut Patent vom heutigen dato versprochene Belohnung geben.

6) Wer seine verlauffenen Erb-Bauren, nachdem ihm derer Aufenthalt kund gemacht worden, binnen der gesetzten halbjährigen Frist abholen zu lassen, ohne legale Hinderniß, versäumet, gehet deren verlustig und sollen solche dem Possessori, der die Notification gebührend gethan auf dessen Ansuchen, zugeschlagen werden. Ist aber eines publicquen Gutes Possessor in Abforderung der Läuflinge säumig, so muß derselbe dem Gute vor allen daraus entstandenen Schaden, nach der Oeconomie-Methode auskommen auch, bey hierinn vermerckter fernern Versäumniß gewärtig seyn, seine Arrende zu verlieren.

7) Welcher Possessor die oben injungirte Befragung und Anzeige, der unter seinem Gut sich einfindenden Liefländischen Läuflinge unterlässet, verfällt in eine zur Kaiserlichen Kenteren zu erlegende Geld-Buße von Ein hundert Thaler Alb. welche von den Contravenienten, erforderlichen Falls, fiscaliter bengetrieben werden soll, auch ist derselbe dem Eigenthümer, vor die entbehrte Nutzung und allen daraus erwachsenden Schadenstand, aufzukommen verbunden.

Die Verwaltere und Disponenten aber, so diesem entgegen handeln, haften nicht nur dem Eigenthümer gleichfalls, vor alles demselben hieraus entstandene Nachtheil, sondern sollen auch nach richterlichem Ermessen mit Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod belegt werden.

8) Damit

8) Damit auch diesem allen, von jedermann desto genauer nachgelebet und keinem Erbherrn die Recuperirung seiner Läuflinge, auf irgend eine Art difficultiret werde; so werden hierdurch die sämtlichen Kayserlichen Ordnungs-Gerichte, in Ansehung der privat-Güter, wie auch die Creys-Commissariate, so viel die publicquen Güter betrifft, aufs nachdrücklichste angewiesen, die Hand hierüber zu halten und einem jeden, auf Erfordern zu Wiedererhaltung der entwichenen Bauern aufs prompteste beyzustehen.

9) In Ansehung der Läuflinge, so aus den benachbarten fremden Provinzen, nämlich aus Curland, Polnisch Liefland und Litthauen anhero kommen, bleibt es bey der bisherigen Usance und gehören solche dem Gute, wo sie sich gesetzt und ihren ersten Rauch aufgehen lassen, mithin sind selbige unter diesem Patente nicht mit begriffen.

Wann nun einen jeden vorhin sein eigener Nutzen antreiben muß, andern dasjenige zu leisten, was man von denselben erwartet, und solchergestalt die natürliche Pflicht alle und jede zu genauer Beobachtung vorstehender Verfügung verbindet:

Als versiehet man sich um desto zuversichtlicher, daß jedermänniglich beflissen seyn werde, diesem allen genau nachzuleben, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten; Wie dann gegenwärtiges Patent zu eines jeden Nachachtung und steten Erinnerung alle Viertel Jahr von den Kanzeln abgelesen werden soll. Zu solchem Ende haben die Herren Pastores von denen vor jegliches Kirchspiel gedruckten zwey Exemplarien eines vor sich abzunehmen und bey dem Pastorat aufzubehalten; das andere Exemplar aber, wird von Hof zu Hof im Kirchspiel umher gesandt, von jedem Gute das Präsentatum darauf notiret, an das Haupt-Gut wieder zurück geschickt, und von diesem sodann wieder anhero gesendet. Riga-Schloß den 27 Aprilis 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Meie Keigeüllema Nure  
Kaisri Sraua  
ELISABETHI PETROWNA,  
Keige se Wenne Rigi  
Issewallitseja Sraua  
Sanna peal.

**S**gga Mees teab, et meie Ma Tallopojab mitte üksipainis weel ühtepubko hulgaliste Jalgo lastwääd, wääd ka teisi Jooksjaid, ilma Moisaawannemattete teäda andmatta wäädswääd ning mitmel Kõmbel Warinte pannewääd, et se kül saggedaste on ärrakeeltud. Sepärrast antakse nüüd keige se Ma Tallorawäälte sesunnatse Kõmatoga teäda:

1) Neid, kes pärrast sedda Aega ommaist Pärriswannemist ärrajookswääd, peab, kui neid jalle kätetabbatakse, kui Seäduste ning üllematte Kaskuude Ärrapõlgjaid, esimeses Korral, kolm Pühapäwääd järrestikko, igga Kõord 10 Paari Wisttega, Kirrko jures awitawitust pekstama, teist Kõrda, tertwe Aasta peäle Kariko kütge Kanadega kinnitadama; ja kolmat Kõrda, keige Eno Aiaks Kõgerwiski läkitadama.

2) Ei ükski Tallomees ei pea julgema, teist wõõra Tallose ehl Tenistusse wäädswõtta, weel wääheminne peab temma sedda jooksjad Tallomeest awitawitama temma Warrandust ärrakorristada, ehl sest middaagi, olgo pissut ehl patjo, ommas Aialas ärrapeitma.

3) Ni

3) Ni pea kui üks wõdras Tallopoeg, olgo tem-  
ma Naese Mees ehk Naeseta, misammoti swualised  
Sullased, Tüddrikud ehk Papsed, übbe Tallose kippu-  
wad, siis peab se Tallo Perremees neid seddamaid  
Talla peält Moisaale sallaja teada audma, nenda, et sei  
wõdrat sest ei sa ühtegi Märko.

4) Neid Tallomehhi, kes Tüni ja Ewesti Tõggede  
äres ellawad, keeltakse isseärnanis kofswaste ning raske  
Nubtusse ühwardamisega, et nemmad ei ühbeamustki  
Tallopoega, kellel ei olle ommaist Moisawannemist Täht  
Käes, selle Ma Rajade seest, wõdra Ma Piri peale,  
ulle Jõe ei pea saatma.

5) Tallomehed, kes nendefinnatse Käskuide swa-  
sto eksiwat, ja übbe wõdra Tallopoia, kes nende lüre  
jubtub tulles, seddamaid Moisa teada ei anna, ehk  
sedda Tooksjat, olgo mil Wiist tabbas, Wariute pea-  
wad, neid peab, kui nemmad esimest Korda ülle Kelo  
läinut, kaks Pühapäwa järrestikko kümme Paari  
Wistega awwalikkult Kirriko Sambas nubheldama;  
agga teist Korda peab neid Runuinga Tõbbe ärraan-  
tama.

6) Kui wabhest üks Tallomees arwaks, et tem-  
ma Kuuamees Ärrakargamisse peale peaks mõttema, ja  
se tarwis ommad Weikid ning Riistad, ommast Ma-  
jast ärrasadaks, ehk omma Tõd Korra pärrast ei teeks;  
siis on temma Kohbus, ilmaiwilmatta selle Tooksja  
Pärrismoisa Wannemille sedda teada anda. Kes sed-  
da ei te, nisuggust arwatakse nisammoti Suatussiis,  
kui sedda, kes übbe Tooksja ärrasatgab, ming sedda peab  
kümme Paari Wistega Kirriko Sambas pekstama,  
ehk sedda möda, kui wabhest temmale leitakse Süid  
olleswad, weel libbedama Nubtussega nubheldama.

7) Nende Tooksjatte pärrast, kes wõdralt poolt,  
olgo Kurra, ehk Pola-Eiswandi, ehk Pittawo Maalt,  
seia Male tulleswad, idab allati se swanna Wiis terwe-  
setto muido, et neid ille Moisa peab teada antama.

Kui

Kui nisuggustid ommaist Pärriswannemist taggasi ei  
noutakse, siis peawad nemmad selle Moisa Pärriswab-  
swaks jama, kus nemmad asfutanud ja omma Suutsa  
lastnud illestousta. Neise ei putu ka sesinnane Käsk-  
soramit mitte.

8) Agga se Tallomees, kes sedda mis siin on käs-  
tud, hotelikkul Kõmbel täbbele panned, ja neid Tooks-  
jaid, mis temma liggi tulleswad, seddamaid teada an-  
nab, se peab selle Pärrisherra Käest, kes omma Tooksja  
jälle Käste saab, igga tõeleggia Innimesse eest, olgo  
Meeste ehk Naeste Kabwas, Palgaks

sama " " " " kaks Wannataid:  
übbe Tooksja eest, kes kabbeksa Wasta  
swanna, wieteistkümnest sadik " übbe Wannataid:  
Ja übbe Papse eest, kes noorem kabbek-  
sa Wastad " " " " poole Wannataid.

Et nüüd Tallopojad sedda teik, mis siin on kästud,  
allati woitsid Meeles piddada; siis peab seddasinnast  
awwalikko Kamato üksford iggal Kuul, Intlusse Tõli  
peält selgeste ettelotama, niug Kirrikoisandatte Koh-  
bus on, sedda Kabwale sagedaste ja kofswaste kinni-  
tada. Riga Pealinna peäl, 27 Mablaku Päwal, 1760

Reigenillema Sure Kaisri Frau  
seatud General-Lieutenant, Eiw-  
landi MaGouverneur ning P. An-  
ne Auotähhe Kandja. (L.S.) Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1381.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

**D**emnach nunmehr die Zeit herannahet, daß mit denen Possessoribus derer publicquen und privaten Güter, bey der Kayserl. Oeconomie liquidiret und wegen derer geschenehen Lieferungen und Ueberlieferungen für das abgewichene 1759ste Jahr, so wie in Ansehung der Restantien, gehörige Richtigkeit getroffen werde; Als werden alle und jede Herren Possessores, derer publicquen und privaten Güter, dieses Herzogthums, hiemit erst erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, sich zur Liquidation bey der Kayserl. Oeconomie allhier und in Dorpat respective einzufinden und ihre in Händen habende Quittungen, denen vorhin zum öftern wiederholten Obrigkeitlichen Verordnungen zu Folge, annoch vor dem innstehenden Johannis-Tage einzuliefern, damit

hN Notice  
cret, bon  
ndt, und  
angefel-

damit sodann die Liquidation beendiget, und die an Es. Ersten. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir zu überschießende Vorschläge, wie auch die Oeconomie-Rechnungen, zur gehörigen Zeit vor die Hand genommen und angefertigt werden können.

Wann auch bey denen Kayserl. Oeconomie-Contoirs, nach letztgehaltener Revision, die neuen Wacken-Bücher und Ausrechnungen bereits angefertigt worden; Als wird solches denen Herren Possessoribus bekannt gemacht, damit selbige sothane Wacken-Bücher und Ausrechnungen ausnehmen und sich gebührend darnach richten mögen. Riga-Schloß den 22 May 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Da von dem Kayserl. General-Gouvernement dem Hofgerichts-Advocato Andreas Johann Tesch, imgleichen dem Hofgerichts-Advocato Gottfried Theodor Stein verstattet worden, bey diesem Foro executivo die Rechtsuchende Parthen zu vertreten; Als wird solches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Ut supra

Auf Befehl

1381.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.



Da nunmehr die, laut Es. Ersten. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Julii, Augusti, Septembris, Octobris, Novembris und Decembris dieses 1760sten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemacht, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet obsehbar zu melden.

Die Güter haben hiebey allen Fleisses dahin zu setzen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden

Weel wäbbämbide ei pea temma paggejalle nouwo nink  
abbi andma, temma hääd ärra weddada; ei ka minki-  
suggust temma warrandussest benne kätte wõtma hoita.

3) Ni pea, kui wõras ma-rabwas kobbegi tallote  
tükki; olgo mees naisega ehk naiseta; olgo wallatisse  
sullase, tütriko ehk lasse: sis peap sesamma tallo wan-  
namb seddamaid jalla pääit sõnnumid moisate wima;  
ent ni sallaja, et paggeja rabwas middagi sest es saas  
ette teda.

4) Selle rabwalle, kumb Weina - nink Erweste-Jde  
woren ellap, keeltas issiärralde kõrwaste ärra, et nem-  
ma keddagi ma-meest, kui täl ommist Moisa - Wan-  
nambist kirja ei oae, ei mingi wisit, süst pirst wõra  
piri sisse, ei pea üle ide saatma.

5) Ne ma-mehhe, keä eäte säratse Kelo üle iab-  
häwa, ja paggeid, kumma neide mannu tulnu, mitte  
seddamaid Moisate ei kuluta, ehk neid, olgo midda  
wisit tabt, ärra peetwa nink kõrwale saatwa: nesamma  
peatwa, kui nemma eddimäst kõrda se Säduuse wasta  
tegetwa, kats Pühapäwa iärgi möda, egga kõrda  
kümme pari witsuga, Kerko tulba kullen awowalikkuit  
labbutama; ent löist kõrda Kunninga töhe ärra antama.

6) Kui johhus, et keägi tallo-mees näap, et tö-  
ne kullamees ärrapaggemisse päte io mötley nink se tar-  
bis nakkap töprid nink riisto ommast maiast ärrasaat-  
ma; ehk et temma omma tödd kõrda perrast ennam ei  
te: sis om se mehhe kobbus, särast luggu dgwa ärra  
kulutada tosamma Moisa Wannambide, kumma al to  
ellap, keä paggeja mötten om. Keä sedda mitte ei te,  
se saap ni sure sü alla, kui to, keä paggeid wasta wõt-  
tap nink ärrasalgap; ja seperrast peap temma ka ötse  
ni, kui to, kümme pari witsuga Kerko tulba kullen  
nubheidama, ehk ka, ni kui luggu näutas, wel rasse-  
damat nubtlust sama.

7) Noide paggeidega, kumma Kura - Poblaka  
nink Littaw - Maait süa mate tulewa ellama, peta  
wot

wot ikkes wanna wisi perra. Neid antas ennegi moi-  
sate teda. Ja kui neide Perris-Wannamba neid tagga  
ei nouwa, sis iäwa nemma tosamma walla perris-rab-  
was, kun nemma nakkanu assuma nink lastnu omma  
suitsu üles minna. Seperrast ei puttu se Plakkat  
sedda suggu rabwast mitte.

8) Ent kumma eäte üts tallo-mees figin nink ki-  
kepidi sesinnatse säduuse perra benda saap piddama,  
ja fik temma mannu tükkinu paggeid seddamaid wisi  
perrast üles kulutama: sis peap se Perris-Wannamb,  
keä nidade omma rabwast paust iäde kätte saap, üles-  
kulutajalle masma eggäitte tö-teggija innimisse eest,  
olgo mees ehk naine, kats Riga Taarit: ütte noremba  
paggeja eest, keä kattesa ajastane om nink üle, am-  
mat wiienda toist kümne ajastajani ütte Riga Taarit:  
nink ütte tatte eest iäde; kumb wäbbämb kattesa ajas-  
taiga om, pole Riga Taarit.

Wimate et fik, mes nüüd säetu nink kulutetu om/  
ikkes ma-rabwa melen olles nink meelde jääs: sis peap  
sesamma Plakkat egga ku iuttusse-järje pääit koggodus-  
selle ette loetama. Päle se peatwa Kerkesjanda temma  
Pätükki saggedaste nink kiudmaste omme Kuutiide meel-  
de algatama.

Se Plakkat om antu Riga - Linan, - Jürri ku 27  
päiwal, 1760 ajastajal.

Rigeüllemba Keiserinne  
säetu Kenneral - Leutnant,  
Liiwlandi - Ma Kubernöör  
nink P. Anna Auwo - Tähhe  
Kandja.

(L.S.) Wörst Wolobimie  
Dolgoruki.

# Publication.

1382.  
1382

**D**emnach mittelst Ihres Kayserl. Majestät aus  
Es. Erl. Reich-Cammer-Collegii-Contoir an-  
hero ergangenen Ukase befügel worden, daß  
von denen Güttern dieses Herzogthums die Nachrichten:  
wie viele Menschen und Pferde durch die ehemahlige  
Curische Schifffung vertobren gegangen? ergezogen und  
an E. Cammer Contoir übersand werden sollen, solchem  
auch so viel den Rigischen und Wendischen Creysß be-  
trifft, bereits ein Gutigen geschehen; Als wird von denen  
Herren Possessoribus des Dorpat- und Pernauschen  
Creysßes begehret, von der eigentlichen Anzahl, wie viel  
Menschen namentlich und wie viel Pferde bey der Curi-  
schen Schifffung vertobren gegangen, eine Specification  
anzufertigen, solche in Ansehung derer Menschen von dem  
Pastore loci verificiren zu lassen, und sodann des forder-  
samsten an die Kayserl. Oeconomie in Dorpat einzut-  
senden. Riga-Schloß den 1ten Junii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Hüter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Publication. 1383



Sind gestern, als am abgewichenen 11 Julii, dem Herrn Kammerherrn von Reutern zwey Erb-  
leute in Riga weichhaft geworden.

Der eine ist ein Koch, Namens Jacob, von mittel-  
mäßiger Statur und rundem Gesicht, hat ein grünlackenes  
Kleid, ein dergleichen Gehäng mit schmaler Tresse einge-  
faßt, nebst Hirschfänger und Hut mit einer silbernen Tresse  
mitgenommen, spricht Teutsch, Esthnisch und etwas Rus-  
sisch, und ist ungefähr 22 bis 23 Jahr alt.

Der andere ist ein Laquais, Namens Mart, etwas  
langer und schmaler Statur mit schwarzen Haaren; hat  
eine rothe mit silbernen Knopflöchern besetzte Fiberey mit-  
genommen, wie auch eine blautuchene Weste mit Hacken;  
ist ungefähr 24 Jahr alt, und spricht Schwedisch, Teutsch  
und Esthnisch.

Sollten sich demnach bemeldte Läuferlinge irgendwo  
betreten lassen, so sind solche augenblicklich in Verhaft und  
sichere Verwahrung zu nehmen und anhero zur Kayserl.  
General-Gouvernements- und Regierungs-Canzley ein-  
zuliefern, wie dann demjenigen, welcher dieselben eintiefert,  
Zwanzig Rubel zur Belohnung versprochen werden.

Desglei-

Desgleichen ist dem Revalschen Edelmann, Herrn Joachim Johann von Stauden an bemeldtem 11 Julii ein Erbkert von dem Gute Soitnit, Namens Jurry, hier in Riga entlaufen.

Derselbe ist von mittelmäßiger Statur, gelbem Haar und Augenbraunen und rothem Gesicht, hat einen Hut ohne Tresse, einen rotstakirten Kittel, eine rote Weste nebst dergleichen Beinkleider und Stiefeln mit breiten Enden mitgenommen. Wer denselben wieder schafft, soll Fünf Rubel zur Belohnung haben. Riga-Schloß den 12ten Julii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

*13 Juli 1760  
127 eingepfunden*

Auf Befehl  
Ihro Majestät Elisabeth Petrowna,  
Kayslerin und Selbsthalterin von allen  
Rußen, ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft  
bekannt gemacht:

**S**ogleich schon in der Königl. Preussischen Post-Ordnung sowohl, als durch nachherige von Zeit zu Zeit erneuerte und im Druck publicirte Königliche Edicte auf das ernstlichste verordnet worden, daß die im hiesigen Königreich wohnhafte sowohl, als durchreisende Fuhr- und Schiffs-Leute, Kahn- und Chaisen-Führer, und andere Reisende. Particuliers, Bürger, Land-Leute, Bauern, und wie sie sonst Rahmen haben mögen, weder verschlossene oder zugenehete Briefe, noch kleine Paquete, die unter zwanzig Pfund wiegen, und den Werth von zehn Thalern übersteigen, zum Abbruch und Schaden der Cron-Post-Intraden, bey Vermeidung der zugleich festgesetzten Geld- und Leibes-Strafe, mitnehmen und bestellen sollen; so ist doch zeithero wahrgenommen, daß diesen Landes-Gesetzen strafbarer Weise contraveniret, und dadurch nicht allein die Cron-Post-Revenues sehr merklich geschmälert, sondern

dern wohl gar bey gegenwärtigen Zeitläufften eine verbothene und höchstungebührliche Correspondance unterhalten und befördert worden.

Es wird dahero zu Abstellung dieser unleidlichen Contravention und damit verknüpfften Post-Defraudation hiermit auf das schärfste befohlen, und zu jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß im hiesigen Königreich, zufolge denen obangezogenen Landes-Gesetzen, keine in Preussen wohnende oder fremde durchreisende Fuhr-Leute, Schiffer, Rahnen- und Chaisen Führer, imgleichen keine reisende Particuliers, Bürger, Land-Leute, Bauern und Passagiers sich unterstehen müssen, weder verschlossene Briefe, noch kleine Paquete, so unter zwanzig Pfund wiegen und den Werth von zehn Thaler übersteigen, zu Verkürzung der Post-Einkünfte mitzunehmen und zu bestellen, wiedrigensals dergleichen Contravenienten ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie nach Bewandniß der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibes- und Bestungs-Strafe belegt, auch dergleichen mitgenommene Paquete wohl gar der Cron-Post-Casse zum Besten confisciret, und dem Denuncianten der vierte Theil von der Geld-Straffe und dem Werth der confiscirten Paquete zugewendet werden solle. Dahingegen wird nicht nur denen Fuhr- und Schiff-Leuten und anderen reisenden Particuliers erlaubet, offene Fracht-Zettul, Victualien und dergleichen Paquete, so im Lande bleiben und den Werth von zehn Thaler

Thaler nicht übersteigen, nach wie vor mitzunehmen und zu bestellen, sondern auch wegen der Briefe und Paquete armer und unvermögenden Leute, die das Post-Porto davor nicht entrichten können, und deshalb beglaubte Atteste von der Obrigkeit des Orths beybringen, imgleichen wegen der Correspondenten, welche ausser den Post-Lagen etwas schleuniges an einen anderen Orth zu überschreiben, und abzuschicken, solches aber vorher in das Post-Contoir zu liefern haben, bey der zeitherigen Verfassung und Disposition der oberwehnten Edicte gelassen. Damit nun diesem Kaiserlichen Allerhöchsten Befehl auf das genaueste nachgelebet werden möge, und Niemand desfalls die Unwissenheit vorschützen, wohl aber ein jeder sich vor Schaden hüten könne; so ist nicht nur von Mir befohlen worden, daß gegenwärtiges Patent, nach geschehenem Abdruck, drey Sonntage nach einander in allen Stadt- und Land-Kirchen von den Canteln öffentlich abgelesen, und daneben im ganken Lande durch gewöhnliche Circularien publiciret, auch an den öffentlichen Orthen und in den Births-Häusern und Krügen affigiret werden solle, sondern es wird auch hiermit alles Ernstes verordnet, daß die Post-Aemter denen auf den Posten ankommenden und weggehenden, die Fuhr- und Schiff-Leute aber denen mit ihnen reisenden fremden Passagiers, und die Birthe und Krüger denen bey ihnen einkehrenden auswärtigen Reisenden den Inhalt dieses Patents jedesmahl bekannt machen, und

und selbe vor dessen Contravenirung und den daher zu gewärtigen habenden Schaden warnen, oder bey dessen Unterlassung selbst als Contravenienten bestraffet werden sollen; maassen auf die genaue Befolgung gegenwärtigen Patents die Fiscaelische, Post-Policey-Accise-Licent- und Zoll-Bediente, besonders auch letztere bey Visitirung der einkommenden und ausgehenden Wagen und Gefässe an den Thören, Zoll-Steten und Bäumen pflichtmäßig zu vigiliren, und die entdeckte Contraventiones dem Post-Amte des Orths, bey Einlieferung der abgenommenen Briefe und kleinen Paquete, zur weitem Veranlassung anzuzeigen haben. Signatum Königsberg, den 7ten Julii 1760.



Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Neussen, Meiner allergnädigsten Souveraine, bestallter General-Lieutenant von der Armée, wirklicher Cammer-Herr, wie auch Gouverneur des Königreichs Preussen, und Ritter des weissen Adler, St. Alexander-Newski- und St. Annen-Ordens.

NICKOLAUS KORFF.

## Publication. 1384

**S**ennach eine Zeitber verschiedene Soldaten und Recrouten weichhaft geworden, so werden selbige dem Publico nachstebendermaßen beschrieben.

### I. Soldaten.

Der Soldat Elisey Budajew vom Jaroslawischen Regiment, ist 2 Arschin  $5\frac{1}{2}$  Werschok lang, von röthlichem Haar, grauen Augen, weißlichem Gesicht und längerer Nase, ist 24 Jahr alt, und hat von Cronsbachen mitgenommen einen Hut mit Tresse, rotbe Weste und Beinkleider, blauen Mantel, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe, zwey paar Hemden nebst einem paar leinenen Beinkleidern.

Der Soldat Ankudin Kislakow vom Schirwanschen Regiment, ist mittlerer Statur, weiß und lang von Gesicht, rothen Augen, grauen Haaren und Augenbraunen, hat einen Hut, rotbes Camisol, die Scheide vom Bajonette, ein paar Stiefeln und Schue, nebst zwey paar Hemden mitgenommen.

### II. Recrouten.

Vom Wendenschen Regiment Klim Pimenob, 28 Jahr alt, mittlerer Statur, rothen Haaren, weißlichem Gesicht, grauen Augen, langer Nase, trägt einen weissen Rock von Wattmat, und dergleichen Hut, Schue und grüne Strümpfe.

Von eben demselben Regiment Miney Novikow, ist 30 Jahr alt, mittlerer Statur, poekengrübzig, dunkelroth vom Gesicht mit grauen Augen, trägt einen alten Pelz und Schue.

Vom Piesländischen Regiment Wasiley Wasiliew, 26 Jahr alt, mittlerer Statur, weißlichem Gesichte, rothen Haaren, und grauen Augen, trägt einen weissen Rock von Wattmat und eine runde grüne Mütze.

Vom Oeselschen Regiment Peter Blinow, ist zwey Arschin 6 Werschok lang, weißlich vom Gesicht, mit krummer Nase, rothen Haaren und grauen Augen, hat an Cronsb-

Grons-Sachen mitgenommen Schue und Strümpfe, an eigenen Sachen aber einen weißen Rock von Wattmal, eine grüne Mütze und weiße leinene Beinkleider.

Von eben diesem Regiment Ignatey Kostilew, 34 Jahr alt, mittlerer Statur, dunkel vom Gesicht, langer Nase, schwarzen Haaren und grauen Augen, trägt einen weißen wattmalenen Rock, eine blaue runde Mütze und Stiefeln.

Von eben diesem Regiment Jurey Tarasow, 24 Jahr alt, mittlerer Statur, weißlichem runden Gesicht, rothen Haaren und Augebraunen, grauen Augen, hat an der linken Hand am Mittelfinger eine geschnittene Wunde, trägt einen Pelz, Stiefeln und rotbe runde Mütze.

Von demselben Regiment Stepan Samochwalow, 3wo Arschin 4 Werschok lang, hat ein längliches Gesicht, graue Augen, lange Nase und rötliche Haare, trägt eigene Kleider, einen weißen Rock, lederne Beinkleider, eine blaue Mütze, Schue und Strümpfe.

Von eben dem Regiment Stepan Agapiew, 2 Arschin 4 Werschok hoch, hat eine lange Nase und schwarzes Haar am Kopf, trägt einen weißen Rock, lederne Beinkleider, blaue Mütze, Grons-Schue und Strümpfe.

Von eben dem Regiment Saweley Sofonow, 3wo Arschin 4 Werschok hoch, weißlichem Gesicht, langer Nase, rötlichen Haaren und grauen Augen, trägt seinen eigenen weißen Rock, lederne Beinkleider, Stiefeln und Mütze mit schwarzen Gebräme.

Von demselben Regiment Gerasim Puntusew, groß vom Wachsthum, weißlichem Gesicht, grauen Augen, rothen Haaren und Augebraunen, gebet in seinem eigenen weißen Rock, trägt eine grüne Mütze, lederne Beinkleider, Grons-Schue und Strümpfe.

Von demselben Regiment Wasiley Driukow, 3wo Arschin 4 Werschok hoch, 25 Jahr alt, von grauem Gesicht, rothen Haaren und Augebraunen, grauen Augen und eingebogener Nase, trägt seinen eigenen weißen wollenen Rock, weiße Strümpfe, lederne Beinkleider, Grons-Hut und Schue.

Von demselben Regiment Archip Lepischew, 3wo Arschin 5 Werschok lang, 26 Jahr alt, von weißlichem Gesicht,

Gesicht, rothen Haaren und Augebraunen, grauen Augen und spitzer Nase, trägt seinen eigenen weißen Rock von Wolle, lederne Beinkleider, eine blaue Mütze, graue Strümpfe und Grons-Schue.

Vom Peterichantzschen Regiment Anikey Semenow 33 Jahr alt, groß vom Wachsthum, dick vom Leibe und Gesichte, rothen Haaren, grauen Augen, breiter Nase und dunkeln Gesicht, trägt einen weißen Rock, alten Hut, Basteln und leinene Beinkleider.

Von eben dem Regiment Peter Koschenin, 27 Jahr alt, mittlerer Statur, schwarzen Haaren und Augebraunen, grauen Augen und dunkeln Gesicht, trägt eine Mütze von grünen Tuch mit schwarzem Gebräm, einen grauen Rock, leinene Beinkleider und Rußische Schue.

Von eben dem Regiment Fedosey Ugrinow, 23 Jahr alt, 3wo Arschin, 4½ Werschok hoch, dunkeln Gesicht, schwarzen Haaren und Augebraunen, trägt einen weißen Rock, blaue Mütze, leinene Beinkleider und Stiefeln.

Von eben dem Regiment Dementey Kurwinew, 25 Jahr alt, großer Statur, pockengrübigen länglichem Gesicht, kurzer Nase, grauen Augen und rötlichen Haaren, trägt einen grauen Rock, leinene Beinkleider, Schue und Strümpfe.

Von demselben Regiment Anisim Rischiuuckin, 25 Jahr alt, mittlerer Statur, dick vom Leibe, hat Flecken im Gesicht und graue Haare, trägt einen Pelz, alten Hut, lederne Beinkleider, Strümpfe und Schue.

Von demselben Regiment Kuprejan Klewzow, 23 Jahr alt, mittlerer Statur, weißlichem Gesicht, rötlichen Haaren, grauen Augen und langer Nase, trägt einen Pelz eine Mütze von blauen Tuch und gebt mit Grons Beinkleidern, Schuen und Strümpfen.

Von demselben Regiment Iwan Aminin, 22 Jahr alt, weiß vom Gesicht, rötlichen Haaren, grauen Augen und krummer Nase, trägt einen Pelz, alte Stiefeln und neue lederne Beinkleider.

Imgleichen ist entlaufen der Invalide aus dem Feld-Hospital Wasiley Semenow, groß vom Wachsthum, schwarz vom Gesicht, pockengrübigen und schwarzen Haaren, trägt einen weißen Rock, leinene Beinkleider u. Stiefeln.

Ingleichen von Missethättern in Rogertoyck, zwey Mann, nemlich:

Osip Tumanin, so im 1752sten Jahr, wegen eines Capital Verbrechens, zur Arbeit nach Rogertoyck geschickt worden, ist 36 Jahr alt, 3wo Arschin 5½ Werschock lang, dunkelroth von Gesicht, blinckt mit den Augen, an dessen linker Hand sind 4 Finger abgeschnitten, hat aber den mittelsten Finger behalten, ist mit der Knut bestraft und ihm die Nase aufgeschnitten worden.

Ivvan Schischovv, so im 1757sten Jahr dahin geschickt worden, 34 Jahr alt, 3wo Arschin 5½ Werschock hoch, hat dunkelrothe Haare, vollengrübiges Gesicht, graue Augen, aufgeschlitzte Nasenlöcher und Brandmarck, mit welchen beyden vorbenannten Missethättern auch der Convoy-Soldat von Kabardinschen Feld-Regiment entwichen ist.

Endlich ist auch des Second-Major Castjurin vom Jaroslavvschen Regiment, Hofß-Magd Agrafina Afonafievva entlaufen. Selbige ist groß von Wachsbum, dunkelen Gesicht und schwachen Augen, und hat 3 silberne Löffel, zwey Stück feines Leinen, einen Pelz von Hasenfell mit Camelott überzogen, auch Hemden und andere Wäsche, an Werth von 10 Rubl. mitgenommen.

Sollten sich demnach obige Gänslinge irgendwo betreten lassen, so sind solche gleich in sichere Verwahrung zu nehmen, und an das nächste Commando abzuliefern, da dann für jeglichen eingelieferten Deserteur die allergnädigst bestandene Douceur à 5 Rubl. für jeden der beyden oben benannten aus Rogertoyck entlaufenen Missethäter aber 10 Rubl. dem Auslieferer bezahlet werden sollen. Riga-Schloß den 20 Julii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1385

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geruhet haben, das bis hiezu bestandene Verbot wegen Ausfuhr des Getrendes, mittelst der aus Em. Erl. Dirigirenden Senat anhero ergangenen Ukase vom 12ten dieses Monaths hinweg zu heben und solchemnach von neuem huldreichst zu verstaten, daß das Land den Ueberfluß seines Getrendes an die mit Ihro Kayserlichen Majestät und dem Russischen Reich in Freundschaft stehende Mächte und Staaten käuflich überlassen und verschiffen könne:

Als wird sothane dem Lande angeiebene und mit tiefster Danckbarkeit zu verehrende allerhöchste Gnade Jedermann bekannt gemacht.

Es

Es tragen Ihre Kayserl. Majestät hieben zu dem Lande das allergnädigste Vertrauen, daß daselbe die freye Ausfuhr mit der Mäßigung, die dem Publico dienlich und unentbehrlich ist, gebrauchen und jeder Possessor von selbst dahin bedacht seyn werde, sich seines Vorrathes nur in so weit zu entledigen, damit auch in denjenigen Jahren, da es dem Himmel nicht gefället, das Land mit hinlänglichen Erndten zu segnen, er allemal einen zureichenden Vorrath an Saat und Brod für sich und seine Bauerschaft übrig behalte.

Und wie man, in Folge der deshalb ergangenen speciellen Ukase, die Herren Possessores dieserwegen wohlmeinend zu warnen, sich nicht entbrechen mögen; so werden diejenigen, die sich diesem nicht gemäß bezeigen, sich künftighin alle daraus entstehende Gefahr und Noth, so, wie die darauf gedrohte Ahndung, selbst zuzuschreiben haben.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 24 Julii 1760.

Ihre Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki

Auf Befehl

1386

Ihre Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.

**S**ogleich das Kayserl. General-Gouvernement wegen tüchtiger Reparitur derer Wege und Brücken im Lande von Zeit zu Zeit, vermittelst gedruckter und publicirten Patente die geschärfte Verfügungen ergeben lassen, und besonders unterm 12 Decbr. 1747. und 28 Martii 1748. die Art und Weise, welchergestalt die Strassen in dauerhaften tüchtigen Stand gesetzt und darinnen unterhalten werden können, deutlich vorgeschrieben, und daß solches aufs genaueste beobachtet werden solle, unter angedrohter Militairischen Execution und vorkühlicher Bestrafung allen und jeden eingesehenen, die ernstlichste Anweisung gegeben; So haben

doch

doch die über die schlechte Beschaffenheit derer Brücken und Wege, angebrachte hässliche Beschwerden, so wie der Augenschein selbst das Kayserl. General-Gouvernement belehret, daß obangezogene obrigkeitliche Verordnungen, seit zehn Jahren und darüber fast gänzlich außer Acht gelassen und die Brücken und Wege, sonderlich im Rigischen und einem Theil des Wendischen Creysses niemals in so schlechten Zustande als zeithero gehalten worden; wobey dann die Kayserl. Ordnungs-Gerichte auf die zum öftern von hieraus ergangene Excitoria, zu ihrer Entschuldigung sich beschweret, daß deren Verfügungen von denen Possessoribus gar keine Parition geleistet werde.

Wann nun diesem zeithero bezeugten Ungehorsam und offenbaren Vilipendirung derer obrigkeitlichen Verordnungen, um so weniger nachgesehen werden kan, als wegen süchtiger Reparirung derer Wege und Brücken von obbern Orte die geschärfte Befehle anhero ergangen, und dabero das Kayserl. General-Gouvernement sich genöthiget siehet, auf die genaueste Beobachtung derer Oballegirten, selbst zum Besten derer eingesehnen gereichenden Verordnungen und auf die Wiederherstellung dieses bishero so sehr vernachlässigten reellen Stückes der Postsey mit äußerster Schärfe zu dringen; Aus werden alle und jede Herren Possessores hiermit nochmals aufs ernstlichste erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, nicht nur obangezogenen Verordnungen aufs genaueste nachzuleben, sondern auch denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten in denen, wegen

wegen Eintheilung derer Wege und Brücken-Contingente und deren Reparation zu treffenden Veranstellungen und ergebenden Intimationen ohne Ausnahme die prompteste Parition zu leisten, und sich aller unfehlbar erfolgenden Strafe und Executions-Ungelegenheit zu entledigen: Gestatt dann diejenige, so sich hierinnen ferner säumig und ungehorsam bezeugen, nicht nur in die von dem Kayserl. Ordnungs-Gerichte dictirte Strafe, ohne einige Erlassung von dem Kayserl. General-Gouvernement zu hoffen, verfallen seyn, und selbige sogleich executive eingetrieben, sondern auch wegen des dem Kayserl. General-Gouvernement selbst hierunter bezeugten Ungehorsams, mit anderweiter arbiträrer Strafe und nach Beschaffenheit der Umstände mit Fiscalischer Abndung angesehen werden sollen. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 19 August. 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Publication. 1387.

**S**eyro Kaiserliche Majestät haben am abgewichenen 16 August nachfolgende Promotionen allergnädigst vorzunehmen und die Befehle darüber unter Höchst-Deroselben eigenhändigen Unterschrift zu ertheilen geruhet.

I. Zu Senateurs.

- Der General en Chef Graf Schuwalow,
- Der wirkliche geheime Rath Neplujew, welcher zugleich in denen Conferenzen am Hofe, Siz und Stimme haben soll,
- Die wirklichen Kammerherren und General-Lieutenants Scherebchow und Graf Woronzow,
- Der Ober-Commandant und General-Lieutenant Kasturin, der dabey die Ober-Commandanten-Stelle behält,
- Der General-Lieutenant Suworow,
- Der Präsident vom Güter-Collegio und geheime Rath Chitrowo und
- Der Präsident vom Cammer-Collegio, Fürst Schachowskoy mit dem Charakter eines geheimen Rathes;
- Zum General-Procureur und wirklichen geheimen Rath der General-Kriegs-Commissär Fürst Schachowskoy, der dabey auch in den Hof-Conferenzen Siz haben soll:
- Zum Ober-Procureur im Senat der wirkliche Cammerherr Graf Tschernischew,
- Zu Ober-Sekretären im Senat der Rath Iwan Koslow mit dem Charakter vom Statsrath und der Capitän Lieutenant von der Garde, Nicolai Gurjew.

II. Zu

*Avancements zu Senatoren  
Präsidenten Gouverneurs und Hofrath*

*Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or a ghost image.*

**S**ieles muß zu jedermanns Notice  
von der Kanzel publiciret, von  
Hof zu Hof umhergeschickt, und  
dem Pastori loci wieder zugesendet  
set werden.



*Faint text, possibly a signature or official name, located below the seal.*

## II. Zu Präsidenten

in den Reichs-Collegiis.

- Zum Präsidenten vom Reichs-Kriegs-Collegio, der General-Feldmarschall Trubetzkoy, welcher zugleich auch im Senat Sitz und Stimme haben soll.
- Im Kammer-Collegio der wirkliche Etatsrath Iwan Juschkow.
- Im Güter-Collegio der wirkliche Etatsrath und Vice-Präsident vom Kammer-Collegio Michaila Lunin;
- Im Commerz-Collegio zum Vice-Präsident und Etatsrath der Procureur Nikolai Samarin.
- Im Berg-Collegio der wirkliche Etatsrath Schlatter, welcher zugleich Chef vom Münz-Contoir bleibt.
- Im Revisions-Collegio der wirkliche Etatsrath Fedor Knutow.
- Im Justiz-Collegio der wirkliche Etatsrath Boris Tscherbatschow.
- Im Manufactur-Collegio zum Etatsrath und Vice-Präsidenten der Collegienrath Nikita Kakowinskoy.
- Im Salz-Contoir zum Chef der Vice-Präsident vom Kammer-Collegio Matfei Kosmin.

## III. Zu Gouverneurs.

- In Moskau der General-Lieutenant und Major von der Garde Fürst Peter Tscherkasky.
- In Kiew der General-Lieutenant von der Artillerie Glebow.
- In Smolensk der wirkliche Etatsrath Issai Arschenevskoy.
- In Casan der wirkliche Etatsrath Sergei Ismailew.
- In Nowgorod der General-Major Fürst Fedc Meschtscherskoy.
- In Astrachan der wirkliche Etatsrath Wasilei Neronov

## IV. Zu geheimen Rätthen.

- Der Chef von der Confiscations-Kanzley Peter Sumorokow.
- Der Liefländische Regierungsrath Freyherr von Campenhauen.
- Der Senats-Procureur Nicolai Scherebzwow.
- Die wirklichen Etatsräthe, Goldbach, Jacob Maslow und Groß.
- Der Statthalter von Stackelberg in Dorpat ist zum Collegien-Rath ernannt worden.

Riga-Schloß den 6 Septembris 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1388.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S**obzwar mittelst Patents unterm 22ten May a. c.  
benen Herren Possessoribus derer publicquen  
und privaten Güther die obrigkeitliche Anwei-  
sung gegeben worden, daß sie sich zur Liquidation für  
das abgewichene 1759ste Jahr bey der Kayserl. Oecono-  
mie alhier und in Dorpat respective einfinden und ihre  
in Händen habende Quittungen, denen horbis zum östern  
wiederhobhten obrigkeitlichen Verfügungen zu Folge, an-  
noch vor dem Johannis-Tage einliefern sollen; So hat  
man doch aus dem von der hiesigen Kayserl. Oeconomie  
eingegangenen Bericht ersehen müssen, daß verschiedene  
sowohl von denen publicquen Arrendatoren als auch Pri-  
vat-Possessoren, sothanem obrigkeitlichen Befehl bis hiez  
nicht

nicht nachgekommen. Wann aber dieser Saumseligkeit/ wodurch die Beendigung derer Oeconomie-Rechnungen und Anfertigung derer an Es. Erl. Reichs Cammer-Collegii-Contoir zu übersendenden Verschlüsse gar sehr verzögert wird, nicht länger nachgesehen werden kan; Als werden die Herren Possessores derer publicquen und privaten Güther, so sich in schuldiger Befolgung obigen Patents säumig bezeigt, hiermit aufs ernstlichste moniret, ihre in Händen habende Quittungen längstens binnen Vier Wochen à dato, bey der Kayserl. Oeconomie einzuliefern und wegen des 1759sten Jahres gehörige Richtigkeit zu treffen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieses Termini ferner keine Quittungen angenommen, sondern die ausbleibende auf die Restantien-Liste gesetzt und wider dieselben mit Militairischer Execution auf das restirende Quantum ohne Nachsicht verfahren werden solle. Wornach sich, die es angehet, zu achten haben. Riga-Schloß den 14 Septemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Translat.

1389.

Ihro Kayserlichen Majestät  
Selbstherrscherin aller Reussen

Befehl aus E. dirigirenden  
Senat,

Wird jedermännlichen kund gemacht:

**S**achdem E. dirigirender Senat die von  
Ihro Kayserlichen Majestät  
erhaltene Allerhöchste Ukase, wor-  
innen Allerhöchst-Dieselben, so vieles Mütterliche  
Erbarmen, gegen Allerhöchst Dero getreue  
Unterthanen, Allergnädigst zu äußern geruhet,  
sich vorlesen lassen: So hat E. Dirigirender  
Senat, zur Bezeigung der allerunterthänigsten  
Dankbegierde, womit derselbe solche unaus-  
sprechliche Guld verehret, und zur Aufmunte-  
rung derer, die sich der Belohnung würdig  
machen, welche Ihro Kayserl. Majestät  
allen denen Allergnädigst zu verheissen beliebet,  
die nach Allerhöchst Dero Landes-Mütterlichen  
Befehlen, ihren Eid und Pflicht gegen Gott,  
gegen

gegen Ihre Majestät und das Reich allezeit unverbrüchlich vor Augen halten werden, damit dadurch das erwünschte allgemeine Wohlergehen, desto schleuniger hergestellt werden und ein jeder desto gewisser solche Landes-Mütterliche Sorgfalt empfinden und erfahren möge, verfüget, solche Ukase, so wie sie bey E. Dirigirenden Senat eingegangen, drucken zu lassen und zur allgemeinen Publicirung und schuldigen Erfüllung an alle gehörige Orter zu versenden.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben (L.S.) Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 25ten August. 1760.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19 Septembr. 1760.

## Publication.

1390.  
1390.

**B**emach von Em. Land-Raths-Collegio im Namen E. E. Ritter- und Landschaft von neuem über die Saumseltigkeit Beschwerde geführt worden, womit viele Güter die jährlich repartirte Post-Fourage und übrige Perseelen an die Postierungen abliefern und dann dadurch, daß diese Lieferung nicht in dem gehörigen Termin geschiehet, natürlicher Weise mancherley Ungelegenheit entstehen muß, inmaßen die Post-Pferde entweder darben müssen oder die Post-Verwalter öfters gezwungen sind, das Futter für ihr eigen Geld um hohen Preis anzukauffen:

Zus werden hiedurch die sothaner Lieferung halber so oft ins Land ergangene Patente, ihrem ganzen Inhalt nach, aufs gemessenste wiederholt, und allen und jeden Gütern angedeutet, die jährlich repartirte Postierungs-Fourage nebst den andern Perseelen jedesmahl in dem vorgeschriebenen Termin an die Postierungen unfehlbar abzuliefern, widrigenfalls, und da über die unrichtige Ab-  
lieferung

lieferung fernere Klage entstehen sollte, die manquirenden Güter durch gerichtlichen Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen, wie dann zu dem Ende die bey jeglicher Postierung bestellte Herren Post-Cavaliers hiedurch angewiesen werden, den Kayserlichen Ordnungs-Gerichten die Säumigen anzuzeigen und von denselben die nöthige Assistance zu begehren, welche dann von den Kayserl. Ordnungs-Gerichten jederzeit auß prompteste zu leisten ist.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben  
Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 16 Octob. 1760

Ibro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1391.

**D**emnach man, mittelst der aus dem Lande eingegangenen Berichte, in Erfahrung gebracht, daß sich seit einiger Zeit unter der Bauerschaft sonderlich im Pernauischen Kreis eine ansteckende venerische Krankheit äußere und immermehr überhand nehme, und dann die Nothdurft ersodern will, daß aller weiteren Gefahr vorgebauet werde, damit das Uebel, aus Unterlassung nöthwendiger Vorsicht, sich nicht weiter ausbreite;

Als findet sich das Kayserl. General-Gouvernement bey dieser so wichtigen Policy Sache, nach Amt und Pflicht verbunden, sordersamste Vorsehung zu thun, und nicht nur das Publicum wegen dieses Uebels gehörig zu warnen, sondern auch zu dessen Abwendung alle und jede Herren Possessores privater und publicquer Güter auß nachdrücklichste zu ermuntern.

Und, wie man sich von sämmtlichen Herren Possessoribus privater Güter ohnehin gewiß versehen kan, es werden dieselben vor sich alle nur mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt hierunter anzuwenden und der ihnen zugehörigen inficirten Bauerschaft alle Hülfe, so hiet immer thunlich, zur Genesung zu beschaffen, beflissen seyn, in mehrerem Betracht, daß der wirkliche Reichthum eines Gutes in der Erhaltung seiner Bauerschaft bestehet; so werden die Herren

№ 1391

Herren Arrendatöres, Disponenten und Verwalter der publicquen Güter dagegen insbesondere angewiesen und befehliget, der mit obbemeldter Krankheit befallenen publicquen Bauerenschaft, ohne Säumnis, mit den leichtesten und zuverlässigsten Genesungs-Mitteln zu statten zu kommen, auch alles vorzukehren, daß die Seuche an den Orten, wo sie eingerissen, nicht weiter um sich greiffe; als weshalb man sich auf eines jeden eigene kluge und vorsichtige Veranstaltung verlässet; wobey dann den publicquen Gütern die Versicherung gegeben wird, daß man von Seiten des Gouvernements dahin sehen werde, daß jeglichem Herren Arrendatori, bey künftiger Abtretung des Gutes, die erweislichen Unkosten, nach vorgängiger Untersuchung, vergütet werden sollen, als weshalb bereits höhern Ortes Vorstellung geschehen.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 4ten Novembr. 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl 1392 1392  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S**emnach der Herr Landrath und Ober-Kirchen-  
Vorsteher des Wendischen Crefses, Baron  
von Schoultz die zu nöthiger Verbesserung und  
zum Aufnehmen der Kirchen und Schulen erforderliche  
Kirchen-Visitation im bevorstehenden Winter, nach Maaß-  
gebung der Landesordnung, berichten wird; Als wird  
solches den sämtlichen respective Eingefessenen, Herren  
Possessoribus, Disponenten und Verwaltern der publi-  
quen und privaten Güter in allen und jeden Kirchspielen  
ermeldten Crefses ins besondere auch den Herren Praepo-  
sitis, Kirchen-Vorstehern und Pastoribus hiemittelst kund  
gemacht und denselben anbey angedeutet, daß ein jeder  
in denjenigen Terminen, welche die Kirchen-Commission  
hiezuvu anderabmen und bekannt machen wird, bey Ver-  
meldung der in der Kirchen-Ordnung und sonst gesetzten  
Poen,

Poen, sich behdrtig bey der Commission einfinden und, ohne erhebliche Ursachen, nicht ausbleiben, zugleich auch eines jeden Gutes Bauerschaft mit gestellen, insonderheit aber die Herren Kirchen-Vorsteher mit ihren Rechnungen und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten sich dergestalt gefast und bereit halten sollen, damit durch dessen Unterlassung die Kirchen-Visitation auf keine Weise verzögert noch in ihrem Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein jeder, seiner Obliegenheit nach, alles dasjenige, was zu Fortsetzung und Beförderung dieses so nöthigen als tüklichen Werkes gereicht, wütig beyntragen, auch der Kirchen-Commission mit der erforderlichen Schüssung und benötigten Defrayung zu beegnen, ermaert und angemahnet wird. Und wie den Eingepfarrten jeglichen Kirchspiels überlassen wird, den Ort, wo die Kirchen-Commission sich aufbauen kan, nach ihrer eigenen Bequemlichkeit auszusuchen und zu bestimmen, so haben die Herren Kirchen-Vorsteher der Commission den bestimmten Ort, gleich nach erhaltener Notification des Termins, anzuzeigen.

Wyrnach sich alle und jede, so es angehet, gehührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 7 Novemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Rütten des St. Annen-  
Ordens.



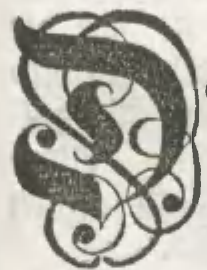
Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

1393

Auf Befehl

1393

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.



Da nunmehr die, laut Es. Ersten, dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Bau-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Januarii, Februarii, Martii, Aprilis, Maji und Junii des instehenden 1761sten Jahres hieneben repartiret worden; Aus wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiermit bekannt gemacht, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Gut repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daseibst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet obusehbar zu melden.

Die Güter haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden

Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit vollkommenem zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden: wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eber entfernen, als bis sie dabon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Krone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 13 Novemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herzogthum Liefland, und  
Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1394

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach bey dem Kayserlichen General-Gouvernement von dem Ingenieur-Commando verschiedene Beschwerden eingelanget, daß die zu Folge Ihro Kayserlichen Majestät emanirten allerhöchsten Ukasen / zur Reparation der hiesigen und Pernauschen Festungs-Wercke ausgeschriebene Bau-Arbeiter hiehero theils nicht zu gehöriger Zeit, theils nicht in der bestimmten Anzahl gestellet worden, wodurch es dann geschehen, daß die Festungs-Arbeit nicht den gehörigen Fortgang haben können, nunmehr aber, wegen eifrigster Fortsetzung solcher Festungs-Arbeit die schärfsten Befehle anhero ergangen; Als werden hiehermit alle und jede Herren

Herren Possessores derjenigen Güter, welche sowohl gegenwärtig in Stellung der Wall-Arbeiter bereits repartiret sind als künftig repartiret werden möchten, aufs ernstlichste und nachdrücklichste erinnert und angewiesen, denen deshalb vorhin emanirten Patenten gehorsame Folge zu leisten und die repartirten Wall-Arbeiter jederzeit prompt und ohnefehlbar angewiesenen Orts und vorgeschriebenermaßen zu stellen, unter der Verwarnung, daß nicht nur in der Stelle derer ausbleibenden Wall-Arbeiter, sogleich freywillige Leute mit gehörigem Anspann, so theuer wie solche zu haben sind, angenommen, und was dergestalt beabthet wird, von denen manquirenden Possessoribus, aus deren bereitesten Vermögen, durch die strengste Execution eingetrieben, sondern auch dieselbe über dem als Widersetzliche gegen Ihre Kayserlichen Majestät Ukasen, von dem Actore officioso angeklaget, und mit verdienter Strafe angesehen werden sollen. Wornach sich alle und jede, die es angehet zu achten und für der angedroheten Verantwortung und Strafe zu hüten haben.  
Riga - Schloß den 1ten Decembris 1760.

Ihre Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1395. 1395.

Ihre Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

By dem Kayserlichen General-Gouvernement,  
hat E. Land-Raths-Collegium, im Namen  
E. E. Ritter- und Landschaft zur abermaligen  
Beschwerde angetragen, wasmaßen viele Possessores, in  
Ablieferung der, denen Postierungen jährlich ausgemach-  
ten Fourage, wie nicht weniger, der von Zeit zu Zeit  
repartirten Bau- und Reparations-Materialien, aller  
deshalb geschehenen gültigen Ermahnungen und von  
dem Kayserl. General-Gouvernement, wiederholentlich  
und auch nur jüngstbin unterm 16 Octob. a. c. ergange-  
nen Verfügungen ohnerachtet, sich dennoch sehr saumselig  
bezeugen, also, daß im erstern Falle, die Post-Pferde, aus  
Mangel am Futter, öfters große Noth leiden und zuweilen,  
deren gänzlicher Ruin, bloß durch zufälligen Vorstoß ab-  
gewandt

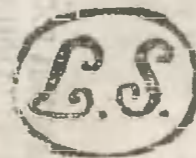
gewandt worden; im andern Falle aber die Postierungen nicht im gehörigen Stande erhalten werden können, und nicht nur die höchstnothwendige Reparationes nachbleiben müssen, sondern auch die von einigen schon gelieferte Materialien, weil selbige zu Vollführung des Baues nicht ausreichend sind, der Säumnis und Zerstreung ausgekehrt werden. Wann aber dieser unberantwortlichen Unordnung nicht länger nachgesehen werden kan, und da die bisherige wiederholte Erinnerungen und Comminationes nichts verfangen, um so mehr nöthig seyn will, die strengsten Zwangs-Mittel zu adhibiren, als mittelst Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Ukasen, die beständige gute Unterhaltung der Post-Pferde und Postierungen, wiederholtentlich und aufs nachdrücklichste eingeschärft worden, sochem aber kein Gnüge geschehen und der intendirte Zweck nicht erhalten werden kan, wenn die Possessores in Ablieferung der Post-Fourage und Materialien, wie bisher geschehen, noch ferner säumig seyn würden; Als wird hiermit allen und jeden Herren Possessoribus nachmahls aufs ernstlichste angedeutet, die von Em. Land-Raths-Collegio, auf jedes Jahr repartirte Postierungs-Fourage nebst den andern Perseelen, so wie die zum Behuf des Postierungs-Baues und der Reparationen, ausgeschriebene Materialien, jederzeit prompt und richtig abzuliefern, und dieser ihrer Obiegenheit ohne Ausnahme aufs genaueste nachzukommen, unter der Verwarnung, daß im Fall Jemand, hierinn ferner nur im geringsten säumig seyn würde, alsdann das zu liefernde Quantum von denen

denen benachbarten Güthern, da wo es erhalten werden kan, und wenn gleich der Preis den Werth noch so hoch übersteigen würde, angekauft und das dafür bezahlte Geld, von denen manquierenden Possessoribus aus deren bereitesten Vermögen, durch die strengste Execution eingetrieben werden solle; Gestalt dann in dieser Absicht an E. Land-Raths-Collegium rescribiret worden, bey einem jeden solchen Vorfalle, in Anschaffung der Post-Fourage und Materialien, nach obiger Verordnung zu verfahren, und den Betrag des gezahlten Geldes dem Kayserl. General-Gouvernement anzuzeigen, damit die Execution sofort verfügert werden könne.

Wie man nun nicht zweifelt, es werde ein jeder, die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Verordnung, erkennen, und dabero beflissen seyn, solcher aufs genaueste nachzukommen; so haben dabingegen diejenige, so sich ferner säumig bezeugen, es ihnen selbst bezumessen, wenn mit ihnen angedrohetermaassen, nach aller Schärfe, ohne die geringste Nachsicht, verfahren werden wird.

Wornach sich alle, die es angehet, gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben.  
Riga-Schloß den 5 Decemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieutenant,  
Gouverneur über  
das Herzogthum Lief und  
und Riter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1390.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Demnach man, bey Gelegenheit der im Lande zeit-  
her von allerhand umstreifenden Gesindel verüb-  
ten Bosheiten, und, mittelst der deshalb ange-  
stellten Untersuchung, belehret worden, daß sich hier und  
da, sowohl in Städten, als auf dem Lande, eine Menge  
dienstloser und verdächtiger Menschen von Russischer  
Nation aufhalte, die, ohne mit gehörigen Pässen und  
Urtahs-Bescheinigungen versehen zu seyn, unter dem  
Vorwand, als ob sie ums Tagelohn zu arbeiten giengen,  
von einem Ort zum andern das ganze Jahr hindurch sich  
umber treiben, des Nachts aber gemeinlich in den Krü-  
gen herbergen, und solchergestalt nicht anders als auf die  
beschwerlichste Art entdecket werden können; aus diesem  
Umherstreifen und Verbergen vor der Obrigkeit solcher  
Leute aber, sowohl dem Lande überhaupt, als einem Jeden  
1390.

Seles muß zu jedermanns Notice  
von der Kamel publiciret, von  
Sof zu Sof umhergeschickt, und  
dem Pastori loci wieder zugeset-  
let werden.

insbesondere, in Aufsehung der öffentlichen Sicherheit, notwendig der größte Nachtheil erwachsen muß, wie dabon leider die traurigsten Beispiele, welchen man von Seiten der Obrigkeit, obbemeidter Ursachen wegen, nicht vorbeugen können, zu Tage liegen:

Als wird hiedurch obrigkeitlich und aufs geschärfste berordnet, daß Niemand, wer es auch sey, sowohl in Städten als auf dem Lande, von nun an einen Russen bey sich in Arbeit nehme oder herberge, der nicht einen Daß/ so bey der General-Gouvernements-Canzley Russischer Expedition produciret und von derselben autorisiret worden, vorzuzeigen hat.

Sollten sich dannenhero irgendwo Leute Russischer Nation angeben und betreten lassen, ohne sich durch gehörige und vorbeschriebenermaßen autorisirte Pässe legitimiren zu können, so sind solche augenblicklich zu greiffen und unter zulänglicher Wache entweder an das nächste Commando oder an die General-Gouvernements-Canzley nach Riga einzuliefern.

Wie nun hierunter nicht nur denen ins Land dieserhalb vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen gehörige Genüge zu leisten ist, sondern auch einem Jedem, wegen seiner dabey versirenden eigenen Sicherheit, die genaueste Vorsicht hierunter zu beobachten, von selbst obliegt; Also versiehet man sich zuverlässig, daß jedermänniglich solchem genau nachleben und keinen von mehr erwähnten Leuten, obiger Verordnung entgegen, in Arbeit nehmen oder Herberg

Herberge geben werde; immaßen die Contravenienten sich es selbst bezumessen haben werden, wann sie in erwähnten Fällen als vorsätzliche Verbeeter solcher losen Leute angesehen und darum nachdrücklichst werden gestraffet werden.

Zu solchem Ende ist gegenwärtiges Placat nicht nur drey Sonntage hinter einander in Städten und auf dem Lande von den Canzeln zu publiciren, sondern auch dessen Bekanntmachung jährlich zu gewissen Zeiten zu wiederholen, auch insonderheit der Bauerschaft, bey schwerer Ruthen-Strafe, einzuschärfen, daß dieselbe diesen Umweibern keinen Aufenthalt geben sondern, wann sich dergleichen einfinden, solche gehörigen Ortes sofort anzeigen möge.

Wornach sich dann alle und jede gebührend zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21 Decembr, 1760.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestaltter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Anna  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Doigoruki.

# Publication.

1397.

**D**ennach mittelst Ihero Kayserlichen Majestät, aus  
 Em. Erl. Dirigirenden Senat, unterm 15 Mensi  
 praet. emanirten Ukase besüget worden, daß  
 die, zu Reparation der Festungs- Werke gestellte Wall-  
 Arbeiter, in Ansehung dessen, daß eine nicht geringe An-  
 zahl Schüsse aus dem Lande gestellet werden müssen, von  
 sothaner Wall-Arbeit unberzüglich erlassen werden sollen,  
 diesem zu Folge auch dieselige Wall-Arbeiter, welche ber-  
 möge Patents vom 13 Novemb. a p. auf den jetzigen  
 Monat gestellet sind, bereits erlassen worden; Als wird  
 solches denen übrigen Büchern, welche auf die folgenden  
 Monate zu Stellung der Wall-Arbeiter repartiret sind,  
 zu ihrer Nachricht hiermittelst bekannt gemacht. Riga-  
 Schloß den 3ten Januar. 1761.

Ihero Kayserl. Majest.  
 bestallter General-  
 Lieutenant, Gouver-  
 neur über das Her-  
 zogthum Liefland, und  
 Ritter des St. Annen  
 Ordens.



Fürst Wolodimir  
 Dolgoruki.

*Handwritten text, likely a signature or official note, written vertically in cursive script.*

**D**ieses muß zu jedermahnung Notice  
 von der Kamel publiciret, von  
 Hof zu Hof umhergeschickt, und  
 dem Pastori loci wieder zugesel-  
 tet werden.

Publication

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the original document.]*



Publication. *1398.*

**S** hat am heutigen Tage, als am 5ten dieses Januarii - Monats, in der Morgenstunde, ein Kauf - Geselle, Namens Gottfried Schultz, welcher in der Stadts - Wachstube, als Arrestant gefessen, Gelegenheit gefunden, aus der Wache zu echappiren.

Derselbe ist mittler Größe, hat starcken schwarzen Bart, dergleichen Augen und im Gesichte einige Finnen, ist ohne Peruque, in einer schwarz gebrämten Mütze entlaufen und zu der Zeit in einem bläulichsten tuchenen Rock mit bersilberten Knöpfen und einem grauen Mantel Rock gekleidet gewesen.

Wer nun diesen Deserteur irgendwo ertappen wird, hat denselben sofort zu greiffen und bey E. Wohlged. Rath übher abzuliefere, dagegen aber wegen der gebabten Mühe und Unkosten eine billige Discretion zu erhalten. Riga - Schloß den 5ten Januarii 1761.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General - Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1700.

**S**ind vor einigen Tagen folgende Recruten und Soldaten von ihren Commanden entwichen:

1) Vom Jaroslaw'schen Regiment Maxim Konjuchow ist zwey Arschin drey Werschock lang, von tückschem Gesichte, hat graue Augen, dunckelrotte Haare und Augenbraunen, ist 26 Jahr alt, hat an Cron's Sachen mitgenommen, einen schwarzen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epee, nebst 1 Paar Stiefeln, Schuhe mit Strümpfen.

2) Von demselben Regiment Danila Michailow, zwey Arschin drey Werschock lang, schwarz von Gesichte, hat schwarze Haare, graue Augen, eine wichtige Nase, hat mitgenommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider 7 Patronen mit Kugeln, ungleichen die Spitze und den Hirschfänger mit Port d'Epee.

3) Von demselben Regimente Sergey Stschegolew hat sich im Hospitale curiren lassen, von wannen er zu dem Soldaten Jermolajew Istomin hingegangen, bey  
i m

1700.

dem er genächtigt, den folgenden Tag aber die Mondirung nebst einem Hirschfänger angezogen, unterm Vorwand, daß er zum Hafen gehen wollte und sich bald wieder einstellen würde, so aber bis diese Stunde nicht geschehen. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschock lang, weißlicht und bager vom Gesichte mit spitziger Nase und grauen Augen, ist 21 Jahr alt.

4) Ein Russischer Kerl, Namens Ivan, den der Herr Brigadier de Brilly obutängst bey sich in Arbeit genommen, und dessen Paß noch auf dem Guthe nachgelassen worden, hat aus dem Beutel einige Ducaren gestohlen auch sonst einige Sachen entwendet, womit er fortgegangen, ist von mittelmäßiger Statur von weißlichem runden Gesichte, mit röthlichen Haaren, grauen Augen, kleiner Nase, ohngefehr 24 Jahr alt, trägt einen Überrock von blauen Tuch mit platten Knöpfen, rothem Camisol mit silbernen Galonen, rotte Beinkleider, runde Stiefeln und eine runde Mütze.

5) Vom Schirwanschen Regiment ist der Grenadier Wasiley Sacharow desertiret, derselbe ist 2 Arschin 7 Werschock lang, braun vom Gesichte, ein wenig pockengrüblig, hat rotte Haare und graue Augen, an Cronssachen einen grünen Rock, rottes Camisol und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Espée und Messingschnallen mit sich genommen.

Wer

Wer nun diese Deserteurs irraendtro ertappen wird, hat selbige sofort zu arretiren, und bey S. Kayserl. General-Gouvernements-Canzley Russischer Expedition abzuliefern, und dagegen die allergnädigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel für jeden Deserteur, nach beygebrachter Quittung über die geschehene Ablieferung, zu erwarten. Riga Schloß den 17 Jan. 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

P. S. Da von dem Kayserl. General-Gouvernement dem Advocato Carl Ernst Gottlob Pfizzer verstatet worden, bey diesem Foro executivo die Rechtsuchende Parten zu vertreten; Als wird solches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Ut supra.



Auf Befehl

1402

**Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

**D**ennach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit, in dem angetretenen 1761 Jahre abermals vier allgemeine Fast-, Buß- und Bethstage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 9 Mart.

Der 15 Jun.

Der 14 Septembr.

Der 7 Decembr.

bestimmt zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenwärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast-, Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch ihren

1402.

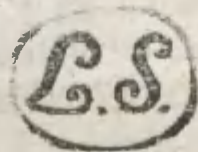
ihrem ganzen Inhalt noch nochmals wiederholet wird, gemäß bezei- gen und solchemnach durch christliche Vorbereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Gottesdienstes, Enthaltung von Speise und Trank, worinn allem Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebüh- rend feyern und begeben solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vor- hin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Got- tes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Ab- wendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzufle- hen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf dem Lande ihre Gemeinde hiezu insbesondere aufs ernstlich- ste zu ermahnen und in solcher Absicht zween Sonntage vor jealichem angeordneten Fast- Buß- und Bethrage ge- genwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die fleißige Einföndung bey dem Gottesdienst gehörig einzuschärfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben ge- bührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von allen und jeden geziemend nachgelebet werde, inmaßen die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten Strafe belegen werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 13 Januar. 1761.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieuten-  
nant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Niter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Bußtagsterte

auf das jetztlaufende 1761<sup>ste</sup> Jahr.

Am ersten Bußtage den 9 Martii.

Vormittags: Jesai. I. 11, 12, 13, 14, 15.

Nachmittags: Marc. VII. 6, 7.

Am andern Bußtage den 15 Junii.

Vormittags: Jerem. V. 1, 2, 3.

Nachmittags: Hebr. XI. 6.

Am dritten Bußtage den 14 Septembr.

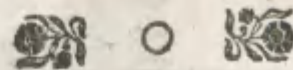
Vormittags: Jon. III. 10.

Nachmittags: Actor. X. 34, 35.

Am vierten Bußtage den 7 Decemb.

Vormittags: Hof. II. 19, 20.

Nachmittags: 2 Corinth. XI. 2, 3.



Auf Befehl

1403.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S**owar von dem Kayserl. General-Gouvernement, die Possessores vorhin zum östern, und besonders mittelst Publication, unterm 22 Novemb. 1759. aufs nachdrücklichste moniret worden, ihre Geld-Restantien ohne längern Vorzug einzuliefern und deshalb, bey Vermehdung der ehnefehlbar erfolgenden Execution gehörige Richtigkeit zu treffen, und man dahero vermuthet, daß ein jeder, nach so lange gehabter Nachsicht, hierunter seiner Obliegenheit gebührend nachkommen würde; so hat man doch aus denen eingelangten Verschlägen ersehen müssen, daß annoch sehr viele Possessores sich bis hierzu, in Entrichtung derer Geld-Restantien sehr säumig bezeuget, also daß diese, da sie seit vielen Jahren nicht völlig getilget worden, zu einer beträchtlichen Summa angewachsen.

Wann nun sothaner Säumseligkeit, um so weniger länger nachgesehen werden kan, als wegen unverzüglicher Eintreibung aller Geld-Restantien, die schärfste Ukasen anhero ergangen und nunmehr, da die bishero angedrohet Execution, bey vielen von keinem Erfolg

**S**teses ist von der Kammer in beyderley Sprachen zu publiciren, dem Hof zu Hofe umher zu senden und dem Pactori loci weiterum zuzufertigen.

*Handwritten signature or note*

Erfolg gewesen, nöthig seyn will geschärfere Zwangs-  
Mittel zu adhibiren; Als wird hiermit allen und jeden  
Possessoribus, die der hohen Crone mit Geld-Restan-  
tien verhaftet sind, die nachdrückliche Anweisung gege-  
ben, die hierneben specificirte Geld-Restantien, des  
forderksamsten und längstens bis zum innstehenden 20.  
Februarii, in den Kayserl. Rentereyen abzutragen und  
deshalben völlige Richtigkeit zu treffen, unter der ern-  
sten Verwarnung, daß wider diejenigen, welche binnen  
dieser, ultimato bestimmten Frist, solchem kein Gnüge  
leisten würden, sofort mit der strengsten Execution  
verfahren, und wegen bezeugter Saumseligkeit und  
Ungehorsams, das Duplum von der restirenden Sum-  
ma ohne einige Nachsicht und Ausnahme eingetrieben  
werden solle. Wornach sich alle und jede die es an-  
gehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den  
26 Januarii 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Copia Transl.

1404.

Ihro Kayserlichen Majestät  
Selbstherrscherin aller Reussen  
Befehl aus E. dirigirenden  
Senat,

Wird jedermänniglich kund gemacht.

§ Laut Ihro Kayserl. Majestät Ukase hat E. Diri-  
girender Senat auf das Memorial der Com-  
merce-Commission verfügt, zur bessern Ent-  
deckung aller Hindernisse, Irrungen und Fehler, die dem  
Flor und der Aufnahme des Commercii, der Manufa-  
cturen und des Handels im Wege stehen, im ganzen  
Reiche zu publiciren, daß, wenn etwa eine Stadt und  
Communauté oder auch Particulier-Personen aus der  
Kaufmannschaft über einige nachtheilige Kränkungen  
Beschwerde zu führen haben, oder selbstentdecken, wo  
und wie etwas, sowohl generaliter als auch particulari-  
ter, zur Ausbreitung und Vermehrung des Commercii  
dienlich

1404.

dienlich seyn könnte, sie solches, ohne das geringste Bedenken und Gefahr, mit einer deutlichen Deduction anzeigen und schriftlich in St Petersburg bey der erwähnten Commission, in den Gouvernements und Provinzien aber den General-Gouverneuren, Gouverneuren und Wojewoden übergeben können, welche solches annehmen und ohne Aufenthalt an die Commission einsenden sollen. Sollte jemand particulariter in Briefen, auch ohne Unterschrift seines Tauf- und Zunamens, zum Behuff des Obigen etwas benachrichtigen wollen, so wird erlaubet, solches versiegelt an die Commission mit der Adresse an den in derselben verordneten Ober-Dirigirenden, wirklichen Cammer-Herren, Es. Dirigirenden Senats Ober-Procureuren und Rittern, Grafen Iwan Grigorjewitz Tschernischew einzusenden, worauf bey gedachter Commission eine unpartheyische Überprüfung angestellet werden wird: jedoch wird dabey erinnert, daß, wenn von Neben-Sachen, die zur Commission nicht gehören, geschrieben werden würde, solches in keine Attention genommen viel weniger in Effect gesetzt werden solle. Welches hiedurch publiciret wird.

Das Original ist von Em.  
Dirigirenden Senat un-  
geschrieben

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg  
beym Senat den 23ten  
Novemb. 1760.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15 Januarii 1761;

## Publication. 1761

**S**ind seit einigen Wochen folgende Soldaten von ihren Commanden entwichen:

1) Vom Föbl. Jaroslawschen Regiment Kuprian Korobow, 2 Arschin 4 Werschok lang, hat rothe Haare, graue Augen, lange Nase, ist ein wenig pockengrüblich, etwa 26 Jahr alt und hat an Cronß-Sachen einen blauen Mantel und rothes Camisol mit sich genommen.

2) Vom Föbl. Schirwanschen Regiment Iwan Alknow, 2 Arschin 6 Werschok lang, mit dunkelrothen Haaren, grauen Augen, weißlichem Gesichte, ist 44 Jahr alt, hat an Cronß-Sachen mitgenommen, einen blauen Mantel, schwarzen Hut, grünen Rock, rothes Camisol und Bekleider.

3) Von demselben Regiment der Iswoftschick Michaila Kotenkoy, ist klein von Wachsbum, rund und weißlich vom Gesichte.

4) Von eben dem Regiment der Soldat Afonasey Sinzin, ist 2 Arschin 4½ Werschok lang, hat schwarze Haare

Haare und Augenbraunen, ist von langem schwärzlichen Gesichte, und hat an Cronß-Sachen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Epée und Messings-Schnallen, ein Musqueten-Foutral, Ränzel mit Riemen, 20 Patronen, auch von seinem Cameraden, dessen eigenen Hut mit sich genommen.

5) Von demselben Regiment der Grenadier Foedor Loitschikin ist 2 Arschin 7 Werschock lang, hat rotbe Haare, graue Augen, ist ein wenig pockengrübzig, 39 Jahr alt, hat an Cronß-Sachen mit sich genommen einen grünen Rock, rothe Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epée und Messings-Schnallen auch ein Paar Stiefeln.

6) Noch von diesem Regiment der Soldat Philip Saborowskoy, ist 2 Arschin 6 Werschock lang, weißlicht und hager vom Gesichte, hat rotbe Haare, ist kahl am Kopfe, mit grauen Augen, ist 44 Jahr alt und hat an Cronß-Sachen mitgenommen einen schwarzen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, rothe Weste, und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Epée und Messings-Schnallen, ein paar Stiefeln, Schuhe, Hemdde und leinene Beinkleider.

7) Imateichen ist einer von des Herrn Brigadieren Brink Denstschicken Nahmens Kosma Leontiew wegelaufen, welcher einen Pelz, rothes Camisol, blaue Beinkleider,

Kleider, Stiefeln und eine blaue Mütze trägt, ist 2 Arschin 4 Werschock lang, hat rotbe Haare und Augenbraunen, ist länglicht vom Gesichte, mit hagerer Nase und grauen Augen.

Wer nun einen oder andern von diesen Deserteurs irgendwo antreffen würde, hat solche sofort zu arretiren, und anhero einzuliefern, dagegen aber, die von Ihro Kayserl. Majestät Allergnädigst bestandene Verobnung von Fünf Rubel für jeden einaetieferten Deserteur zu gewarten. Riga-Schloß den 15ten Martii 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
ogothum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Publication. 1406.

**D**ennach die wegen der Brücken Contingente, seit vielen Jahren zum grossen Nachtheil der öffentlichen Wege, obwaltende Irrungen und die darüber von allen Seiten geführte Beschwerden, täglich zunehmen, und dann das Kayserliche General-Gouvernement nicht weiter anstehen darf, diese, als eine der wichtigsten Pollicey-Sachen, allendlich zu reguliren; so hat man zu dem Ende die unumgänglich erforderliche Anstalt gemacht, daß die sämtlichen Heer- und Landstrassen, auf welchen Brücken-Contingente existiren, in allen Vier Creysen aufs neue geometrisch übermessen und eingetheilet werden sollen.

Wie nun den Cronß-Revisoribus bereits aufgegeben worden, diese Arbeit des sorderiamsten vor die Hand zu nehmen und damit gleich nach Ostern den Anfang zu machen: so wird solches allen und jeden hiemit kund gethan, und werden die Herren Possessores, wie auch Disponenten und Verwalter der publicquen und privaten Güter hiedurch angewiesen, die Arbeit der Revisoren nach aller Möglichkeit zu befördern.

Und da es an sich unmöglich ist, daß die Kirchspiele und Güter, welchen die Contingente eigentlich gehören, wann sie von der Strasse entfernt sind, die bey vorzunehmender Uebermessung nöthige Assistenz leisten können, indem da-

1406.

**S**ieles muß zu jedermanns Notice von der Kaiser publiciret, von Hof zu Hof umhergeschickt, und dem Pastori loci wieder zugesel-

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

durch um so viel grössere Versäumniß entstehen würde, als man den Fortgang der Uebermessung, welcher lediglich von der Beschaffenheit des verschiedenen Terrains und der Gegenden abhanget, nicht bestimmen kan; so wird den Gütern, welche an der Strasse liegen, hiedurch angesonnen, daß, wann sich der Revisor mit dem Ordnungs-Gerichts-Notario auf ihren Grenzen einfindet, ein jedes Gut, in seiner Grenze, dem Revisori, die zu dieser Uebermessung nöthigen Leute, deren jedoch ordentlichweise nicht über 6. bis 8. erforderlich seyn werden, unweigerlich und aufs prompteste herabfolge.

Sollten einige kleine Güter einen langen Strich an der Strasse haben, so wird der Ordnungs-Notarius die nächsten Güter mit zu Hülfe nehmen, welche sodann die von ihnen verlangte Mannschaft ebenfalls zu stellen haben, damit Niemand zu sehr graviret werde.

Uebrigens werden die sämmtlichen Höfe ermahnet, bey diesem so angelegenen Werck, auf alle Art hülfreiche Hand zu bieten, und insonderheit dem Revisori und Notario, bey ihrer Fortschaffung, Defrairung und übrigen Bedürfnissen, auf alle Weise willfährig zu seyn. Riga-Schloß den 6 April 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

Auf Befehl

1407.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S**s haben Ihre Kayserl. Majestät, mittelst der heute eingegangenen Ukase aus E. Dirigirenden Senat, anzubefehlen geru-  
het, daß aus den Vier Grevsen dieses Herzogthums eine beträchtliche Anzahl Arbeiter, welche zum Theil mit Pferden versehen seyn müssen, aufs allererschleunigste zusammen gebracht und allhier in Riga gestellt werden sollen.

Zu Erfüllung sothaner allerhöchsten Ukase ist be-  
gehende Repartition an das  
Kirchspiel angefertigt und wird hiemit den Gütern  
desselben obrigkeitlich und aufs nachdrücklichste Folgen-  
des anbefohlen:

1) Die repartirte Anzahl Arbeiter und Pferde  
muß mit Wagen und Geschirr den huius in  
Riga seyn, und sich bey dem Hrn. Oeconomie-  
Secretaire Klemken unfehlbar melden.

2) Da diese Arbeiter bis an den 15 Septembr.  
stehen sollen, so sind die, so den ganzen Sommer  
durch repartiret sind, von Zeit zu Zeit, lanastens  
aber alle Monate, durch frische Leute von den Gütern  
abzulösen und Menschen und Pferde auf so viel  
Zeit, als sie hier stehen, mit dem gehörigen Unterhalt

zu

*Handwritten note:*  
Lieber zum Transport des Porzellan  
in die Stadt, alle zu Fuß und zu Pferde zu  
stellen und

zu versehen; die kleinern Güter aber, deren Arbeiter nach ihrer Hacken Zahl nicht den ganzen Sommer durch stehen können, haben selbige auf die Zeit zu stellen und zu halten, welche in der Repartition vorgeschrieben ist.

Die Fußgänger werden täglich 10 Copecken erhalten, die mit Pferden aber etwas mehreres, nach dem Maas der Arbeit, so sie mit den Pferden verrichten werden.

Die Güter, welche in Stellung dieser Arbeiter manquiren, werden nicht nur ein halb Rubel vor jeden manquirenden Tag bezahlen und desfalls die Execution in ihr Redbarstes ohne alle Nachsicht zu gewarten haben, sondern auch, als Ungehorsame, durch den Fiscal actioniret und aufs schärfste bestrafet werden, dahero ein Jeder, so lieb ihm die allerhöchste Kayserl. Gnade ist, hierinne mit allem schuldigen Eifer zu Werke zu gehen hat. Riga-Schloß den 1sten Maii 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Herz-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1768.

**S**s sind vor wenigen Tagen folgende Soldaten von ihren Commanden entwichen:

Vom Jaroslawischen Regiment.

Jwan Schaposchnikow ist zwey Arschin 4 $\frac{1}{2}$  Werschock lang, braun und bager von Gesicht, hat schwarze Augen und Augenbraunen und graue Zugen, an Cronß-Sachen mitgenommen einen grünen Rock, rothes Camisot und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epee, einen alten blauen Mantel, eine Wasser-Flasche, ein Flinten-Ueberzug, ein paar Stiefeln, eine Art, ist 36 Jahr alt.

Anikey Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang hat rotte Haare, graue Augen, ist weiß von Gesicht mit einer langen Nase, und hat an den untern Lefzen einen Hieb, ist 30 Jahr alt, hat an Cronß-Sachen mitgenommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisot und Beinkleider, einen Hut, Hirschfänger mit Port d'Epee und Messings-Schnalle, 6 Patronen mit Kugeln, Schue, Stiefeln und Strümpfe, und das ihm auf ein Monat gegebene Proviant.

Jwan

Iwan Damanin ist von mittelmäßiger Statur, bager und weißlicht von Gesicht, hat eine spizige Nase, rothe Haare und graue Augen, ist 27 Jahr alt und nebst ihm

Jwan Babarikin ist 2 Arschin 5½ Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, Pockengrübige Nase und ist 31 Jahr alt, haben beyde zusammen von Cronß-Sachen mit sich genommen grüne Röcke, rothe Camisoler und Beinkleider, Hirschfänger mit Ports d'Epee und Messings-Schnallen.

Vom Schirwanschen Regiment.

Osip Kusmetzow ist von mittler Statur, hat ein braunes Gesicht, schwarze Haare, graue Augen, eine platte Nase, hat an Cronß-Sachen mitgenommen einen schwarzen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epee die Flinten, Patron-Zasche und 20 Patronen mit Kugeln, eine Wasser-Flasche, Kexen 2c.

Ingleichen sind von selbigem Regiment drey andere Soldaten, nemlich Semen Karichalow, Alexey Muratow und Bodian Klimarow desertiret, der erst gedachte Karichalow ist 2 Arschin 8 Werschock lang, weißlicht von Gesicht, Pockengrübigt, hat rothe Haare, graue Augen eine lange krumme Nase, ist 31 Jahr alt.

Muratow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, dunkel von Gesicht, Pockengrübigt, hat rothe Haare, graue Augen, eine lange Nase, ist 36 Jahr alt.

Klima-

Klimarow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, dunkel von Gesicht, hat eine spizige Nase, graue Augen, dunkelrothe Haare. Von diesen 3 Soldaten hat einieder an Cronß-Sachen mit sich genommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epee und Messings-Schnallen.

Vom Jaroslawschen Regiment

Die Grenadiers Faty Schakow, Karp Gorochow und der Soldat Anikay Semenow, so von ihrer Arbeit bey der Probiants-Ladung wegelaufen sind.

Von ihnen ist der Schakow zwey Arschin 7 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, dunckles Gesicht eine spizige Nase, ist ein wenig pockengrübigt, und dessen linkes Nasen-Loch aufgerissen, ist 26 Jahr alt.

Gorochow ist 2 Arschin 6½ Werschock lang, hat rötliche Haare, graue Augen, ein weißlichtes Gesicht, ist 25 Jahr alt.

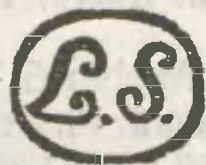
Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, ein weißlichtes Gesicht, lange Nase und an den untern linken einen Hieb, ein jeder hat an Cronß-Sachen mit sich genommen, einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider nebst Stiefeln. Ueberdem aber hat Semenow das Probiant für ein Monath, und der Gorochow von seinen eigenen Sachen, einen weissen Russischen Rock, eine Mütze von grünen Tuch und Stiefeln.

Des

Des Herrn Second-Lieutenants vom Jaroslaw-  
schen Regiment, Alexey Alifows Erb-Kerl, Namens Peter  
Tschuprikow, ist von mittelmäßiger Statur, dunkel von  
Gesicht, hat dunkelrothe Haare, graue Augen, ist 38  
Jahr alt, trägt einen Pelz mit blauen Tuch überzogen/  
ein rothes wollenes Camisol, rothe Beinkleider von feinen  
Tuch, eine rothe Mütze, hat überdem mit sich genommen,  
ein paar Schuhe und Stiefeln von deutscher Arbeit.

Wer nun einen oder andern von diesen Deserteurs  
irgendwo ertappen würde, hat solchen sogleich zu arreti-  
ren, und an das nächste Commando oder anhero abzulie-  
fern, dagegen aber die allergnädigst bestandene Beloh-  
nung von Fünf Rubel für jeden eingelieferten Soldaten zu ge-  
warten. Riga-Schloß den 5ten May 1761.

Ihro Kayserl. Majestät  
bestallter General-Lieu-  
tenant, Gouverneur über  
das Herzogthum Liefland  
und Ritter des St. Annen  
Ordens.



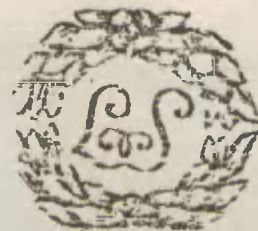
Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

## Publication. 1761.

**S**iemnach das Kayserliche General-Gouverne-  
ment veranlasset wird, nach dem Beyspiel  
der meisten Europäischen Hauptstädte und  
Handlungsplätze, dem Publico zum Besten, wo-  
chentlich eine öffentliche Anzeige von alle dem, was  
an andern Orten durch die so genannten Intelligenz-  
Blätter bekannt gemacht zu werden pflegt, durch den  
Druck in Stadt und Land ergehen zu lassen, um so  
mehr, als auf der einen Seite der allgemeine Nutzen  
auf der andern aber auch die in Besorgung der publi-  
quen Affären, als bey Publication öffentlicher Con-  
tracten u. d. g. dadurch entstehende Bequemlichkeiten  
und Vortheile solche Anstalten nothwendig machen;

Als hat das Gouvernement, nachdem darüber mit  
Em. Land-Raths-Collegio sowohl als mit Em. Wohl-  
Edl. Rath allhier correspondiret worden, das Publi-  
cum von den dieserhalb genommenen Maaßregeln und  
von Einrichtung des ganzen Instituti durch nachste-  
hendes Avertissement zu unterrichten für dienlich er-  
achtet. Riga-Schloß den 9ten Maii 1761.

Ihro Kayserl. Majest.  
bestallter General-  
Lieutenant, Gouver-  
neur über das Her-  
zogthum Liefland, und  
Ritter des St. Annen  
Ordens.



Fürst Wolodimir  
Dolgoruki.

*Intelligenz-Blätter*

Publication. 1410. 725.

**S** Da es Gott gefallen, den weyland Durchlauch-  
tigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolodimir  
Petrowitz Dolgoruki, **Ihro Kayserl.**

**Majestät** aller Reussen Hochbestallten General-Lieute-  
nant, Gouverneur des Herzogthums Liefland und des  
St. Annen-Ordens Ritter, in der Nacht zwischen den 29  
und 30ten vorigen Monats aus dieser Zeit abzufor-  
dern, so wird solcher Todesfall Jedermänniglich bekannt  
gemacht.

Der Verlust, den diese Provinz durch den Hin-  
tritt dieses würdigen Hauptes erleidet, ist um so mehr  
zu bedauern, als weyland **Ihro** Durchlauchten mit dem  
allertreuesten Eysen vor den Dienst unserer allerhöch-  
sten Monarchin auch die thätigste Gewogenheit gegen  
Stadt und Land, zu Dero ewigen Nachruhm, ver-  
bunden haben. Riga-Schloß den 2 Junii 1761.

Von wegen des Kayserlichen General-  
Gouvernements.

Publication. 1411.

**E**s ist ein Soldat vom Kurinskischen Regiment, Namens Korney Andrejew, als ein Arrestant unter wegens zwischen der Roopschen und Lentzenhoffischen Postierung entlauffen, welcher klein von Wachsbum ist, röthliche Haare, die in einen Zopf gebunden gewesen, und hellgraue Augen hat, und im Gesicht bräuntlich und aufgedunsten ist. Wer borge-dachten Arrestanten Korney Andrejew habhaft werden kan, hat ihn bey dem nächsten Commando, gegen gehörige Bescheinigung, abzuliefern, und dafür die vor die eingelieferten Deserteurs allergrädigst bestimmte Belohnung doppelt zu getrauten. Riga-Schloß den 6 Junii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Auf Befehl 1412

**Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

**S**obzwar nach Vorschrift derer Verordnungen und von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Patenten, alle und jede Possessores verbunden sind, wegen der von denen Gütern zu entrichtenden Crons-Abgaben, noch vor dem Johannis-Tage zu liquidiren und ihre in Händen habende Quittungen, bey denen Kayserl. Oeconomien einzuliefern; so hat man doch aus denen eingelangten Berichten ersehen müssen, daß bis auf den heutigen Tag, noch sehr wenige sich zur Liquidation, für das 1760ste Jahr eingefunden haben.

Wann aber dieser Saumsichtigkeit, wodurch die Anfertigung der Oeconomie-Rechnungen und dabon an Es. Erl. Reichs-Kammer-Collegio Contoir abzuwendenden

den Verschlägen gar sehr verzögert wird, nicht länger nachgesehen werden kan; Als werden sämtliche Herren Possessores, derer publicquen und privaten Güther, hiermit aufs ernstlichste erinnert, ihre in Händen habende Quittungen sogleich bey der hiesigen und Dorpatschen Kayserl. Oeconomie, respective, einzuliefern und wegen des abgewichenen 1760sten Jahres gehörige Richtigkeit zu treffen, wie auch die vorige Geld-Restantien, ohne den geringsten ferneren Verschub zu entrichten, unter der Verwarnung, daß wider diejenigen, die sich noch säumig bezeigen würden, nach Maaßgebung des unterm 26. Januarii a. c. ergangenen Patents, mit der strengsten Execution verfahren, und wegen ihres bezeigten Ungehorsams das Duplum von der restirenden Summa, ohne einige Nachsicht und Ausnahme eingetrieben werden solle.

Was die Restantien an Korn betrifft, so haben die Herren Possessores solche dergestalt bereit zu halten, daß sie entweder im bevorstehenden Herbst oder mit erster Schlitten-Bahn, auf die erste Ordre eingeliefert werden können. Wornach sich alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 19 Junii 1761

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl

1713.

839.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**D**emnach laut denen bey dem Kayserl. General-Gouvernement eingelangten Nachrichten, in dem Dorpatschen Grense, eine so gefährliche Pferde-Seuche sich geäußert, daß besonders im Laischen und Bartholomæischen Kirchspiel unter dem Guthe Groß-Ringen und unter Kulthoff eine beträchtliche Anzahl Pferde, imgleichen unter dem Guthe Kerfel einige Ochsen plötzlich crepiret, eine gleichmäßige Pferde-Seuche auch in dem Pernauschen Grense sich hin und wieder hervor gethan, und dann erforderlich seyn will, alle mögliche Veranstellungen vorzukehren, damit dieses Uebel nicht weiter um sich greifen möge; Als werden hierdurch nicht nur die in solchen Fällen vorhin ergangene Verordnungen aufs nachdrücklichste und schärfste wiederholet, sondern es wird auch das unterm 16ten Novembr. 1758. wegen der Vieh-Seuche emanirte Patent allen und jeden zur Erinnerung gebracht, und demnach folgendes verfügt:

I. Aller Handel und Wandel mit Pferden und mit Vieh aus denen inficirten Gegenden wird hiermit gänzlich untersaget, und damit Jedermann wissen könne, wie weit sich sothane Gegend gegenwärtig erstreckt, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Niemand einige Pferde oder einiges Vieh aus den Kirchspielen jenseits Walck und zwar auf der einen Seite, von Walck über Karolen, Raug und Neuhausen, und auf der andern Seite über Wolmar, Dickeln bis Salis hieher bringen solle.

Diejenige, die jenseits dieses Cordons diesem zuwider einige inficirte Pferde oder dergl. Vieh anhero zu führen sich unterfangen, sollen nicht nur mit der Confiscation der Pferde und des Viehes, sondern auch als Uebertreter der obrigkeitlichen

leitlichen Befehle mit einer schweren willkürlichen Strafe belegen werden.

II. Alle Pferde- und Vieh-Märkte im ganzen Dorpat- und Pernauschen Grevse, werden bis auf weitere expresse Verfügung gänzlich gehoben, und denen Possessoribus derer Güther, wo selbige gehalten werden, bey 100 Rthlr. Alb. Strafe untersaget.

III. An den Orten selbst wo die Seuche schon wirklich obhanden ist, muß nach Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Dirigirenden Senat emanirten und durch den Druck bekannt gemachten Ukase vom 24 Julii 1756. folgendes bey Vermeidung der schweresten Verantwortung und Strafe aufs genaueste beobachtet werden:

1) Muß Niemand das mit der ansteckenden Seuche behaftete Pferd oder Vieh, selbiges mag noch leben oder bereits crepiret seyn, mit denen Händen unmittelbar berühren, sondern, so bald ein Pferd oder anderes Vieh inficiret zu seyn befunden wird, so muß solches ohne den geringsten Verschub ausgetrieben, todt geschossen und so fort ohne Anstand, in tiefe Gruben verscharrret werden.

2) Müßen die Cadavera, ohne solche mit den Händen unmittelbar anzugreifen, mit Stricken heraus geschleppt, mit unterlegten Stangen auf besondere, und zu keinem andern Gebrauch bestimmte Wagen geladen, mit Matten zugedecket und dergestalt, jedoch nicht in die Wälder, sondern auf das freye Feld, an solche Derter, die von denen Wohnungen und grossen Strassen weit abgelegen sind, hingeführet, zusammt den Matten, durch Hilfe langer Stangen mit Hacken, und mit Schaufeln in tiefe Gruben verscharrret, und damit solche Cadavera nicht wiederum von wilden Thieren, oder Hunden aufgescharrret und herum geschleppt werden mögen, mit vieler Erde und Sand beschüttet werden, wobei für allen Dingen, diejenige, so damit beschäftigt sind, sich zu hüten haben, daß der Wind von dem Nase nicht auf sie wehen, sondern die Einscharrung mit dem Winde in einer möglich weiten Entfernung von dem Nase geschehen möge.

3) Die hierzu erforderliche Wagen, nebst denen Stangen mit Hacken, eisern Schaufeln, Stricken und Matten, sollen in denen Städten in beständiger Bereitschaft und an bequemen, von denen Wohnungen entfernten Orten aufbehalten, und dergleichen Derter, damit das

das gesunde Vieh und Pferde sich dazu nicht nähern können, mit dichte an einander stehenden Pallisaden umzäunet werden.

4) In denen Flecken, Dörfern und auf dem Lande, müßen die Cadavera auf Baum-Rinden oder Matten, mit langen und starcken mit Hacken versehenen Stangen und mit Stricken, ohne das Nas mit denen Händen zu berühren, an entfernte Derter, jedoch wie bereits oben erwehnet worden, nicht in die Wälder, noch nahe bey denen Wohnungen und Strassen, sondern weit davon aufs Feld geschleppt, zusammt den Baum-Rinden und Matten, vermittelst vorbeschriebener Stangen, und wie oben angezeigt ist, mit dem Wind und nicht gegen den Wind zu, in tiefe Gruben verscharrret, und mit vieler Erde und mit Sand bescharrret werden; wobei die Einwohner in denen Flecken und Dörfern, wegen ihres darunter obwaltenden gemeinsamen Nutzens, einer dem andern willig zu helfen, und darüber die Possessores, in deren Abwesenheit aber ihre Disponenten, Verwaltere, Starasten, Subiassen und Schild-Keuter, genau Obacht zu haben schuldig seyn und zugleich dahin sehen sollen, daß nirgendwo ein umgefallenes Pferd oder Vieh unverscharrret liegen bleibe, gestalt dann diejenige Possessores in deren Grängen dergleichen unverscharrtes Nas gefunden werden würde, mit einer schweren Geld-Busse, die Bauern aber mit einer scharfen Ruthen-Strafe öffentlich belegen werden sollen.

Im übrigen werden die Ordnungs-Berichte und Ordnungs-Berichts-Commissarii aufs nachdrücklichste angewiesen, dahin zu sehen, daß allem obigen aufs genaueste nachgelebet werde; Wie dann demjenigen, der einen oder den andern Contravenienten betreten und anzeigen wird, unter der Versicherung, daß sein Name verschwiegen gehalten werden solle, eine ansehnliche Belohnung versprochen wird. Bornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 27ten Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1444.

**S**u Folge Ihre Kayserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Collegio der auswärtigen Affairen, auf gechehenes Zusuchen, des in St. Petersburg subsistirenden Holländischen Envoye, Herrn von Meinertshagen, unterm 29sten des abgewichenen Junii-Monats andero ergangenen Ukase, wird hiermittelst bekannt gemacht, wasmaßen der in der Stadt Tiele in Holland in der Provinz Geldern, in gefängliche Haft gezogene dazige Untertban, Namens Ilack Jetien, auf Holländisch Ilack Stewen van Delen tot Schonenburg, welcher wegen der von ihm, im abgewichenen May-Monat an seinem Schwieger-Vater, dem Richter Diedrich Ludwig Baron Brackel berühmten Mordthat arretiret worden, Gelegenheit gefunden, aus dem Arrest zu entweichen.

Derselbe ist nach der gegebenen Beschreibung 28. oder 29 Jahr alt, groß von Wachsbum und dem Ansehen nach, von gerader Taille, rötlich vom Gesichte und peckengrübicht, hat eine kleine Nase, dunkelbraune Haare, scharf sehende Augen, ist frey im Umgange und hat eine burtige Sprache.

Da

Da nun dieser Bösewicht nach seiner Entweichung dabin bedacht gewesen seyn wird, sich in fremde Länder und hietrich auch hieher zu retiriren, um der, wegen seines begangenen Verbrechens verdienten Strafe zu entgehen; Als werden hierdurch alle und jede, denen die Aufsicht auf denen Vorposten über die Reisenden anbefohlen ist, wie auch alle eingetessene und Einwohner dieses Landes aufs nachdrücklichste angewiesen, obbeschriebenen Mörder, wann er irgendwo angetrossen werden würde, sofort mit aller Behutsamkeit, daß er nicht entweichen möge, zu arretiren und ihn dergestalt gefänglich ungesäumt zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierunge Canzley anhero einzuliefern, wie dann auch diejenige, welche von dieses Mörders Aufenthalt einige zuverlässige Nachricht erhalten möchten, solches unverzüglich anhero anzuzeigen haben. Riga-Schloß den 12ten Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Translat.

1415.

781.

Ihro Kayserlichen Majestät  
Selbstherrscherin aller Reussen  
Befehl aus E. dirigirenden  
Senat,

Wird jedermännlich kund gethan:

**S**ur Erfüllung Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehls hat E. Dirigirender Senat verfügt, hiemittelt zu publiciren:

1) Daß niemand Hazard-Spiele in Carten, als da sind Pharao, Quindici, wie auch andere dergleichen Spiele, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auf Geld und Effecten nirgendwo, (die Apartements in Ihro Kayserl. Majestät Palais ausgenommen) unter keinem Schein und Vorwand spielen solle; und wird nur erlaubt, in den angesehenen adelichen Häusern Spiele zu gebrauchen, jedoch nicht auf grosse, sondern ganz geringe Summen Geldes und nicht zum Gewinnst, sondern einzig zum Zeit-Vertreib, nemlich Hombre, Quadrille, Piquet, Contra, Pamphil. Würde aber jemand nach dieser publicirten Ukase öffentlich oder heimlich, unter irgend einem Schein, auf grosse Geld-Summen und auf Schuld oder auf einige Effecten zu einem bestimmten Preise spielen und dessen überführet werden, so sollen dergleichen Spieler sowohl als die Wirthe, bey denen dergleichen Spiele getrieben werden, desgleichen auch die, welche den Spielern mit Vorschuß am Gelde, mit Pfand oder auf

auf andere Weise zum Spiel behülfflich seyn, nach ihrem Range mit einem doppelten Verlust eines Jahres Gage bestrafet, auch alle im Spiele gewesene Geld-Summen und Pfänder abgenommen, und davon ein Theil zum Hospital, der andere zur Unterhaltung der Policey, und zweene Theile den Angebern mit den gehörigen schriftlichen Urkunden abgegeben werden.

2) Wenn auch irgendwo wegen Verlustes auf bereits ausgestellte und künftig auszustellende Verschreibungen und Wechsel was gefordert und solches nach deutlichen Beweis dargethan wird, so soll solches alles, wie auch alle Unterpfänder, weil solches so vielen Ukasen zuwider geschehen, zur Cassa gezogen und, wie obgedacht, vertheilet, desgleichen auch die Kaufleute bestrafet werden, welche solche im Spiel zu adhibirende Wechsel auf ihre Namen nehmen und remittiren würden.

3) Ueber alles obbeschriebene soll allhier die Ober-Policey, in Moskau auffer der Policey auch E. Senats-Contoir, in den Städten und Grewsen aber die Gouverneurs und Woywoden nebst Collegien zugleich mit den Policey-Commanden und bey den übrigen Commanden die Ober-Commandeurs scharfe Acht und Aufsicht halten, jedoch in der Ausführung dessen vorsichtig verfahren, damit niemanden zur Ungebühr Schaden und Nachtheil erwachsen möge; Würde irgendwo jemand wegen obiger Verbrechen überführet und gestrafet werden, so soll von solchen allen dem Senat und annoch besonders von dem Militair-Stande an das Kriegs- und Admiraltäts-Collegium, von der Garde aber an ihre Regiments-Canzleyen Bericht abgestattet werden, damit man solche wissen und beyne Avancement sie nicht mit solchen, die obigen Verschreibungen gehörig nachleben, in Vergleich setzen könne.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 16 Junii 1761.

Auf Befehl

1410.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.



Es ist mittelst derer unterm 26 Januarii und 19. Junii a. c. ergangenen Patente, allen und jeden Possessoribus, die der hohen Krone mit Geld-Restantien verhaftet sind, die nachdrückliche Anweisung gegeben worden, wegen sothaner Restantien, ohne den geringsten fernern Verschub, und bey Vermeidung der strengsten Execution, gehörige Richtigkeit zu treffen.

Uns denen von der Kayserl. Oeconomie eingelangten Berichten aber, ergiebet sich, daß annoch sehr viele Possessores, so wenig die Geld Restantien von den vorigen Jahren bis 1760, als die von dem 1760sten Jahre gleichfalls fällige, abgetragen haben.

Wie nun das Kayserl. General-Gouvernement keinen Umgang hat nehmen können, die Execution wegen derer Geld-Restantien bis 1760. auszuschicken, welche

ehe auch bereits ausgegütigen ist; so hat dasselbe demnächst sämtliche Herren Possessores, hiedurch wegen des 1760sten Jahres moniren und denenselben ernstlich an-sinnen sollen, die vor das 1760ste Jahr zu entrichtende Arrende- und Roß-Dienstgelder, längstens bis den 15ten Septembr. ohne Manquement in denen Rentereyen ab-zutragen.

Diejenige, welche bis zu diesem Termin pro 1760 nicht clariret haben werden, sollen nicht nur mit militairischer Execution belegen werden, sondern es soll auch das Kayserl. Ordnungs-Gericht die Ordre erhalten, das schuldige aus dem redbaren Vermögen der Possessorum zu exequiren und so viel davon wegzunehmen und nach den nächsten Städten zum Verkauf zu schicken, als zu Tilgung der Cronen-Schuld nöthig seyn wird.

Die, wegen Eintreibung aller Gelder, so die Crone aus dem Lande zu fordern hat, anhero ergangene geschärfte Ukasen, erlauben nicht die allergeringste weitere Nachsicht; und da die Possessores Eingang erkwebter maßen, nicht nur zu wiederholten mahlen moniret worden, sondern auch ihnen selbst der Liquidations-Termin vorherhin genugsam bekannt ist; so werden Sie auch alle erfolgende Ungelegenheit und Schaden, lediglich ihnen selbst zu imputiren haben. Riga-Schloß den 28ten Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1417.

Es ist mittelst Ihro Kayserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio ergangenen Ukasen verfügert worden:

1) Daß der Second-Lieutenant Knæs Michaila Putætin, welcher Anno 1759 zur Armee gesandt worden und sich zwischen Dorpat und Narva Kranckheit halber einige Monate aufaebalten, im October 1760. nach Dorpat und von dannen durch den Wendenschen Creyß um zur Armee zu gehen, nach Dohnisch Eesland sich begeben, bey der Armee aber sich nicht eingefunden, aufgesuchet und des sordersamsten anhero eingesandt werden solle.

2) Daß der bey der Astracanschen Garnison gewesene Capitaine Ilia Grigoriew, wenn er irgendwo angetroffen würde, arrestlich eingeliefert und an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium übersandt werden solle.

Welches denn hiermittelst bekannt gemacht wird, damit diejenige, welche einen oder den andern, irgendwo antreffen, selbigen sofort anhero einlieferen oder auch von ihrem etwanigen Aufenthalt ungesäumte Nachricht anhero geben mögen. Riga-Schloß den 30 Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1768.

**S** ist am 19ten huius vom Pöbl. Wendenschen Regiment des Fähndrichs Sulimow Dentschick Namens Lesko Pawlenko, welcher sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht, aus seinem Quartier entwichen.

Derselbe ist von mittelmäßiger Statur, roth von Gesicht, hat einen Wadmännnen Rock, trägt Schue und wol-leue Strümpfe.

Ferner ist vom Pöbl. Jaroslawschen Regiment der Soldat Sinowei Lupin von der Wache desertiret.

Dieser ist klein von Wachschem und weiß von Gesicht, hat röbliche Haare, graue Augen und eine gerade Nase. An Cronß Sachen hat derselbe mit sich genommen: Ein rothes Camisot und Beinkleider, einen blauen Mantel, einen Degen mit Port d'Epee, einen Hut, ein paar messingne Schnallen, ein Czetwerick Proviant.

Wer nun diese Deferteurs irgendwo antreffen wird, hat selbige sofort zu arretiren und an das nächste Com-mando oder auch anhero einzuliefern. Riga Schloß den 30 Julii 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication



Faint, illegible text at the top of the left page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the middle section of the left page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the left page.

Faint, illegible text in the lower section of the left page.

Faint, illegible text at the bottom of the left page.

Faint, illegible text at the very bottom of the left page.

Faint, illegible text at the bottom of the left page.

Faint, illegible text at the bottom of the left page.

Publication. 1419.

**S**emnach das Amt des Ober-Kirchen-Vorste-  
hers im Rigischen Grefse, durch Resignirung  
des Herrn Land-Raths Baron von Ungern  
Sternberg, erlediget und zu dessen Wiederbesetzung, auf  
die von. E. Land-Raths-Collegio beschriebene Präsenta-  
tion, der Herr Land-Rath Baron von Mengden, als  
Ober-Kirchen-Vorsteher des Rigischen Grefses bestellet  
und authorisiret worden; Als wird solches, zu Jeder-  
manns Notice, hiermit bekannt gemacht, und denen  
Kirchspielen Rigischen Grefses, die horthin wegen des  
Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes, unterm 4ten Novembr.  
1759. emanirte Verfügung hierdurch iteriret. Riga-  
Schloß den 4ten August. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kaiserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication. 1420.

**A**us E. Erl. Dirigirenden Senat ist auf Anfu-  
chung E. E. Ritter- und Landschaft, allbereit  
unterm 9 Febr. c. a. folgende Ukase, die Tiefen-  
ung des Stations-Roggens betreffend, ergangen, wel-  
che hiedurch dem gesammten Lande bekannt gemacht wird.  
Es hat die Tiefländische Ritterschaft, in einer beym  
Senat insinuirten Bruchrise angebracht, welchergestalt  
die Possessores der privaten Adlichen Güter in Tiefland,  
unter den Abgaben an die C. one, auch den so genannten  
Stations-Roggen bezahlen, wovon allezeit von alten Zei-  
ten her, bermidte der dortigen Landes-Oeconomie-Usan-  
cen, die eine Hälfte mit Roggen und die andere mit Ger-  
sten entrichtet worden, nunmehr aber hätte die in Tief-  
land festgesetzte Oeconomie, die gedachten Possessores ge-  
stungen, eine dergleichen: Bezahlung des Stations-Ge-  
treides, anstatt des Gerstens, mit Roggen allem zu ent-  
richten, so doch vorher nicht üblich gewesen, wannhero  
die Ritterschaft suppliciret, es möchte dieses Stations-  
Getreyde, nach altem Gebrauch und Gewohnheit bezahlt,  
und

1420

urd dabon die eine Hälfte an Roggen, und die andere an Gersten, in der Renterey entgegen genommen werden, ohne daß jemand diese Abgabe an statt Gerstens, einzig und allein, mit Roggen zu entrichten, gezwungen werde, es sey dann daß jemand, bey existirendem Mißwachs oder aus andern Ursachen, oder auch aus eigenem Gutbefinden, diese Abgabe an statt Getreydes, nach dem Cronspriß mit Seide entrichten wolte. In einer aus dem Cammer-Contoir der Pief- und Estbländischen Affairen eingelangten Nachricht aber, ist angezeigt worden, wasmaßen die private Adeltiche Güter in Pief- und Estland und der Provinz Oesel, das Stations-Getreyde, allezeit von alten Zeiten her, nach der zur Zeit der Schwedischen Regierung üblichen Methode, und nach den dortigen Landes-Usancen, die eine Hälfte mit Roggen und die andere mit Gersten an die Crone entrichtet haben, wie dann auch in denen, zu Nystadt und Abo, mit der Schwedischen Crone geschlossenen Friedens-Tractaten, im 9ten Pu-ct enthalten ist, daß die sämtliche Einwohner der Provinzen Pief- und Estland, imgleichen auf der Insel Oesel, sowohl Adeltiche als unadeltiche, auch die in denselben Provinzen befindliche Städte, Magistraten, Schragen und Zünfte, bey ihren, unter der Schwedischen Regierung, gehabt Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Immunitäten, beständig, in allen Stücken beybehalten und beschützt werden sollen. Auf Ihre Kayserl. Majestät Befehl

seht hat E. Dirigirender Senat Befohlen, an die Rigische Gouvernements-Canzley, eine Ukase zu schicken, mit Befehl, daß das von den Piefländischen Adeltichen Gütern, obgedachtermaßen zu entrichtende Stations-Getreyde, vermöge der dortigen Rechte, Innhalts der zu Nystadt und Abo geschlossenen Friedens-Tractaten, so wie es von alten Zeiten empfangen worden, empfangen werden solle. Riga-Schloß den 8ten August. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication. 1421.

**S**aut dem bey dem Kayserl. General-Gouvernement eingelangten Promemoria aus dem Rogerwickischen Bau-Contoir ist der wegen verschiedener Diebereyen und anderer Mißthaten zur Karre condemnirte Taras Petrowsky am 2ten dieses August-Monats von Rogerwick entwichen.

Derselbe ist 64 Jahr alt, 2 Arschin 7 Werschok lang, hat schwarze Haare, ein dunkles länglichtes Gesicht graue Augen, trägt einen schwarzen Ebstländischen Bauer-Rock und eine blaue Mütze. Wer nun diesen Uebertäter irgendwo antreffen wird, der hat sich sofort seiner Person zu versichern und denselben nach Rogerwick zu liefern, dagegen aber die versprochene Discretion von Zehn Rubel zu erwarten.

Vom Edtl. Jaroslawischen Regiment ist der Soldat Nester Selenzow weisshaft geworden.

Derselbe ist zwey Arschin 5 Werschok lang, weiß von Gesicht, hat rothe Haare, braune Augen, eine gerade Nase, trägt einen blauen Mantel, grünen Rock,

**S**ieles muß zu jedermanns Notice von der Kamrel publiciret, von Hof zu Hof umhergeschickt, und dem Pastori loci wieder zugefletschet werden.

*Handwritten note in German script, likely a translation or commentary on the adjacent text.*

Rock, rothes Camisol und dergleichen Beinkleider, ein Seiten Gewehr mit Port d'Epee, messingene Schnallen, einen Hut und hat die diesjaehrige Ammunition, Stiefeln, Schuhe, Struempfe, Hemde, 2 Paar Leinwands Beinkleider und ein Paar Schuhe mit sich genommen.

Wer diesen Deserteur irgendwo ertappen wuerde/ hat selbigen sofort zu arretiren und anhero einzuliefern/ wogegen demselben die allergnaedigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel versichert wird. Riga-Schloß den 17ten Augusti 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1422 1034

**S** ist am 10ten dieses August-Monats ein aus Riga gebuertiger Junge, Namens Diedrich Kruse aus dem Dienste des Herrn Assessoris von Jarmerstaedt zu Meselau mit einem gesattelten Pferde entwichen.

Derselbe ist 23 Jahr alt und von mittelmäßiger Statur, hat ein blaßes Gesicht, dunkelbraune Haare und Augenbraunen, trägt eine hellblaue Livree mit rothem Futter, rothen Aufschlägen und einem rothen muskatenen Felle eingefaßten Hut, und hat daneben einen dunkelblauen Mantelrock mit platten staehlernen Knöpfen und rothem Futter mit sich genommen.

Das Pferd, welches er bey seiner Entweichung gestohlen, ist ein schwarzbrauner Wallach, von mittelmäßiger Hoehde, hat halb geschorne Maehnen und gebet einen Antlitz.

Wer nun obbeschriebenen Diedrich Kruse entweder auf dem Gute Meselau oder in Riga bey dem obnreit der Jacobs-Pforte neben dem Stadts-Beughause weohnhaften Kaufmann Michael Rauert einlieferen wird, derselbe hat dagegen eine Belohnung von Zwanzig Rubel zu erwarten. Riga-Schloß den 20 August. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

*F. J. ...  
Kilb ...  
...  
...  
mit einer*

Auf Befehl

1423

1084

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**M**itteltst des unterm 28ten des abgewichenen  
Julii-Monats emanirten Patents, sind be-  
reits sämmtliche Possessores aufs nachdrück-  
liche moniret worden, die vor das 1760ste Jahr zu  
entrichtende Arrende- und Reß-Dienst Gelder, längstens  
bis zum 15ten dieses September-Monats, ohne Man-  
quement und bey Vermeidung der strengsten Execu-  
tion, in denen Rentereyen abzuttagen.

Wann nun annoch nachhero wegen schleuniger Ein-  
tretzung solchaner Cronz- Abgaben, die geschärfte  
Ukase anhero ergangen; Als werden die Herren  
Possessores, welche obiger Verfügung bis hierzu noch  
nicht

nicht nachgekommen seyn würden, Hiermitteist, zu allem Ueberfluß, nochmals erinnert und wobim. haend bewar-  
net, die vor das 1760ste Jahr annoch schuldige Arrende  
und Key- Dienst Gelder, binnen der bis zum 15 dieses  
Septembris bestimmten Frist, ohnfeibar zu entrichten:  
gestalt dann diejenige, welche bis zu diesem Termin  
pro 1760. nicht clariret haben werden, nicht nur vor-  
hin comminirter maassen mit militairischer Execution  
beleget, sondern auch von denselben, durch das Kay-  
serliche Ordnungs-Gericht jeden Creydes, das Duplum  
der schuldigen Summa, aus dem redbaren Vermögen  
derer Possessorum, ohne Ausnahme eingetrieben, die  
publiquen Possessores aber, annoch außer dem, nach  
Vorschrift Es. Erlauchten Dirigirenden Senats jeko  
eingegangenen Ukase vom 10. huius, derer Arrenden  
ohne Anstand entsetzet werden sollen.

Und da mitteist jekt allegirter hohen Ukase u-  
gleich außs schärfeste anbefohlen worden, daß alles  
restirende Arrende- und Stations-Getreyde des schieu-  
nigsten eingetrieben werden solle, zu solchem Ende auch  
die Cron-Magazine bereits ledig gemacht worden;  
Aus wird sämmlichen Herren Possessoribus, deren  
Güter von der Pferde-Seuche befreyet geblieden und  
die diesseits des unterm 27ten Junii a. c. festgesetzten  
Cordons belegen sind, die nachdrücklichste Anweisung  
gegeben, das bis 1760. inclusive restirende Arrende-  
und Stations-Getreyde ohne Anstand in die Cron-  
Magazine

Magazine abtiefen zu lassen: diejenige aber, deren  
Güter würcklich mit der Pferde-Seuche behaftet ge-  
wesen und jenseits des gedachten Cordons belegen sind,  
haben solthane Entrichtung des restirenden Arrende-  
und Stations-Getreydes mit der ersten Schitten-Bahn  
zu bewerkstelligen, alle insgesammt aber dieser Verfü-  
gung mit aller möglichsten Beschleunigung um so mehr  
aus genaueste nachzukommen, als dieselbe außer die-  
sem auch das, für das jekige 1761ste Jahr fällige Ge-  
trejde, im bevorstehenden Winter einzuliefern werden  
angehalten werden, mitoin die Zufubre dessen und des  
vorhin restirenden, denen die sich bis dahin säumig  
bezeigen, auf einmal zu schwer fallen würde.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, bey  
Vermeidung der comminirten Execution und Ver-  
lust der Arrenden genau zu achten und für aller dar-  
aus erfolgenden Ungelegenheit und Schaden zu hüten  
haben. Riga-Schloß den 20 Augusti 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1424.

**S**ind am 20sten huius aus Rogerwick zwey Bau-Gefangene, mit denen zur Aufsicht bey ihnen gewesenenen zwey Grenadiers des Edl. Kabardinischen Infanterie-Regiments entwichen.

Nach der von ihnen gegebenen Beschreibung, ist

1) Tichan Nicolajew 2 Arschin 8½ Werschock lang, hat rotthe Haare, graue Augen, eine kleine spizige Nase, ist weiß von Gesicht und 44 Jahr alt.

2) Fedor Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat hellrotthe Haare, graue Augen, ist weiß von Gesicht und 39 Jahr alt.

3) Der Grenadier Alexei Gogin ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat ein breites dunckles Gesicht, braune Augen, und einen grossen Knebel-Bart, ist 27 Jahr alt.

4) Ignatei Iwanow ist 2 Arschin 5 Werschock lang, weiß von Gesicht, hat hellrotthe Haare, graue Augen und ist 21 Jahr alt.

Jeder

**S**ieheß muß den Hof in Hofe umher  
gelandt, auf jedem Hofe unter-  
schrieben, und führt dem Pastori loci  
kuffertet, so dann aber von demselben  
an das Rathet. General - Gouver-  
nement eingelandt werden.

Jeder Grenadier hat an Mondirungs-Stücken mit  
sich genommen:

Einen blauen Mantel,  
ein rothes Camisol,  
weiße Beinkleider,  
Stiefeln,  
schwarze Stiefletten mit messingenen Knöpfen,  
eine Flinte,  
ein Seiten-Gewehr mit messingenen Gefäße und  
Port d'Epee,  
eine Grenadier-Patron-Zasche mit Riemen und  
messingenen Pfeiffen,  
eine mittlere Patron-Zasche mit 20 Patronen/  
eine Grenadier-Mütze mit messingenen Schildern.

Wer nun diese Uebeltäter und Deserteurs irgendwo an-  
treffen würde, hat selbige sogleich zu arretiren und in  
Rogorwick einzuliefern, dagegen aber für jeden Bau-  
Gefangenen die versprochene 10 Rubel, und für jeden  
Grenadier die Ukasennmäßige Belohnung zu erwarten.  
Riga-Schloß den 30ten August. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl

1725. 10. 21.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
**ELISABETH PETROWNA,**  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**D**ennach zu Folge der von Em. Erlauchten Di-  
rigirenden Senat ergangenen Befehle, zuver-  
lässige und umständliche Nachrichten von denen  
in Liefland befindlichen Mann-Pehn-Gütern eingezogen  
werden sollen:

Als werden alle und jede Herren Possessores der  
Mann Pehn-Güter in Liefland, hiedurch obrigkeitlich und  
ernstlich angewiesen, von den sämtlichen Documen-  
ten, aller, bey der horigen Königl. Schwedischen Regie-  
rung, auf Mann Pehn-Recht, nach Norkiöpings Beschluß  
verliehenen Güter, accurate, lesertlich geschriebene und  
beglaubte Copyen, nebst einer deutlichen Deduction,  
wie diese Mann Pehn-Güter, von der ersten Verlehnung  
an, aus einer Hand in die andere gediehen, ob solches  
durch

durch Vererbung, Tausch, Kauf oder auf andere Art  
geschehen? herzubringen, und bey dem Residirenden  
Herrn Land-Rath einzureichen.

Und wie hiezu

dem Rigischen Grentse der 1te Novemb. a. c.

dem Wendischen Grentse der 1te Decemb. a. c.

dem Dörptschen Grentse der 2te Januar. 1762.

dem Pernauschen Grentse der 1te Februar. 1762.

pro ultimo Termino anberaumet wird; so hat der  
Residirende Herr Land-Rath diese Documenta, Nach-  
richten und Deductiones so wie sie jedesmal von einem  
Grentse gesammelt worden, bey dem Kayserl. General-  
Gouvernement einzuliefern.

Wer diesem Befehle nachzukommen verabsäumt,  
wird es sich selbst herzumessen haben, wann dessen Re-  
nitenz auß nachdrücklichste geahndet werden, und für  
ihn die schädlichste Folgen haben wird.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu  
achten und vor Schaden und Nachtheit zu hüten haben.  
Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 19. Septemb.  
1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl

1426. 1170.  
Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. 2c. 2c. 2c.

Wornach bey dem Kayserlichen General-Gou-  
vernement die zuverlässige Nachricht einge-  
langt, daß die seit dem Junio dieses Jahres  
in dem Dorpat- und Pernauschen Grentse überhand ge-  
nommene Pferde- und Vieh-Seuche fast gänzlich nach-  
gelassen habe, und davon nichts weiter zu hören sey;

Als wird nunmehr dasjenige, was wegen derer  
untersagten Vieh- und Pferde-Märkte mittelst Patents  
unterm 27ten Junii a. c. herfüget worden, so wie der  
darinn festgesetzte Cordon aufgehoben und die vorige  
freye Passage hinfiederum eröffnet, dabey aber in Folge  
Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erlauchten Dirigi-  
renden

renden Senat unterm 4ten huius anhero ergangenen Ukase, allen und jeden aufs nachdrücklichste injungiret, an denen Orten wo sich etwan die Seuche ferner äußern würde, die in Es. Erlauchten Dirigirenden Senats Ukasen enthaltene und obigem Patent vom 27ten Junii a. c. dem wörtlichen Inhalt nach inserirte Vorschrift, sowohl bey Entstehung der Seuche als in Verscharrung des crepirten Viehes und der Pferde, mit äußerster Sorgfalt, aufs genaueste zu beobachten und sich der widrigenfalls ohnfehlbar erfolgenden schweresten Verantwortung und Strafe zu entledigen.

Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 21ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl

1427

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

1427

Demnach von Em. Wohlbed. Rath der Kayserl. Stadt Riga, auf Anregung der hiesigen Kaufmannschaft abermalige Vorstellung geschehen, daß bey Einführung des Preßländischen Stachs und Hanfes, von dem Landmann noch immerzu, vielfältiger Unterschleiß getrieben werde, diese Waaren nicht nur sehr schlecht bearbeitet und voller Wurkeln und so genannten Schätven gelassen, sondern auch auf mancherley Art verfälschet anhero gebracht würden und dannenhero, zu desto sicherer Abstellung, dieses, zum größten Nachtheil des hiesigen Handels gereichenden Begehens, unter andern gebeten worden, daß die Zusammendrehung der Hanf-Risten überhaupt verboten, dagegen aber befohlen werden möge, den zum Verkauf bestimmten Stach und Hanf gleich in loco aufs Beste

Beste zu bearbeiten und zu reinigen; auch solchen künftig nicht anders als der Länge nach ausgelegt zur Stadt zu bringen, und dann sothanem Gesuch um so mehr zu deferiren ist, als sich solches nicht nur auf die allgemeyne Billigkeit und das Beste des Handels überhaupt, sondern auch insbesondere auf die solcherhalb vielfältig erlassenen speciellen hohen Ukasen von den Jahren 1716. 1723. 1735. und vom verwichenen 1760sten Jahre gründet:

Als wird hiedurch, nach Maßgebung obangezogener höchsten Befehle, herordnet:

1) daß aller Flachß und Hanf, welcher aus diesem Lande zum Verkauf in die Stadt gesendet wird, an Ort und Stelle aufs Beste bearbeitet, auch von Wurzeln und den so genannten Schätven sorgfältigst gereinigt,

2) der Hanf nicht wie bis anher geschehen, oben zusammen gedrehet und in Knoten gebunden, sondern

3) der Länge nach ausgelegt, als welches dem Landmann ohne dem Zeit und Mühe ersparet, und

4) solchergestalt kein unreines, nasses, faules oder verfäultes Gut zur Stadt gebracht werde.

Diesemigen, so vorstehender Verordnung zuwider leben, und hinfüro den Hanf in Risten zusammen gedreht und in Knoten geschlagen, nach der Stadt bringen oder sonst unreines, schlechtes und verfäultes Gut anhero führen, sollen nicht nur mit Confiscation ihrer Waaren, sondern auch, nach Befinden, als Ungehorsame mit härterer Strafe angesehen werden.

Wie

Wie nun ein jeder seines Ortes solches gebührend zu beobachten, auch vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat, so haben die Herren Possessores, Disponenten und Verwalter der publicquen und privaten Güter, insbesondere ihre unterhabende Bauerenschaft vor dergleichen Betrug aufs nachdrücklichste zu warnen, und dieselbe mit aller Aufmerksamkeit dahin anzuhalten, daß bemeldte Waare an Ort und Stelle wohl gereinigt, und der Hanf nicht anders als der Länge nach ausgelegt, nicht aber in gedrehten Risten und in Knoten geschlagen, eingeführet werde.

Die Herren Pastores aber werden angewiesen, diese Verordnung drey Sonntage nach einander ihrer Gemeine von den Kanzeln in teutscher und untentscher Sprache vorzulesen, und deren Inhalt einzuschärfen, auch solches jährlich in der erforderlichen Zeit obstehendermaßen zu wiederholen. Riga-Schloß den 24ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

P. S. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Candidato juris, Joseph Lebrecht Runtze verstattet worden, bey dem Kayserl. General-Gouvernement die rechtsuchenden Partey zu vertreten.



Schuhe, eine Mütze und zwey paar leinene Beinkleider; beyde vom Jaroslaw'schen Regiment.

3) Des Herrn Capitaine Waidels Erb-Kerl, Namens Jacob ein Estländer, ist 16 Jahr alt, hat hell rothe Haare, gebet mit einem berschnittenen Toupè und einem kurzen geflochtenen Haarzopf, ist rund von Gesicht, hat hellgraue Augen, einen Pelz, weiß lederne Beinkleider und Stiefeln an.

4) Des Herrn Obrist-Lieutenants Murawjew Erblente Jurri und Martin.

Jurri ist von mittelmäßigem Wachsthum, länglichen Gesicht, dunklen Bart, pockengrüblich, kleiner eingebogenen Nase, ist 48 Jahr alt, hat einen schwarzen Estländischen Bauer Rock nach Russischem Schnitt, einen Kittel und Beinkleider von rober Leinwand an gehabt, und einen Dudelsack mit einer Pflife mitgenommen.

Martin ist rund und weiß von Gesicht, ein wenig pockengrüblich, 2 Arschin  $4\frac{1}{2}$  Werschok lang, hat dunkelrothe Haare, und an der linken Hand und Fuß Zeichen von Wunden, ist 25 Jahr alt, hat ein roth Kamisol mit weißen Knöpfen, einen dunkelbraunen Estländischen Rock, einen Kittel und Beinkleider von rober Leinwand, nach Russischer Art an gehabt.

Ingleichen ist aus Reval ein Preussischer Kriegs-Gefangener, Namens Andreas Litz entwichen.

Derselbe ist von mittelmäßigem Wachsthum, weiß von Gesicht und rund, hat graue Augen, rothe Haare un  
Augen.

Augenbrauen, hat einen kurzen blauen Rock mit kleinen roten Aufschlägen/ ein weiß tuchenes Kamisol, blaue Beinkleider und Stiefeln an, und einen kleinen Hut.

Wer von diesen, einen oder andern einliefert, der hat dagegen für jeden Deserteur die allergnädigst bestandene Belohnung, wie auch für jeden Erb-Kerl die versprochene Fünf Rubel zu erwarten. Riga-Schloß den 27ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication. 1429.

**D**a das Kayserliche General-Gouvernement be-  
nehmen muß, daß, der vielfältigen Erinnerun-  
gen ungeachtet, annoch viele Güter pro anno  
1760 nicht liquidiret und die Restantien nicht abge-  
liefert haben; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß  
die Execution bereits commandiret worden und mit  
Anfang künftiger Woche unfehlbar ausgehen werde, um  
die Säumigen zu Praestirung desjenigen, was sie schuldig  
sind, durch gehörige Zwangs-Mittel anzuhalten, und  
haben also die manquirende Güter die aus ihrer Säum-  
niß entstandene unangenehme Folgen sich selbst bey-  
zumessen. Riga-Schloß den 16ten Octobr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

**S**ieles muß zu jedermanns Notice  
von der Kanzel publiciret, von  
Sof zu Sof umhergeschickt, und  
dem Pastori loci wieder angefal-  
let werden.

Auf Befehl

1431.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller. Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**N**achdem der Herr Landrath und Ober-Kirchen-  
Vorsteher des Rigischen Creyßes Baron  
von Mengden die zu nöthiger Verbesserung und  
zum Aufnehmen der Kirchen und Schulen erforderliche  
Kirchen-Visitation im bevorstehenden Winter, nach Maas-  
gebung der Landes-Ordnung, berichten wird: Als wird  
solches den sämtlichen respective Eingefessenen, Herren  
Possessoribus, Disponenten und Verwaltern der publi-  
quen und privaten Güter in allen und jeden Kirchspielen  
ermeldten Creyßes, ins besondere auch den Herren Prae-  
positis, Kirchen-Vorstehern und Pastoribus hiemit  
kund gemacht und denselben anbey angedeutet, daß ein jeder  
in

in denjenigen Terminen, welche die Kirchen-Commission hiezu anberaumen und bekannt machen wird, bey Vermeidung der in der Kirchen-Ordnung und sonst gesetzten Poen, sich behörig bey der Commission einfinden und, ohne erhebliche Ursachen, nicht ausbleiben, zugleich auch eines jeden Gutes Bauerschaft mit gestellen, insonderheit aber die Herren Kirchen-Vorsteher mit ihren Rechnungen und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten sich dergestalt gefaßt und bereit halten sollen, damit durch dessen Unterlassung die Kirchen-Visitation auf keine Weise verzögert noch in ihrem Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein jeder, seiner Obliegenheit nach, alles dasjenige, was zu Fortsetzung und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werkes gereicht, willig beyzutragen auch der Kirchen-Commission mit der erforderlichen Schüs- sung und benöthigten Defrayrung zu begegnen erinnert und angemahnet wird.

Wornach sich alle und jede, so es angehet, gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 17 Octobr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1431.

Ihro Kayserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kayserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen .zc. zc. zc.

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Dirigirenden Senat anhero ergangenen Ukase vom 30. vorigen Monats anbefohlen worden, daß dem Höchsten wegen der den siegreichen Kayserlichen Waffen über den Feind bisher verliehenen ansehnlichen Vortheile ein öffentliches Dank-Opfer gebracht und die an Ihro Kayserl. Majestät deshalb von Sr. Erlaucht, dem Herrn General-Feldmarschall und Ritter, Grafen Alexander Borisowikz Buturlin erstattete Relation der Gemeine vorgelesen werden solle, gleich dann sothaner hohen Ukase allbereit am 9. dieses in hiesiger Stadt die gebührende Erfüllung gegeben worden:

Als wird solches dem ganzen Lande hie-  
durch bekannt gemacht und verordnet, daß so-  
wohl

*Relation und Patent zur Folge sind Dankfesten  
wegen der über die russische Armee erfulbten  
Wunder.*

wohl in den übrigen Städten als auch auf dem Lande am ersten Sonntage nach Einlangung dieses Patents der Herr der Heerschaaren in öffentlicher Gemeine vor das Bild der Kayserlichen Wappen gepriesen und vor angehender Predigt, die hiebey geschlossene besonders gedruckte Relation von den Kanzeln abgelesen, sodann aber und nach Endigung der Predigt, das Te Deum abgesungen werde.

Wornach sich dann ein jeder seines Orts gebührend zu achten hat. Riga-Schloß den 10 Novembr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1432.

**S**s sind von dem in den Winter-Quartieren anhier stehenden Löbl. Jaroslawschen Regiment vor kurzem folgende Leute entwichen:

Der Soldat Matwei Petrow ist zwei Arschin hier und ein halb Werschok lang, weiß von Gesicht, hat eine spizige Nase, graue Augen, rotte Haare und Augenbraunen, ist 54 Jahr alt und hat an Kronz-Sachen mit sich genommen, einen Hut, grünen Rock, roth Camisol und Feinkleider, ein paar Stiefeln und Strümpfe, ein Hemd, eine Flinte mit Bajonet, eine Patronentasche mit dem Riemen, ein Seitengewehr mit Port d'Epée und Gebeck mit messingener Schnalle.

Der Soldat Larion Lukin, ist mittlerer Statur, hat rotte Haare und Augenbraunen, graue Augen, dunckles Gesicht und ist 25 Jahr alt.

Der Soldat Kosma Dolginin, ist klein von Wachstum, hat hellrotte Haare und Augenbraunen, graue Augen, weißes Gesicht, eine eingebogene Nase und ist 24 Jahr alt.

Jeder

Jeder hat an Kronß-Sachen mit sich genommen, einen Hut, grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider, ein paar Stiefeln, ein paar Schue und Strümpfe, zwey paar Hemde, zwey paar leinene Beinkleider und die diesjährige Ammunitions-Gelder à 1 Rubl. 21 Copeken. Ausserdem hat der Dolginin auch einen blauen Mantel mitgenommen.

Der Profoß Gratschew, ist zwö Arschin fünf Berschock lang, dunckel und mager von Gesicht, hat graue Augen, eine längliche Nase und graue Haare, ist 46 Jahr alt und hat an Krouß Sachen mitgenommen, einen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider, ein Seitengewehr mit Port d'Épée, Gebend mit messingener Schnalle, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe, ein Hemd, ein paar leinene Beinkleider und ein Kronß Beil.

Wer diese Deserteurs habhaft wird, hat solche gebührend einzuliefern und davor die allergädigst bestandene Belohnung von 5 Rubl. vor jeglichen zu gewarten. Riga-Schloß den 12 Novemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1433.



Mitteltst Ibro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio wiederholtentlich anhero ergangenen Ukase ist verfügt worden: daß die von Militair- und Etats-Bedtenungen dimittirte Second-Majors, Johann von Broemsen und Johann von Klodt wegen einer gewissen Affaire sich des schleunigsten anhier in Riga sistiren sollen.

Wann nun deren Aufenthalt anhier nicht ausfindig gemacht werden können; Als wird mitteltst dieser Publication bemeldten Herren Second-Majors Johann von Broemsen und Johann von Klodt die Obrigkeitliche Anweisung gegeben, sich ohne den geringsten Zeit-Verlust anhero zu begeben, und in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley fernern Bescheides zu gewarten, wie denn auch alle und jede denen der Ort, wo sich jetzt bemeldte Herren Officiers aufhalten, bekannt ist, solches ungesäumt anhero anzuzeigen haben. Riga-Schloß den 12 Novemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication. 1434.

**S** ist vor einigen Wochen der in Preussischen Diensten, unter dem Potsdamschen Corps als Sergeant gestandene Russe, Namens Andreas Glatkoy nebst seinem Weibe auhero gekommen und mit einer Donoschenie nach St. Petersburg abgefertiget worden, daseibst aber nicht angekommen, dabero dann solches, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät, aus Ent. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio anhero ergangenen Ukase, hie-mittelst bekannt gemacht wird, damit bemeldter Ser-geant, welcher sich durch seine grosse Länge unterscheidet, nebst seinem Weibe arretiret und auhero eingelie-fert werden möge. Riga-Schloß den 21 Nov. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Publication. 1435.

**S**s sind ohnängst von dem Obbl. Jaroslawfchen Regiment die Soldaten Nester Selenzow und Afonasei Tolstikow, imgleichen der Iswoschtchik Iwan Niselew weichhaft geworden.

Der Soldat Nester Selenzow ist zwey Arschin, 6 $\frac{1}{2}$  Werschok lang, weiß vom Gesicht, hat rothe Haare und Augenbraunen und graue Augen. An Cronssachen hat derselbe mit sich genommen einen Rock und Camisol neue rothe Beinkleider, ein kurzes Seiten-Gewehr mit Port d' Epee einen Hut, einen blauen Mantel und ein altes Camisol.

Der Soldat Afonasei Tolstikow ist zwey Arschin 7 Werschok lang, weiß vom Gesicht, hat eine länglichte Nase, blaue Augen und bestrothe Haare. An Cronssachen hat er mitgenommen einen blauen Mantel, einen Hut, zwey Röcke und Camisol, alte und neue Beinkleider und zwey kurze Seiten-Gewehre.

Der

Der Iswofchtschick Jwan Niselew ist klein vom  
Wachsthum, weiß vom Gesicht, 37 Jahr alt, hat blaue  
Augen, hellrothe Haare und dergleichen Augenbraunen.  
Wer diese Deserteurs irgendwo ertappet, hat selbige  
sodort zu arretiren und entweder bey dem Eöbl. Jaros-  
lawischen Regiment oder nächsten Commando abzu-  
liefern; dagegen aber, nach der deshalb producirten  
Bescheinigung, die allernädig bestandene Belohnung zu  
erhalten. Riga-Schloß den 30 Novemb. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.  
J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1436.

**D**a, zu Folge der eingegangenen hohen Ukasen, auch  
die Getreyde-Restantien aus dem Lande ohne  
weiterm Aufschub eingetrieben werden sollen:

Als werden die horkin dieserhalb ergangene Ver-  
fügungen hiedurch aufs allernstlichste wiederholet und  
allen Gütern, welche nicht noch vor eintretendem Weys-  
nachts-Feste ihre Restantien einführen können, aufs  
schärfste injungiret, solche so gleich nach dem Fest in  
das hiesige Magazin zu liefern.

Der Haber bleibt, bis auf weitere Ordre, auf  
den Gütern zurück; alle übrige Getreyde-Restantien  
aber, insonderheit die Roggen-Restantien der horigen  
Jahre, müssen ohne alle Säumnis eingesendet werden.

Da übrigens von der Kayserl. Oeconomie ange-  
zeigt worden, daß verschiedene Güter ihre Restantien  
sogar in der Kenterey abgeliefert, die Quittungen aber  
nicht

nicht beygebracht haben; so werden alle und jede Gü-  
ter hiedurch erinnert, alle in Händen habende Quit-  
tungen längstens binnen hier und den 10 Januar. des  
bevorstehenden 1762. Jahres bey den Kayserl. Oeco-  
nomicen beyzubringen, widrigenfalls dieselbe zu gewär-  
tigen haben, daß die Quittungen weiter in keine Atten-  
tion gezogen und das Gelieferte denenselben in der  
Liquidation nicht gut gelhan werden soll. Wornach  
sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga-  
Schloß den 14 Decemb. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

## Publication. 1437.

**S** ist vor einigen, Wochen der in Preussischen  
Diensten, unter dem Potsdamschen Corps als  
Sergeant gestandene Russe, Namens Andreas  
Glatkoy nebst seinem Weibe anhero gekommen und mit  
einer Donoschenie nach St. Petersburg abgefertiget  
worden, daselbst aber nicht angekommen, dabero dann  
solches, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät, aus Em. Erl.  
Reichs-Kriegs-Collegio anhero ergangenen Ukase, hie-  
mittelst bekannt gemacht wird, damit bemeldter Ser-  
geant, welcher sich durch seine grosse Länge unterscheidet,  
nebst seinem Weibe arretiret und anhero eingelie-  
fert werden möge. Riga-Schloß den 21 Nov. 1761.

**(L.S.)** Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1762

Ihro Kaiserlichen Majestät,  
ELISABETH PETROWNA,  
Kaiserin und Selbstherrscherin  
aller Reussen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S**ind bereits viele Patente und Publicationes wegen Einlieferung der Korn = Restantien ergangen.

Da nunmehr E. Erlauchter Dirigirender Senat, mittelst der heute eingegangenen schärfsten Ukase, befohlen, daß alle Korn = Restantien zusammt den Getreide = Abgiffen dieses 1762ten Jahres ohne den geringsten Aufschub oder Nachsicht sogleich in die Magazine eingeliefert werden sollen; Als wird denen sämtlichen Güttern hiemit der 12te Februar. zum allerlehten Termin dieser Getreide = Ablieferung angesetzt.

„Diejenigen privaten Güttern, die diesem  
„nicht nachkommen und auf den bevorstehenden  
„12ten Februarii 1762. die Quit-  
„tungen über alles schuldige Getreide so-  
„wohl vor die vorige als das 1761ste Jahr  
„nicht in den Oeconomieen abgegeben  
„haben werden, sollen nicht nur durch die  
„Landes = Gerichte und militairische Com-  
„manden aufs schärfste exequiret werden;  
„sondern es soll auch vor ihre Rechnung  
„das schuldige Korn hier in Riga und in  
„Reval, es sey zu welchem Preis es wolle,  
„angekauft und das davor zu zahlende  
„Geld aus ihrem redbarsten Vermögen,  
„welches

„welches auf solchen Fall hieher gebracht  
„und verauctioniret werden soll, eingetrie-  
„ben, und, wann dieses nicht zureicht, die  
„Güter selbst vor die hohe Krone eingezo-  
„gen und so lange unter dem Sequester  
„disponiret werden, bis die hohe Krone  
„vor Capital, Renten und Unkosten ihre  
„völlige Schadloshaltung erlanget hat.

„Die publicquen Arrendatores aber, welche  
„auf den 12<sup>ten</sup> Februar. 1762. alles Ge-  
„treyde nicht abgeliefert haben werden, sol-  
„len ihre Arrenden sogleich verlieren; alles,  
„was auf den Gütern befindlich und dem  
„Arrendatori zugehöret, soll verauctioni-  
„ret, und das daraus fallende Geld zur  
„Befriedigung der hohen Krone angewen-  
„det und, wo solches nicht zureichet, das  
„Uebrige von den Caventen aus dem Red-  
„barsten eingetrieben werden.

Die Kirchspiele des Rigischen und Wendischen  
Grenses müssen alles Getreyde anhero nach Riga brin-  
gen, die im Dörptschen und Pernauschen aber werden  
aus der Kayserl. Oeconomie zu Dorpt die Anwei-  
sung erhalten, in welches Magazin sie das Getreyde  
abzuführen haben.

Wornach sich ein Jeder aufs genaueste zu achten  
„und vor unausbleiblichen Verlust seines beweg-  
„und unbeweglichen Vermögens zu hüten hat.  
Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 27ten De-  
cembris 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-  
Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Translat.

1439.

Von Gottes Gnaden  
Wir **PAUL** der Dritte  
Kayser und Selbstherrscher  
von allen Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

**S**hun hiemit allen und jeden Kund und zu wissen, daß nach dem Willen  
des Allmächtigen, Unsere geliebteste Muhme, die Große Frau und Kay-  
serin Elisabeth Petrovna Selbstherrscherin von allen Reussen, nach  
ausgestandener schweren Krankheit, den 25. dieses December Monats  
das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Uns, als dem wahren Erben, den  
nach denen Rechten, Prärogativen und Reichs-Verfassungen Uns gebührenden erbs-  
väterlichen Thron, nebst der souverainen Regierung hinterlassen, worüber schon 1742.  
alle Unsere getreue Unterthanen, Uns, als dem rechtmäßigen Erbnehmer des Ruffisch-  
Kayserlichen Throns den Eid geleistet. Da Wir nun nach dem gerechten Rathschluß Gottes,  
durch Vermittelung Unserer geliebtesten Muhme, der Kayserin Elisabeth Petrovna, zu  
dem Uns anererbten Ruffisch-Kayserl. Thron gelanget, welchen Höchst dieselbe nach dem Tode  
der Kayserin Anna Joannovna würpirt gesehen, und daher mit Recht für nöthig und schuldig  
erachtet, ihn durch Hülffe treuer Söhne des Vaterlandes zu revindiciren, auch Uns  
nach Ihrem Ableben zu Ihrem Nachfolger und wahren Erben bestätigt: so ha-  
ben Wir bey Unserer nunmehrigen Besteigung des Ruffisch-Kayserl. Thrones aller-  
gnädigst befohlen, durch gegenwärtiges Manifest jedermannlich bekannt zu machen,  
welcher gestalt Wir, nach dem Beyspiel der von Ihro Höchstseel. Kayserl. Majest.  
in der Regierung bewiesenen ausnehmenden Großmuth, Uns zur Hauptregul fürge-  
setzt, bey Beherrschung des Ruffischen Reichs sowohl Ihre Huld und Gnade in glei-  
cher Maasse nachzuahmen, als auch in allen Stücken in die Fußstapfen des weisen  
Monarchen, Unsers Groß-Vaters Peters des Großen, zu treten, und solchergestalt  
das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Söhne des Vaterlandes noch mehr  
impor zu bringen. Es werden demnach alle, sowohl Geistliche als Weltliche, sich  
hiernach richten, und Uns, als ihrem wahren und angebohrnen Herrn und Kay-  
ser treu und aufrichtig dienen, auch solches mit einem Eide bekräftigen. Gegeben  
St. Petersburg den 25sten December 1761.

Das Original ist von Sr. Kayserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben:

Peter.

(L.S.)

Gebruckt bey dem Senat, den 25. December 1761.

F. B. A. 84.

ESTICA

A. 279